



SV Glehn – The football family

Handbuch für Jugendtrainer

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Der Verein

Die Eingliederung des SV Glehn in die Verbandsstrukturen	5
Die Vereinsstruktur des SV Glehn	5
Die Jugendordnung	5
Der Jugendvorstand	5
Das Jugendkonzept	6
Der Mädchenfußballbeauftragte (MFB)	7
Die sportlichen Leiter (A-D und E-Minis)	7
Die Betreuerversammlungen	8
Der FSJler	8



2. Kapitel: Der/Die Trainer/in

Die Mitgliedschaft der Trainer	9
Der Versicherungsschutz	9
Aus- und Fortbildung	9
Der Ehrenkodex	9
Das erweiterte Führungszeugnis	10
Die Vorbildfunktion	10
Die Aufwandsentschädigung	11
Das Anerkennungshonorar für Jungtrainer	11
Die Materialien	12
Die Aufsichtspflicht	12
Erste Hilfe	13
Der Platzwart	14
Schließfächer	14
Kleinspielfeld	14
Die Ballgarage	15
Die beweglichen Tore	16
Der neue Container	16
Trainieren auf dem Hauptfeld	16
Hallentraining	16
Schlüsselgewalt	17

3. Kapitel: Der Spielbetrieb

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung	18
Die Spielberechtigung und der Spielerpass	18
Die Mitgliedsbeiträge	18
Die Unfallversicherung	19
Die Jahrgangsmannschaften	19
Die Trainingszeiten	20
Training an Feiertagen	20
Der Torwart-Trainer	21
Kunstrasenplatz	21
Trainingsbetrieb	21
Flutlicht	22
Trikots	23
Ausweichtrachten	23
Trikotwerbung	23
Teamlinien	24
Die Kleiderbörse	24
Der Schiedsrichter	24
Verfahren bei Nichterscheinen des Schiedsrichters	24
Schiedsrichterkosten	25
Verhalten bei Gewitter	25
Cafeteria	25
Die Küche	26
Der Jugendbus	26
Fußball.de/DFBnet	26
Spielbericht online	27
Spielerbilder im DFBnet	27



Spielregeln für die einzelnen Altersklassen	27
Die Fairplay-Liga	28
Spiele von Mannschaften mit verminderter Spielerzahl	29
Einsatz von Mädchen in Jungenmannschaften	29
Spiele von Mannschaften ohne Wertung	29
Ballgewichte, Ballgrößen, Spielzeiten	29
Mehrere Spiele in verschiedenen Mannschaften	30
Torhüter	30
Organisation Spielbetrieb am Spieltag	30
Spielverlegungen	31

Freundschaftsspiele	31
Tag des Jugendfußballs	31
Tag des Mädchenfußballs	31
Pfingstturnier	32
Auswärtige Turniere	32
Talentförderung	32
Mannschaftsfeiern, Saisonabschluss	33
Das Tannenbaumschmücken	33

4. Kapitel: Das Internet und die Technik

Der SV Glehn im Internet	34
Vergabe von Benutzungsrechten	34
Fertigung von Spielberichten	34
Der Sport-Report	35
Die SV-Glehn-Mailadressen	35
Die Technik im Vereinsheim	35
Die Kameraüberwachung	35

5. Kapitel: Sonstiges

Der Anbau	36
Das Kühlhaus	36
Die Lampen mit Zeitschaltuhr	36
Die Laufbahn	36

6. Anlagen

I. Hauptsatzung des SV Glehn	36
II. Jugendordnung des SV Glehn	43
III. Jugendkonzept des SV Glehn	46
IV. Materialliste Cafeteria	50
V. Durchführungsbestimmungen 2018/19	52
VI. Spielregeln für die Mannschaften bis D-Jugend bzw. 7er-Teams	61
VII. Jugendspielordnung JSpO (Auszug)	66
VIII. Verhalten bei Gewitter	69
IX. Spielfeldbeispiele	71
X. Fairplay-Liga	70
XI. Ehrenkodex	75



1. Kapitel: Der Verein

Die Eingliederung des SV Glehn in die Verbandsstrukturen

Der SV Glehn gehört zum Fußballverband Niederrhein (FVN), einer von 21 Landesverbänden im Deutschen Fußball-Bund (DFB). Der FVN ist zudem mit den Verbänden Mittelrhein und Westfalen im Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV) als Regionalverband zusammengeschlossen.

Der FVN gliedert sich in 13 Fußballkreise. Glehn gehört zum Kreis 5 (Grevenbroich/Neuss). Der Kreis organisiert den kompletten Spielbetrieb auf Kreisebene (bei den Senioren bis zur Kreisliga A, bei den Junioren bis zur Leistungsklasse).

Dem Kreis 5 stehen der Kreisfußballausschuss (KFA) mit dem Kreisfußballobmann (KFO) als Vorsitzenden sowie der Kreisjugendausschuss (KJA) mit dem Kreisjugendobmann (KJO) vor. Darüber hinaus gibt es noch den Kreisschiedsrichterausschuss (KSA). Die Ausschüsse werden auf der Delegiertenversammlung von den Vereinsvertretern gewählt.

Im KJA sind neben dem KJO die Staffelleiter vertreten. Diese organisieren den Spielbetrieb für die einzelnen Jugendklassen. Darüber hinaus sind Beisitzer gewählt, die sich um besondere Aufgaben kümmern (Aus- und Fortbildung, Mädchenfußball, etc.).

Die Vereinsstruktur des SV Glehn

Der SV Glehn ist ein reiner Fußballverein, der sich in die Abteilungen Senioren und Jugend gliedert. Häufig wird noch von der Abteilung „Alte Herren“ gesprochen, einen richtigen besonderen Status hat diese Ü32-Mannschaft des SV Glehn nicht, sie gilt formell als Bestandteil der Senioren. Die von den Mitgliedern des SV Glehn verabschiedete Hauptsatzung (Anlage I.) regelt das Vereinsleben auf der rechtlichen Basis. Dem SV Glehn stehen im Vorstand, der ebenfalls durch die Mitglieder bestimmt wird, mit dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, bis zu vier Beisitzer sowie der Jugendleiter, der Jugendgeschäftsführer und dem Jugendkassierer insgesamt 11 Funktionsträger vor.

Die Jugendordnung

Alle die die Jugendabteilung des SV Glehn betreffenden Regelungen sind in der Jugendordnung (Anlage II.) zusammengefasst. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle angemeldeten Kinder und Jugendliche bis zum Übergang in den Seniorenbereich, die im Verein angemeldeten Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften sowie die in den Vereinsjugendausschuss gewählten und berufenen Mitglieder. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Auch die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder ergeben sich aus der Jugendordnung.

Jugendleiter, Jugendgeschäftsführer und Jugendkassierer sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Hauptvorstandes des SV Glehn und vertreten dort die Belange der Jugendabteilung. Die Vereinssatzung des SV Glehn, die die wesentlichen Regelungen beinhaltet, ist unter Anlage I. zu finden.

Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand ist ein Gremium, das vom Jugendvereinstag, der Jahreshauptversammlung der Jugendabteilung gewählt wird. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendleiter) und seinem Stellvertreter (Jugendgeschäftsführer) sowie dem Jugendkassierer, 2 bis maximal 4 Beisitzern und 2 Jugendvertretern zwischen 14 und 18 Jahren.

Der Jugendvorstand bestand im Januar 2019 aus folgenden Mitgliedern:

Jugendleiter	Norbert Jurczyk (gewählt bis 01/2020) Sportlicher Leiter A-D-Jugend
Jugendgeschäftsführerin	Andrea Lötzen (gewählt bis 01/2021)
Jugendkassierer	Nadine Hoter (gewählt bis 01/2020)
Beisitzer 1	Carolin Wilms (gewählt bis 01/2021); Ansprechpartnerin Passwesen Datenschutzbeauftragte
Beisitzer 2	Jürgen Dressler (gewählt bis 01/2021) Projektarbeit; Sponsoring, etc.
Beisitzer 3	Sascha Strömer (gewählt bis 01/2020); Mädchenfußballbeauftragter
Beisitzer 4	Georg Goffin (gewählt bis 01/2020); Turnierkoordinator; Materialwart
Beisitzer 5	Sebastian Patzel (kooptiertes Mitglied) Sportlicher Leiter Bambinis-E-Jugend
Jugendvertreter	Moritz Schwermer (gewählt bis 01/2021)
Jugendvertreter	Leonard Goldmann (gewählt bis 01/2020)



Das Jugendkonzept

Unser Jugendkonzept vermittelt Leitgedanken, die wir uns als Verein auf die Fahne geschrieben haben. Es stellt Grundsätze und Handlungsempfehlungen oder sogar Verbindlichkeiten für unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Es ist als Anlage III. beigefügt.

Im Mittelpunkt all unseres Handelns stehen die Interessen und das Können unserer Kinder und Jugendlichen. Jedes Kind ist uns wichtig. Wir lehren nicht nur das Fußballspielen sondern vermitteln auch Sozialkompetenz. Wir übernehmen als vorrangig Breitensportorientierter Verein damit auch eine soziale Verantwortung.

Wir unterscheiden eindeutig zwischen Kinder- (G-D-Jugend) und Jugendfußball (C-A-Jugend). Besonderheiten im Mädchenfußball werden durch eigene Leitsätze abgebildet.

Wir wollen den Kindern die Faszination des Spiels Fußball vermitteln. Wir bieten *Erlebnisstatt Ergebnisfußball*. Nicht das Spielresultat sondern die Entwicklung und Förderung aller Spieler stehen im Vordergrund.

Wir bilden unseren Nachwuchs als Unterbau für unsere Seniorenabteilung aus und sorgen dabei für einen behutsamen Übergang vom Kinder- zum Jugendfußball. Wir verfeinern die sportlichen Grundlagenelemente durch qualifiziertes Jugendtraining. Unsere Trainer werden ihrer Vorbildfunktion gerecht. Wir führen die Jugendlichen nicht an den Konsum von Suchtmitteln (Drogen, Zigaretten, Alkohol, etc.) heran.

Wir legen Wert auf eine gute Trainerausbildung und fördern Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung für ein qualifiziertes Training.

Es ist Bestreben des Vereines, jedem Kind und jedem Jugendlichen, der gerne Fußball spielen möchte, dazu die Möglichkeit zu verschaffen. Alle Entscheidungen, die die Kinder und Jugendlichen, werden im Einvernehmen mit den Spieler/innen und erforderlichenfalls deren Erziehungsberechtigten getroffen. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, geht das Interesse des Vereines dem Einzelinteresse vor.

Der Mädchenfußballbeauftragte (MFB)

Der MFB dient als Bindeglied zwischen den Mädchenmannschaften und dem Jugendvorstand. Der MFB ist selbst auch Vorstandsmitglied. Der MFB ist zentraler Ansprechpartner des Verbandes und des Vereines für die sportlichen Angelegenheiten, die die Mädchen beim SV Glehn betreffen. Die Organisation des Spielbetriebs liegt aber in der Aufgabenhoheit des Geschäftsführers.

Alle Entscheidungen, die der Jugendvorstand bezüglich des Mädchenfußballs treffen muss, bereitet der MFB zur Entscheidung vor. Im Übrigen trifft er Entscheidungen bei Unstimmigkeiten zwischen zwei betroffenen Mannschaften.



Die sportlichen Leiter (A-D und E-Minis)

Die sportlichen Leiter werden aus dem Jugendvorstand heraus bestellt. Sie unterstützen analog zum Aufgabenbereich des Mädchenfußballbeauftragten den geschäftsführenden Ju-

gendvorstand bei allen Belangen, die die jeweiligen Altersgruppen betreffen. Bei Unstimmigkeiten zwischen zwei betroffenen Mannschaften besitzt der sportliche Leiter ebenfalls Entscheidungsbefugnis.

Die Betreuerversammlungen

Im Regelfall findet jeden ersten Montag im Monat eine Betreuerversammlung im Vereinsheim statt. Dabei versorgt der Jugendvorstand die Trainer mit aktuellen Informationen, spricht Termine ab und fördert den Austausch untereinander. Es wird gewünscht, dass jede Mannschaft mit mindestens einem Trainer vertreten ist, es dürfen (gerne) auch alle Trainer und Betreuer eines Teams erscheinen. Anregungen, Wünsche, Sorgen und Nöte werden ausgetauscht, ab und zu wird auch gemeinsam ein Lehrfilm geschaut.

Die Termine für die Versammlungen werden ein Jahr im Voraus festgelegt. Dabei wird jeweils eine Mannschaft bestimmt, die die Bewirtung übernimmt. Hierbei gehen die Kosten für die Verpflegung (z.B. Brötchen oder Würstchen, etc.) zu Lasten der Trainer. Es kann "frei" hierfür eingekauft werden. Die alkoholfreien Getränke (Cola, Fanta, Wasser) werden aus den Beständen der Jugend entnommen, die Kosten für das durch den Ausrichter zu besorgende Bier übernimmt die Jugendkasse.



Der FSJler

Seit 2010 besteht die Möglichkeit, beim SV Glehn in Kooperation mit der Gemeinschaftsgrundschule Glehn ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sport zu absolvieren. Das Angebot richtet sich an junge Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren, die das FSJ zumeist im Anschluss an ihre Schullaufbahn absolvieren. Der FSJler arbeitet in Vollzeit, verstärkt in den Vormittagsstunden die Lehrkraft der Schule im Sportunterricht, leistet nachmittags Bürotätigkeiten und trainiert in den Abendstunden mehrere Jugendmannschaften des SV Glehn. Finanziert wird das (nicht ganz billige) FSJ in erster Linie über Sponsoren.

Impressum:

Herausgeber: SV 1924 Glehn e.V.; Jugendabteilung

V.i.S.d.P.: Jugendleiter Norbert Jurczyk, Hedwigstr. 45, 41352 Korschenbroich
2. Auflage April 2019

Nachdruck (auch auszugsweise) und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Diese Informationslektüre wurde im Laufe der Saison 2014/15 von allen Mitgliedern des Jugendvorstandes gemeinsam erarbeitet, 2019 aktualisiert und soll allen Trainern und Betreuern des SV Glehn eine wertvolle Hilfestellung bei ihrer Arbeit mit und für die Kinder und Jugendlichen des SV Glehn darstellen. Für Hinweise zu Fehlern oder Wünsche nach Ergänzungen sind wir dankbar.

2. Kapitel: Der/Die Trainer/in

Die Mitgliedschaft der Trainer

Der SV Glehn erwartet alleine schon aus Gründen der Identifikation, dass die Trainer Vereinsmitglied des SV Glehn werden. Damit werden sie automatisch auch Mitglieder der Jugendabteilung und bestimmen über den Jugendvereinstag die Geschicke der Jugendabteilung mit. Für die Mitgliedschaft ist der Passivenbeitrag der Senioren zu bezahlen (Stand 2019: jährlich 60,00 Euro), findet eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb der Senioren (einschl. Alte Herren) statt, ist der volle Aktivenbeitrag (90,00 €) zu zahlen. Als Ausgleich dazu kann der Verein über die (-> Aufwandsspendenregelung) Spendenquittungen als finanziellen Ausgleich ausstellen. Der Mitgliedsantrag ist unter www.sv-glehn.de downloadbar. Sofern die Spendenquittung nicht gewünscht wird – das ist bislang nur ein Ausnahmefall – wird der Trainer beitragsfrei gestellt.

Der Versicherungsschutz

Die Trainer des SV Glehn sind für ihre Tätigkeit in der ARAG-Sportversicherung Zusatzversichert. Die Versicherung umfasst Unfallschutz, Haftpflicht und sogar eine Kfz-Zusatzversicherung, die Schäden am eigenen Fahrzeug ersetzt, beispielsweise auf dem Weg von und zum Training oder bei Auswärtsfahrten. Dieser Kfz-Zusatzschutz schließt auch die Fahrzeuge von Eltern ein, wenn Sie Kinder des Vereines zu Auswärtsfahrten befördern. Der genaue Versicherungsumfang ist über www.arag-sport.de abfragbar.

Aus- und Fortbildung

Aus- und Fortbildungen sind zentrale Themen im Jugendkonzept des SV Glehn. Der Verein und der Verband Niederrhein bieten zahlreiche Möglichkeiten, sich ausbilden zu lassen. Erwartet wird für die Übernahme einer Jugendmannschaft mindestens der Lehrgang „Kindertrainer“, „Teamleiter Jugend“ bzw. „Teamleiter Erwachsene“ für die Arbeit in A- und B-Jugend. Wünschenswert ist die anschließende Weiterbildung zur Trainer C-Lizenz. Auch viele verschiedene Speziallehrgänge werden regelmäßig angeboten.

Die Lehrgänge werden zentral in der Sportschule Wedau oder dezentral in den Fußballkreisen angeboten. Alle Informationen sind unter www.fvn.de zu finden oder werden regelmäßig vom Jugendvorstand an die Trainer gestreut.

Die Anmeldung zu einem Lehrgang erfolgt über den Jugendvorstand. Alle Kosten für den Lehrgang werden vom Verein übernommen, sofern der Trainer dem Verein über einen längeren Zeitraum zur Verfügung steht. Der Verein hat zudem im begrenzten Umfang die Möglichkeit, Zuschüsse bei der Stadt Korschenbroich zu den Lehrgangskosten zu beantragen. Daher ist es unabdingbar, dass sowohl die Bestätigung des Ausrichters über die Anmeldung sowie der Kostenbescheid und die Teilnahmebestätigung unverzüglich an den Kassierer weiterzuleiten sind. Eine Zahlung durch den Trainer ist nicht notwendig.

Ansonsten sind zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten, Anregungen für die Trainingsgestaltung im Internet zu finden. Zusätzlich sind auf sv-glehn.de zahlreiche Trainingsübungen zum Download verfügbar. Hierzu muss sich die Trainer auf der Webseite registrieren und wird dann durch den Webmaster in die Trainergruppe, die Zugriff auf die Unterlagen hat, aufgenommen.

Der Ehrenkodex

Der Ehrenkodex für Fußballtrainer ist ein selbst auferlegter Kanon von Pflichten. Er basiert auf dem Prinzip der Verantwortung sich für das Wohl der Sportlerinnen und Sportler einzusetzen und fordert vorbildliches Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit und gegenüber

den Vereinskollegen. Die anzustrebenden Erfolge sind unter Befolgung der geltenden Regeln und unter Beachtung des Fairness-Gebots zu erreichen. Dabei gilt grundsätzlich: Die Würde des Menschen, d.h. die Achtung vor jeder Sportlerpersönlichkeit, hat in Training und Wettkampf sowie im Umgang miteinander immer Vorrang und oberste Priorität!

Der Ehrenkodex, dessen Text durch den Landessportbund NRW vorgegeben ist, wird von jedem Jugendtrainer beim SV Glehn bei seinem Amtsantritt unterzeichnet. Der Text ist als Anlage XII abgedruckt.

Jede Verletzung des Ehrenkodex kann zu Sanktionierung der betreffenden Person führen. Bei erkennbaren Verstößen können BDFL und DFB in einem Rechtsverfahren zulässige Maßnahmen analog der DFB-Ausbildungsordnung (§§ 29 ff) festlegen: Missbilligung, Verwarnung, Verweis, Geldstrafe, Aufenthaltsverbot, Sperre, Suspendierung (befristet/unbefristet), Lizenzentzug. Beim SV Glehn kann der Verstoß gegen die Vorgaben des Ehrenkodex zu einer Beendigung der Trainertätigkeit führen.

Das erweiterte Führungszeugnis

Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtmäßig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegenstehen. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Verein erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehrenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss haben vereinbart, dass alle ehrenamtlich Tätigen ab einem Alter von 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und zwar unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Hierzu ist folgendes Verfahren vorgegeben:

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit vom Datenschutzbeauftragten des Vereins eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als 3 Monate sein. Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Ehrenamtlich tätige Personen sind hierbei von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres erweiterten Führungszeugnisses befreit, wenn der Verein ihre ehrenamtliche Nebentätigkeit schriftlich bestätigt. Ein entsprechendes Formular stellt der Datenschutzbeauftragte des Vereins aus.

Da sich viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit spontan und kurzfristig ergeben, kann im Vorfeld eine Selbstverpflichtungserklärung eingeholt werden, bis das Führungszeugnis ausgestellt wurde. Diese stellt ebenfalls der Datenschutzbeauftragte des Vereins aus.

Die Vorbildfunktion

Gerade bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat der Trainer eine Vorbildfunktion, die es ermöglicht, bestimmte Regeln oder Werte weiterzugeben. Die Gesellschaft stellt dabei hohe Ansprüche an den Jugendfußballtrainer, nicht nur im fußballerischen Bereich. Integrationsarbeit, soziale Verantwortung, Zusammenarbeit mit Eltern und vieles mehr wird verlangt. Er soll den Kindern und Jugendlichen Werte vermitteln, Perspektiven aufzeigen, Vertrauensperson für private Probleme sein und soziale Kompetenzen und Teamfähigkeit schulen. Im Folgenden sind einige Schlagwörter zusammengestellt, die einen guten Trainer ausmachen. Ganz wichtig hierbei ist: Du kannst von Kindern und Jugendlichen nur Dinge fordern, die du selbst erfüllst!

Ansprechpartner sein	Alle Kinder können mit ihren Problemen zu dir kommen!
Autoritätsperson	Positive Anerkennung durch Fachwissen, nicht durch Angst!
Ehrlichkeit	Sei offen und ehrlich, versuche nichts zu verheimlichen!
Emotionen	Bleibe sachlich, keine Ausraster!
Engagement	Setze deine Zeit sinnvoll ein, um Ziele zu verwirklichen!
Fairplay	Sei ein guter Gewinner/Verlierer! Fordere die Kinder dazu auf, sich nach einem Foulspiel zu entschuldigen!
Fußballbegeisterung	Zeige deine eigene Begeisterung!
Geduld	Werde nicht ungeduldig, wenn Ziele oder Anweisungen nicht schnell genug umgesetzt werden!
Gepflegter Wortschatz	Achte auf deine Ausdrucksweise! Kraftausdrücke haben hier nichts zu suchen!
Hilfsbereitschaft	Du bist für dein Team verantwortlich!
Höflichkeit	Lebe Höflichkeit vor (Gegner, Schiedsrichter, Eltern)!
Interkulturelle Kompetenz	Vernünftiger Umgang mit anderen Kulturen!
Keine Drogen/Alkohol	Versteht sich von selbst!
Konfliktfähigkeit	Löse Konflikte im Team sachlich!
Kritikfähigkeit	Stelle dich jeder sachlichen Kritik, ohne nachtragend zu sein!
Konsequentes Handeln	Setze deine Regeln durch, notfalls mit Konsequenzen für Spielerinnen und Spieler!
Nicht rauchen!	Versteht sich von selbst!
Organisationsfähigkeit	Organisiere dein Training und dich selbst, überlasse nur wenig dem Zufall!
Pünktlichkeit	Als Vorbild bist du immer pünktlich!
Selbstdisziplin	Beobachte deine Verhaltensweisen kritisch und denke stets an deine Vorbildfunktion!
Selbstvertrauen	Glaube an deine Vorsätze und Ziele!
Teamgeist	Lebe Teamgeist vor! Sage den Kindern und Jugendlichen wie wichtig alle für das Team sind!
Toleranz	Toleriere andere Meinungen und Verhaltensweisen!
Verantwortungsbewusstsein	Sei dir stets über die körperliche und seelische Gesundheit deiner Mannschaft bewusst!
Zuverlässigkeit	Sei zuverlässig! Die Absage von Spiel oder Training erfolgt nur in Ausnahmefällen!

Die Aufwandsentschädigung

Der Verein erwartet von seinen Trainern ehrenamtliches Engagement. Eine Aufwandsentschädigung kann grundsätzlich nicht gezahlt werden. Dafür besteht die Möglichkeit, wegen dem Verzicht auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung eine Spendenquittung zu erhalten (-> Mitgliedschaft Trainer), aktuell kann die Höhe der Bestätigung 1.200 Euro für eine Saison betragen. Diese würde das persönlich zu versteuernde Einkommen des Trainers mindern und damit zu einer deutlichen Steuerentlastung bzw. -Rückzahlung führen.

Zusätzlich besteht für die ehrenamtlichen Trainer die Möglichkeit, zu besonders günstigen Konditionen Pkw beim Landessportbund NRW zu leasen. Infos unter www.ass-team.net.

Das Anerkennungshonorar für Jungtrainer

Beitragszahlende/angemeldete Jugendliche, die eine Mannschaft trainieren/betreuen erhalten als Anerkennung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von aktuell 50,00 €, die i.d.R. am

Ende des Jahres ausgezahlt wird. Voraussetzung ist, dass der/die Jugendliche die gesamte Saison entsprechend tätig ist/war.

Die Materialien

Von Seiten des Vereines werden den Trainern folgende Ausrüstungen zur Verfügung gestellt:

- Trainingsleibchen
- ausreichend Bälle
- Trainingsmaterial (siehe auch -> Ballgarage)
- Eisbox (siehe auch -> Erste Hilfe)
- Poloshirt
- Regenjacke
- Winterjacke

Alle übrigen für das Training oder Spiel nach Ansicht des Trainers benötigten Gegenstände müssen in Eigenregie (und auf eigene Kosten) angeschafft bzw. zur zentralen Beschaffung vorgeschlagen werden.

Jede Mannschaft erhält einen Schlüsselbund mit:

- Anlagenschlüssel (Schließsystem; öffnet Anlage, alle Zauntüren, Ballgarage, Container, Kabinen und Vereinsheim; kann nicht nachgefertigt werden)
- Schlüssel für den Ballkorb
- Schlüssel für das Fach im Schiedsrichterraum

Bis auf den Anlagenschlüssel dürfen die Mannschaften entsprechend der für die (Co-)Trainer benötigten Schlüssel in Eigenregie (und auf eigene Kosten) Nachschlüssel anfertigen.

Die Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht ist der juristische Begriff für die pädagogische Tatsache, dass eine Person Verantwortung für seine Gruppe übernimmt und dafür Sorge trägt, dass durch entsprechende Beaufsichtigung Minderjährige zum einen selbst vor Gefahren und Schäden bewahrt werden und zum anderen daran gehindert werden, anderen Schaden zuzufügen.

Die Aufsichtspflicht gilt für die Dauer der Trainingsstunde bzw. einer anderen Vereinsveranstaltung (z.B. Spiel, Turnier, Mannschaftsfahrt), für die der Trainer Verantwortung übernommen hat. Sie beginnt in der Regel mit dem Erscheinen des Kindes zur Trainingsstunde und endet, wenn es wieder abgeholt wird, bzw. wenn es bedenkenlos (z.B. nach Absprache mit den Eltern) nach Hause geschickt werden kann. Nicht abgeholt Kinder dürfen allerdings auch außerhalb dieses Zeitrahmens nicht einfach alleine gelassen werden, wenn die Absprache besteht, dass sie abgeholt werden.

Bei einer absehbaren Verspätung des Trainers sollte dieser unbedingt eine andere Person informieren und kurzfristig mit der Aufsicht betrauen. Auch gilt diese Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche, die das Training aus disziplinarischen Gründen oder wegen einer Verletzung früher beenden müssen. Das Kind sollte keinesfalls nach Hause geschickt werden, sondern je nach Situation am Spielfeldrand anwesend bleiben oder von den Eltern abgeholt werden. Der Aufsichtspflichtige muss stets mögliche Vorkehrungen treffen, die einen Schaden verhindern können und die Befolgung seiner Anordnungen laufend überwachen. Hierbei gelten vier Faustregeln:

1. *Vorab informieren*

Trainer sollten sich über die körperlichen Voraussetzungen der von ihnen betreuten Kinder informieren (aktueller Gesundheitszustand, Allergien, Diabetes, Asthma, ...).

2. Gefahrenquellen vermeiden

Trainer sollten sich immer einen Überblick verschaffen, welchen Gefahren die Kinder und Jugendlichen bei einer Veranstaltung ausgesetzt sind. Zudem sind sie verpflichtet, selbst keine Gefahren zu schaffen.

3. Vor Gefahr warnen

Trainer müssen die Kinder und Jugendlichen über den Umgang mit möglichen Gefahren informieren, vor Gefahren warnen und sie ggf. von diesen fernhalten.

4. Aufsicht führen

Trainer müssen sich stets vergewissern, ob ihre Verhaltenshinweise auch verstanden wurden und befolgt werden.

Unmittelbar gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht, nicht der Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung. Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine rechtlichen Konsequenzen nach sich.

Praxisbeispiele, die die Aufsichtspflicht betreffen:

Torsicherung beim Training, Gurt- und Kindersitzpflicht bei Fahrten zu Spielen/Turnieren, Mannschaftsfahrten, etc. Zusätzliche Hinweise gibt die Broschüre „Wie soll ich mich verhalten?“, die vom Landessportbund herausgegeben worden und beim Jugendleiter erhältlich ist.

Erste Hilfe

Bei Fußballverletzungen ist meist schnelle Hilfe gefordert und nicht immer ist ein Arzt sofort zur Stelle. Die so genannte **PECH-Regel** hat sich bei Sportverletzungen im Allgemeinen und Fußballverletzungen im Besonderen, als äußerst hilfreich erwiesen.

Die Abkürzung **PECH** steht für **P** = Pause, **E** = Eis, **C** = Kompression und **H** = Hochlagerung.

Wer sich beim Fußball verletzt, gefährdet seine eigene Gesundheit und die Sicherheit anderer, wenn er weiterspielt. Deshalb ist nach einer Verletzung eine sofortige Spielpause von Nöten. Der verletzte Spieler sollte aber keinesfalls alleine die Kabine aufsuchen, da sich sein Zustand verschlechtern könnte. Der Rettungsdienst sollte umgehend alarmiert werden. Ersthelfer sollten dem Verletzten weder Getränke noch Essen anbieten. Sollte eine Operation von Nöten sein, die eine Narkose erfordert, könnten Komplikationen auftreten, wenn der Betroffene vorher etwas gegessen oder getrunken hat.

Handelt es sich um eine schwere Verletzung, sind Laien nicht in der Lage, diese zu behandeln. Wohl aber können sie dafür sorgen, den Schmerz und die Risiken einer Verschlimmerung so gering wie möglich zu halten. Dabei spielt Kühlung eine große Rolle. **Von Eissprays ist abzuraten!** Besser sind Coolpacks, die in Tücher gewickelt werden. Die Kühlung lindert die Schmerzen und wirkt einer extremen Schwellung entgegen. Im Idealfall wird die Kühlung mit einem Kompressionsverband verbunden. Auf diese Weise können Schwellungen weiter reduziert werden. Die Coolpacks sollten nie direkt auf der Haut liegen, da dies Erfrierungen nach sich ziehen kann. Besser ist es zum Beispiel Mullbinden zwischen Packs und die Haut zu bringen. Die verletzte Extremität sollte schließlich hochgelagert werden. So wird verhindert, dass sich das Blut staut und die Schwellung weiter zunimmt.

Sollte der Verletzte so starke Schmerzen haben, dass er die Erste Hilfe verweigert, sollte er nicht dazu gezwungen werden. Möglicherweise liegt ein Knochenbruch vor, der nur von einem Mediziner behandelt werden sollte.

Alle Trainer sind dazu verpflichtet, eine Erste-Hilfeausrüstung für den Trainings- und Spielbetrieb ihrer Mannschaft dabei zu haben. Jeder Trainer kontrolliert regelmäßig die Haltbarkeit der zu verwendenden Materialien. Kosten für neuen Verbands- und Kühlmaterialien erstattet der Verein. Entsprechende Quittungen sind beim Jugendvorstand einzureichen.

Selbstverständlich sind die Eltern der Kinder bei einer Verletzung umgehend zu informieren. Es ist daher selbstverständlich, dass der Trainer eine aktuelle Erreichbarkeitsliste der Erziehungsberechtigten mit sich führt.

Der Platzwart

Der SV Glehn ist seit Fertigstellung des Kunstrasenplatzes auch Herr über die Sportanlage an der Johannes-Büchner-Straße. Während der Kunstrasenplatz im Eigentum des Vereines steht, pflegt der Verein den Rest der Anlage im Auftrage der Stadt Korschenbroich und erhält dafür eine Aufwandsentschädigung. Die grünpflegerischen Arbeiten, dazu gehören auch die beiden Rasenplätze, sind (Stand 2018) an ein Gartenbauunternehmen (Fa. Uwe Kallen) vergeben, die darüber hinaus gehenden Platzwarttätigkeiten werden ehrenamtlich von einem Vereinsmitglied (seit 2012: Werner Look) geleistet.

Schließfächer

Im Schiedsrichterraum befindet sich ein Stahlschrank, in der jede Mannschaft ihr eigenes Fach besitzt. Pro Mannschaft wird seitens des Vorstandes ein Schlüssel an die Mannschaften ausgegeben. Unterlagen, die vom Vorstand an die Mannschaften ausgegeben werden, finden sich in diesen Fächern wieder. Darüber hinaus können die Mannschaften die Fächer für eigene Zwecke nutzen, beispielsweise für das Aufheben der Passmappen.

Kleinspielfeld

Das Kleinspielfeld ist von der Qualität her eine bessere Trainingswiese, weil der Unterbau hier nicht sportstättengerecht aufgebaut worden ist. Insbesondere in der Zeit ab Oktober bis April ist das Kleinfeld häufig gesperrt, weil die Witterung keinen Trainingsbetrieb mehr zulässt. Allerdings besitzt es eine Flutlichtanlage und stellt damit auch eine brauchbare Alternative im Früh- und Spätsommer dar, wenn andere Trainingsplätze nicht zur Verfügung stehen. Seitens des Vereines bestehen aktuelle Bestrebungen, das Kleinfeld in ein Kunstrasen-Mehrzweckspielfeld umzuwandeln.

Das Kleinspielfeld ist ausreichend groß, dass zwei (jüngere) Mannschaften parallel darauf trainieren können. Allerdings ist darauf zu achten, dass der Rasen nicht besonders strapazierfähig ist und Übungen, die den Rasen besonders belasten, stets an wechselnden Stellen durchzuführen sind. Dies gilt insbesondere für den Standort der Trainingstore, der häufig variiert werden soll.

Es versteht sich von selbst, dass die Trainingstore nach dem Training zur rechten Seite geräumt und dort gesichert werden, damit der Platzwart den Rasen ordnungsgemäß schneiden kann.

Die Ballgarage

Die Ballgarage beherbergt das für die Trainingsarbeit notwendige Material. Grundsätzlich gilt: Die Materialien, die „offen“ in den Regalen liegen, stehen allen Mannschaften des SV Glehn (Senioren, Alte Herren, Jugend) gleichermaßen zur Verfügung. Bälle (und persönliche Materialien, Leibchen, etc.) werden in den abschließbaren Ballkörben gelagert. Die Körbe teilen sich im Regelfall mehrere Mannschaften. Die Bälle sind nach dem Training aus den Ballsäcken/-netzen herauszunehmen und in den Halterungen zu lagern. Sofern erforderlich, sind sie zuvor zu reinigen. Trainingsleibchen liegen – sofern sie nicht einer bestimmten

Mannschaft zugeordnet sind – an einer zentralen Stelle in der Ballgarage bereit. Sie werden durch die Jugendleitung in unregelmäßigen Abständen gewaschen.

Pro Mannschaft wird ein Schlüssel für den Ballkorb seitens des Vorstandes gestellt. Es bleibt den einzelnen Mannschaften überlassen, für sich selbst (und auf eigene Kosten) für weitere Trainer Nachschlüssel anzufertigen.



Dem Trainer der jeweiligen Mannschaft obliegt die Verantwortung des Trainingsmaterials und verteilt dieses auch an die Spieler. Jeder Mannschaft stehen in ausreichender Menge Trainingsbälle zur Verfügung. Die Bälle werden durch den Trainer gesammelt (im Sack oder im Netz) zum Training mitgenommen. Kein Kind geht einzeln an den Ballkorb und bedient sich eigenständig. Nach Beendigung des Trainings kontrolliert der Trainer die Anzahl der Bälle auf Vollständigkeit und begibt sich erforderlichenfalls mit seiner Mannschaft auf die Suche im Gebüsch. Verschwindet auf diese Weise ausnahmsweise ein Ball (was durchaus vorkommen kann), ist der Materialwart zu informieren.

Bei der Ausgabe ist bereits darauf zu achten, dass die Bälle mit dem entsprechenden Druck gefüllt sind. Häufig werden die Bälle zu hart aufgepumpt, dies geht einerseits zu Lasten der Bespielbarkeit, zum anderen leiden die Nähte der Bälle darunter. Ein Kompressor befindet sich ebenfalls in der Ballgarage. Sollte die Nadel am Kompressor abbrechen, ist der Materialwart zu verständigen. Ersatznadeln befinden sich auch in der Steckdosenabdeckung an der Decke der Ballgarage.



Nach dem Training muss das Material wieder durch den Trainer in Empfang genommen werden. Ein eigenständiges Aus- oder Einräumen durch die Spieler/innen ohne Aufsicht des Trainers ist nicht gestattet. Sollte sich das Trainingsmaterial in einem schlechten oder unbrauchbaren Zustand befinden, so ist dieses aufzunehmen und dem zuständigen Materialwart unter der material@sv-glehn.de mitzuteilen.

Da alle Mannschaften diese Ballgarage nutzen, ist ein ordentliches Verhalten Voraussetzung. Es ist pfleglich mit den Sachen umzugehen, so dass nachfolgende Mannschaften die Gerätschaften in einem einwandfreien Zustand vorfinden.

Verschiedene Trainingsmaterialien wie z.B. Hütchen in verschiedenen Farben, Koordinationsleitern, Hürden usw. stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Auch ist bei der Benutzung der Materialien zu beachten, dass nachfolgenden Mannschaften noch genügend Material zur Verfügung bleibt. Ggf. kann man sich während der Trainingseinheit noch untereinander austauschen.

Die beweglichen Tore

Die beweglichen Tore sind grundsätzlich gegen Umkippen zu sichern. Das betrifft insbesondere die E-Jugend-Tore, die sowohl beim Training als auch im Spielbetrieb mit den rollbaren Gewichten zu sichern sind. Nach Abschluss des Trainings oder des Spiels sind die Tore an die Seite zu verräumen und mit den angebrachten Ketten und Vorhängeschlossern an der Zuschauerbarriere zu sichern. Die Tore für die Mini-Bambini, die auf dem Haupt- oder Kleinspielfeld zum Einsatz kommen, werden mit Erdspießen, die sich in der Ballgarage befinden, gesichert.

Der neue Container

Der Container am Hauptfeld beherbergt Vereinsmaterialien (Bierzeltgarnituren, Zelte, Heizpilze, etc.), die Ballkörbe der Senioren und das Lager für Trainingskleidung, Schuhe und Reserve-Trikotsätze. Zudem wird außen am Container die Flutlichtanlage für das Hauptfeld bedient.

Trainieren auf dem Hauptfeld

Aufgrund der Vielzahl an Mannschaften beim SV Glehn findet Training auch regelmäßig auf dem Rasen-Hauptplatz statt. Dabei ist darauf zu achten, dass der Rasen nicht über Gebühr belastet wird, beispielsweise durch koordinative Übungen auf der Stelle. In der Dämmerung darf der einzelne Flutlichtmast am Container geschaltet werden. Es ist darauf zu achten, dass zeitgleich nicht das Flutlicht am Kleinspielfeld in Betrieb ist, weil ansonsten die Sicherung der Anlage wegen Überlastung auslöst.

Hallentraining

Für das Wintertraining der Kindermannschaften (Minibambins bis F/E-Jugend) stehen in Glehn zwei Turnhallen zur Verfügung. (Turnhalle Am Buscherhof und Turnhalle an der Johannes-Büchner Straße). Die Zuteilung der Hallenzeiten erfolgt durch den Jugendvorstand. Die Hallen können auch in den Sommermonaten (bzw. bei schlechtem Wetter) belegt werden. Die Hallenschlüssel hängen in der Schiedsrichterkabine (Vereinsheim) im Schlüsselschrank und sind nach dem Training wieder im Schlüsselschrank zu deponieren, es sei denn, der Schlüssel wird an die nachfolgende Jugendmannschaft unmittelbar in der Halle weitergereicht.

Das Hallenlicht wird in der „neuen“ Halle an der Johannes-Büchner-Straße mit dem Hallenschlüssel an einem Schlüsselschalter unmittelbar am Eingang im Flur geschaltet. In der „al-

ten“ Halle befindet sich der Lichtschalter im Flur zwischen der Halle und der Mädchen-Umkleide.

Für den Trainingsbetrieb in der Turnhalle stellt der SV Glehn spezielle Futsalbälle zur Verfügung, die in der Ballgarage gelagert werden. In den jeweiligen Turnhallen sind zusätzlich Kleintore deponiert, die für den Trainingsbetrieb genutzt werden sollen. I.d.R. stehen die Tore in den Garagen der Turnhallen. Die Tore werden durch Ketten geschützt. Ein Schlüssel befindet sich am Turnhallenschlüssel. Die Tore bitte nach jeder Trainingseinheit wieder ordnungsgemäß wegräumen und ggf. anketten.

Weitere Materialien (Hütchen etc.) können aus der Materialgarage auf dem Sportplatz entliehen werden. Die Materialien sind unmittelbar nach dem Training wieder zurückzubringen.

Die Schlüsselgewalt

Der SV Glehn verfügt als „Herr“ über die Anlage über entsprechende „Hausrechte“. Die Trainer sind damit befugt, Personen, die nicht auf der Anlage zu suchen haben bzw. sich nicht angemessen benehmen, der Anlage zu verweisen. Erforderlichenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen (über den Notruf 110).

Der Trainer verlässt grundsätzlich als Letzter seiner Mannschaft die Sportanlage. Er muss dafür Sorge tragen, dass die Kabine nach dem Training/Spiel (nach einem Spiel auch die der Gastmannschaft) besenrein gesäubert ist. Das Licht in den kleinen Zwischenräumen und den dortigen Toiletten muss ausgeschaltet sein und die Fenster fest verschlossen werden. Sofern keine andere Mannschaft mehr auf der Sportanlage ist, muss auch in der Schiedsrichterkabine und den beiden Toiletten im Vorraum kontrolliert werden, dass das Licht dort ausgeschaltet ist und alle möglichen Fenster fest geschlossen sind.

Nicht zu vergessen ist in den Wintermonaten das Abschalten der Flutlichtanlage.

Das Vereinsheim und das große Tor sind selbstverständlich ebenfalls abzuschließen. Achtung! Der Sperrbügel muss so „verriegelt“ sein, dass sich der „Griff“ zwischen dem Tor und der Tür befindet. Ansonsten kann das Tor auch im abgeschlossenen Zustand einfach aufgedrückt werden!



3. Kapitel: Der Spielbetrieb

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung

Kinder und Jugendliche, die beim SV Glehn regelmäßig spielen und trainieren möchten, müssen im Verein Mitglied werden. Hierfür gibt der Trainer das entsprechende Anmeldeformular aus. Dieses kann auch über die Homepage www.sv-glehn.de heruntergeladen werden. Den ausgefüllten und von den Eltern unterschriebenen Antrag wirft der Trainer in den eigens dafür vorgesehenen Briefkasten im Schiedsrichterraum. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich unbefristet, mit Erreichen des Seniorenspielalters werden die Jugendlichen dann automatisch Mitglied der Seniorenabteilung. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist satzungsgemäß zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, bei Vereinswechseln empfiehlt sich eine Kündigung per Einschreiben. Kündigungen per Mail werden akzeptiert, wenn eine unterschriebene Kündigung als Anhang beigefügt ist.

Kinder und Jugendliche dürfen einige Male am Training zur Probe teilnehmen, ohne dass zu diesem Zeitpunkt der Mitgliedsantrag bereits eingereicht werden muss. Gehören die Spieler aber einem anderen Verein an, so dürfen sie nur am Training teilnehmen, wenn der andere Verein zustimmt und eine entsprechende (formlose) Trainingsbescheinigung ausstellt.

Die Spielberechtigung und der Spielerpass

Sofern das Kind oder der Jugendliche auch am Spielbetrieb teilnehmen möchte, benötigt er einen Spielerpass, den der Westdeutsche Fußballverband (WDFV) als Regionalverband für den FVN ausstellt. Das entsprechende Formular kann ebenfalls über die Homepage heruntergeladen werden. Zu dem ausgefüllten und von den Eltern unterschriebenen Passantrag benötigt der Spieler ein aktuelles Passbild, sowie – bei der erstmaligen Ausstellung eines Spielerpasses - eine Kopie der Geburtsurkunde. Die Unterlagen sammelt der Trainer vom entsprechenden Spieler ein und wirft sie in einem Umschlag in den Briefkasten im Schiedsrichterraum. In der Regel ist der Spieler bereits eine Woche später im dfbnet registriert und spielberechtigt. Der fertig ausgestellte Pass wird nach Zustellung ins Mannschaftsfach gelegt und kann dann in die Passmappe aufgenommen werden. Ein Passantrag wird seitens des SV Glehn nur bei vollständigen Unterlagen gestellt.

Sollte der Spieler bereits bei einem anderen Verein gespielt haben, wird im Regelfall der Spielerpass vom bisherigen Verein benötigt. Dieser ist verpflichtet, den Pass innerhalb von 14 Tagen nach Abmeldung dem Spieler auszuhändigen, wichtig ist hierbei, dass das Abmeldedatum auf der Rückseite vom abgehenden Verein bestätigt wurde. Alternativ kann der Spieler auch inzwischen online abgemeldet werden. Der Pass wird dann mit dem ausgefüllten Passantrag und dem aktuellen Passfoto in den Briefkasten geworfen. Eine Kopie der Geburtsurkunde ist nicht mehr nötig. Das weitere Verfahren gestaltet sich wie oben beschrieben. Für die Spielberechtigung bei Vereinswechseln gelten besondere Wechselfristen und ggf. Wartezeiten. Die Details sind in der Jugendspielordnung (JSpO) des WDFV geregelt. Diese ist unter www.wdfv.de abrufbar.

Die Spielerpässe müssen zu jedem angesetzten Freundschafts- oder Pflichtspiel mitgeführt und vor Spielbeginn vorgelegt werden. Sofern die Fotos aller im Kader aufgeführten Spieler im dfbnet hochgeladen sind, brauchen die Pässe nicht mehr vorgelegt zu werden.

Die Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zurzeit (2019) aus einem Sockel- (oder Grund-)beitrag sowie einem altersabhängigen Beitrag zusammen. Der Sockelbeitrag beträgt z.Zt. jährlich 24,00€ und dient aktuell der Kreditfinanzierung des 2012 erbauten Kunstrasenplatzes. Er wird in vollem Umfang entsprechend verwendet. Der „altersabhängige“ Beitrag ist nach dem Alter des Kindes/Jugendlichen gestaffelt. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das Kalender-

jahr in dem das jeweilige Alter „vollendet“ wird. Die Staffelung ist auf der Homepage unter „Verein/Mitgliedschaft“ ersichtlich. Dieser Beitragsteil fließt ausschließlich in die Jugendabteilung. Für angemeldete Zweit- und Drittkinder werden ermäßigte Beiträge erhoben. Darüber hinaus besteht seit 2018 die Möglichkeit einer sog. „Fördermitgliedschaft“. Das Vereinsmitglied oder die anmeldenden Eltern können für einen Beitrag von mind. 2,00 Euro monatlich die Jugendarbeit finanziell unterstützen.

Eltern, die aus finanziellen Gründen keine Beitragszahlung leisten können, können im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ entsprechende Leistungen bei dem für ihren Wohnort zuständigen Jobcenter beantragen. Die entsprechenden Formulare sind von den Eltern (ggf. über den Trainer) an den Kassierer auszuhändigen, der die weitere Bearbeitung vornimmt. Sie stehen auch als Download unter sv-glehn.de zur Verfügung.

Die Unfallversicherung

Die Mitglieder des SV Glehn sind bei Ausübung der sportlichen Tätigkeit oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen in der ARAG-Sportversicherung zusatzversichert. Die Versicherung umfasst Unfallschutz, Haftpflicht und sogar eine Kfz-Zusatzversicherung, die Schäden am eigenen Fahrzeug ersetzt, beispielsweise auf dem Weg von und zum Training oder bei Auswärtsfahrten. Dieser Kfz-Zusatzschutz schließt auch die Fahrzeuge von Eltern ein, wenn Sie Kinder des Vereines zu Auswärtsfahrten befördern. Der genaue Versicherungsumfang ist über www.arag-sport.de abfragbar.

Bei einer Sportverletzung tritt zunächst die gesetzliche oder eigene private Krankenversicherung für die verletzungsbedingten Kosten ein. Ergeben sich aus der Verletzung bleibende Schäden oder sogar eine Erwerbsminderung, tritt neben der eigenen eventuell vorhandenen Unfallversicherung die Sportunfallversicherung ein und gewährt entsprechende Leistungen.

Die Jahrgangsmannschaften

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat den Jugendspielbetrieb in Altersklassen unterteilt. Stichtag ist jeweils der 01.01. eines Jahres. Dabei gehören immer zwei Jahrgänge zu einer Altersklasse (Alter, das sie am Saisonende erreichen):

A-Junioren: 17-19 Jahre C-Junioren: 13-15 Jahre E-Junioren: 9-11 Jahre
B-Junioren: 15-17 Jahre D-Junioren: 11-13 Jahre F-Junioren: 7-9 Jahre

G-Junioren: 6-7 Jahre
G2-Junioren (Minis): 4-6 Jahre

Bei den Mädchen gibt es die Altersklassen F- bis B-Juniorinnen; zur besseren Unterscheidung werden sie U9 – U17-Juniorinnen genannt. Mädchen im A-Jugend-Alter nehmen bereits am Spielbetrieb der Seniorinnen teil.

Der Verband richtet von den Minis bis zur D-Jugend für beide Jahrgänge getrennte Wettbewerbe aus. In den vergangenen Jahren ist es dem SV Glehn stets gelungen, sowohl für den älteren als auch für den jüngeren Jahrgang getrennte Mannschaften ins Rennen zu schicken. Kann nur eine gemischte Mannschaft in der Altersklasse für den Spielbetrieb gemeldet werden, so muss die am Spielbetrieb der älteren Altersklasse teilnehmen.

Ab der C-Jugend, wo auch der Verband keine Unterscheidung mehr zwischen dem jüngeren und älteren Jahrgang vornimmt, werden nach dem Jugendkonzept des SV Glehn die Jahrgangsmannschaften aufgelöst und die Kinder dann entsprechend ihres aktuellen Leistungsvermögens den Mannschaften zugeordnet, weil in dieser Altersklasse der Übergang in den Leistungsbereich erfolgt. Sollte aus personellen Gründen ab der C-Jugend nur eine Mannschaft gemeldet werden können, werden beide Jahrgänge in einer Mannschaft zusammen-

gefasst, was in der Konsequenz bedeutet, dass am Saisonende immer eine Teil der Mannschaft mit dem älteren Jahrgang in die nächst höhere Altersklasse aufrücken muss.

Die Trainingszeiten

Erwartet wird von den Jugendmannschaften des SV Glehn, dass sie zweimal wöchentlich 90 Minuten lang trainieren. Eine Ausnahme bilden die G-, G2-Junioren und U9-Mädchen, für die minimal ein einmaliges wöchentliches Training vorgesehen ist. Bei entsprechender Platzkapazität können Mannschaften auch ein drittes (zweites) Mal pro Woche oder länger als 90 Minuten trainieren. Für eine sinnvolle Trainingsgestaltung ist es erforderlich, dass die 90 Minuten auch so gut wie möglich ausgeschöpft werden. Daher ist es unabdingbar, dass die Trainer mit Ihren Kindern ein pünktliches Erscheinen, im Regelfall 15 Minuten vor Trainingsbeginn vereinbaren.

Die Trainingszeiten werden zu Saisonbeginn, vor den Herbstferien und nach den Osterferien nach den Wünschen der Mannschaften vergeben, soweit es die Platzbelegung ermöglicht. Im Regelfall werden die jüngeren Mannschaften auf dem Hauptfeld oder dem Kleinspielfeld abgewickelt, im Winter stehen für die Mannschaften bis zur F/E-Jugend Hallenzeiten zur Verfügung. Ab 19.30 Uhr steht die Anlage grundsätzlich den Senioren zur Verfügung, Training nach dieser Zeit soll nur noch für die älteren Mannschaften ab B-Jugend durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der immer länger werdenden Schul- und Arbeitszeiten sollte folgender spätestester Trainingsbeginn angestrebt werden:

Bis einschließlich E-Jugend: 17.30 Uhr

Bis einschließlich C-Jugend: 18.00 Uhr

Bis einschließlich A-Jugend: 19.00 Uhr

Aufgrund der inzwischen stark angewachsenen Jugendabteilung des SV Glehn ist es nicht in allen Fällen möglich, alle Wünsche zu berücksichtigen oder eine komplette Feldhälfte für das Training zur Verfügung zu stellen. Bei Mehrfachbelegung nehmen die Mannschaften aufeinander Rücksicht und planen ihre Trainingseinheit so, dass auch die anderen Mannschaften ausreichend Raum für ihre Übungen haben. Es wird gewünscht, dass die Trainer untereinander kommunizieren, vor allem in Bezug auf die Benutzung der Materialien und der Benutzung der Trainingstore.



Training an Feiertagen

Auch an Feiertagen darf grundsätzlich trainiert werden. Dabei sind lediglich bei den „stillen“ Feiertagen gemäß Feiertagsgesetz NRW die dortigen besonderen Vorschriften einzuhalten. An Allerheiligen und am Totensonntag darf beispielsweise nicht vor 18.00 Uhr trainiert/gespielt werden, am Volkstrauertag und Karfreitag nicht vor 13.00 Uhr.

Der Torwart-Trainer

Beim SV Glehn wird für Torhüter ab dem älteren E-Jugend-Jahrgang ein spezielles Torwart-Training angeboten. Dieses Training ist eine zusätzliche Einheit und soll im Regelfall nicht anstelle des Mannschaftstrainings durchgeführt werden. Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt in direkter Absprache zwischen den Trainern der betroffenen Mannschaften und dem Torwart-Trainer, der für diese Aufgabe speziell ausgebildet worden ist. Die Kontaktdaten sind auf www.sv-glehn.de veröffentlicht.

Der Kunstrasenplatz

Die Verhaltensregeln für die Nutzung UNSERES EIGENEN Kunstrasenplatzes sind in Kurzform nochmals auf einem Schild am Kunstrasenplatz in Kurzform aufgelistet. Wir bitten alle Trainer und Mannschaften die Regelungen einzuhalten und zu beachten.

1. Betreten des Spielfeldes ist nicht mit langen Stollenschuhen und nur mit sauberen Fußballschuhen erlaubt.
2. Es ist verboten, auf dem Spielfeld Kaugummi zu kauen und anschließend auf den Kunstrasenplatz wegzuworfen.
3. Es ist verboten auf dem Spielfeld oder innerhalb der Barriere zu rauchen.
4. Bitte kein Glas oder anderen Unrat auf das Spielfeld werfen und keine schweren oder spitze Gegenstände auf das Spielfeld stellen.
5. Bitte nicht auf einem beschädigten Spielfeld spielen.
Es muss immer erst repariert werden, um den Schaden nicht zu verschlimmern.
6. Schäden müssen sofort dem Vorstand gemeldet werden.
7. Die Kleinfeldtore beim Training bitte nach Möglichkeit immer auf einer anderen Stelle stellen.
8. Bei den Spielen oder Training dürfen keine Zuschauer auf das Spielfeld.
9. Mit Ausnahme der speziellen Pflegemaschinen dürfen keine Fahrzeuge auf das Spielfeld fahren.
10. Vom Bespielen eines verschneiten Spielfeldes oder eines Spielfeldes, das taut, wird dringend abgeraten. Spielerlaubnis im Vorfeld beim Vorstand einholen.
11. Trainingstore/Jugendtore müssen nach dem Training/Spiel wieder an den dafür vorgesehenen Flächen (blaue Randfläche) gestellt werden.
12. Die gesamte Anlage ist außerhalb des Spiel- und Trainingsbetriebes abgeschlossen. Jede Mannschaft hat einen Schlüssel erhalten. Unbefugte (nicht angemeldete) Nutzung Des Kunstrasens ist untersagt. Anmeldungen bitte beim Vorstand einreichen.
13. Sollten sich Unbefugte auf dem Vereinsgelände Zutritt verschafft haben (z.B. auf dem Kunstrasenplatz spielen), so sind die Personalien der betreffenden Personen festzustellen und an den Vorstand weiterzuleiten. Die betreffenden Personen sind sofort der Anlage zu verweisen.
14. Der Trainer der jeweiligen Mannschaft, der an einem bestimmten Tag auf der Anlage trainiert/spielt, ist für das Wegräumen aller Trainings-/Spielmaterialien (auch Bälle die das Spielfeld verlassen haben!) und (wenn man als letzte Mannschaft trainiert!) für das Ausschalten des Flutlichtes verantwortlich.
15. Des Weiteren ist der Trainer der zuletzt trainiert für das Abschließen der Ballgarage, des Vereinsheims und des Haupteingangs verantwortlich.
16. Sollten sich Mannschaften nicht an diese Regeln halten, ist ein Ausschluss von der Benutzung des Kunstrasenplatzes vorgesehen.
17. Die Einteilung der Mannschaften, die auf dem Kunstrasenplatz spielen/trainieren erfolgt im Rahmen der Betreuerversammlung durch den Vorstand.

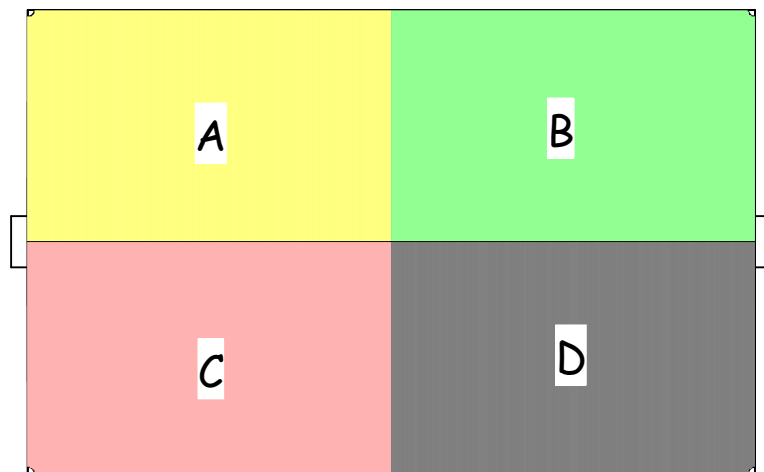
Trainingsbetrieb

Grundsätzlich ist angestrebt, dass sich lediglich zwei Mannschaften einen Platz für den Trainingsbetrieb teilen. Aufgrund der Vielzahl der Mannschaften, die der SV Glehn inzwischen im

Spielbetrieb hat, ist nicht auszuschließen, dass sich in den Überschneidungszeiten (Erste/letzte halbe Stunde im Trainingsbetrieb) auch eine größere Anzahl an Mannschaften gleichzeitig auf dem Platz befindet. Im Regelfall soll in den Sommermonaten für die Durchführung des Hauptteils für die größeren (älteren) Mannschaften mindestens eine Platzhälfte zur Verfügung stehen.

In den Wintermonaten sind die Platzverhältnisse durch den weitestgehenden Wegfall der Nutzbarkeit von Hauptfeld und Kleinspielfeld stark eingeschränkt. Dann ist mit bis zu vier Mannschaften gleichzeitig auf dem Kunstrasenplatz zu rechnen. Die Trainingsgestaltung ist auf den verminderten Raum anzupassen.

Grundsätzlich soll in diesen Fällen die Platzbelegung nach folgendem Muster erfolgen:



Bei dieser Aufteilung ist ein Torschusstraining auf die großen feststehenden Tore nur dann möglich, wenn die Mannschaften sich untereinander abstimmen und gegenseitig Rücksicht auf die jeweiligen Bedürfnisse nehmen.

Auch beim Trainingsbetrieb sind die beweglichen Tore durch die Gewichte zu sichern. Nach Beendigung des eigenen Trainings sind die Tore vom Platz zu entfernen. Dabei sollen sie grundsätzlich nicht auf die abschüssige blaue Kunstrasenfläche neben dem Platz gestellt werden, sondern hinter die Grundlinie. Auch dort sind sie mit den an den Toren angebrachten Ketten und Schlössern zu sichern.

Nach dem Training und dem Wegräumen der Materialien bleibt der Trainer als letzter solange auf der Anlage, bis der letzte Spieler die Anlage verlassen hat, bzw. sichergestellt ist, dass er sich unter Aufsicht seiner Eltern oder anderer Aufsichtspersonen befindet. Der Trainer sorgt dafür, dass die Kabine seiner Mannschaft besenrein hinterlassen wird, er stellt dies selbst sicher oder beauftragt jemanden aus der Mannschaft damit (und kontrolliert dies).

Flutlicht

Der Kunstrasenplatz und das Kleinspielfeld verfügen über eine Flutlichtanlage, das Hauptfeld besitzt einen einzelnen Mast mit drei Strahlern, der eine rudimentäre Beleuchtung für ein Training ermöglicht. Die beiden Platzhälften des Kunstrasenplatzes werden separat geschaltet. Der Schaltkasten für den Kunstrasen und das Kleinspielfeld befindet sich unmittelbar links vom Kühlhaus, für das Hauptfeld im hinteren Teil des Containers. Der Schlüssel für alle drei Schaltungen ist der gleiche. Er hängt im weißen Kasten in der Schiedsrichterkabine. Dort ist er unmittelbar nach dem Schalten auch wieder hinzuhängen.

Die Flutlichtstrahler haben jeweils eine Nennleistung von 2000 Watt. Ein komplett geschalteter Kunstrasenplatz verbraucht also pro Stunde 24 KW/h Strom. An diesen Energiekosten ist

der Verein zu einem Drittel beteiligt. Grundsätzlich gilt daher: Das Flutlicht wird nur geschaltet, wenn es unbedingt notwendig ist, also erst bei einsetzender Dämmerung. Ist nur eine halbe Platzfläche trainingsmäßig belegt, wird auch nur eine Hälfte geschaltet. Nach dem Training ist das Flutlicht sofort wieder auszuschalten, erforderlichenfalls auch nur eine Hälfte.

Vorsicht beim Ausschalten: Die unteren Schlüsselschalter sind über Kreuz geschaltet, d.h. der linke Schalter schaltet die rechte Hälfte des Kunstrasens aus und umgekehrt. Nach dem Ausschalten dürfen die Flutlichter erst nach einem Zeitraum von 20 Minuten wieder eingeschaltet werden.

Trikots

Grundsätzlich stellt der Verein für jede Mannschaft einen kompletten Trikotsatz zur Verfügung. Fehlende Teile können je nach Verfügbarkeit nachgekauft werden, dies gilt insbesondere für die Verschleißteile Hosen und Stutzen. Es wird erwartet, dass die Trikots pfleglich behandelt werden und der Trainer für die Vollständigkeit die Verantwortung übernimmt. Gewünscht ist, dass die Trikots vor dem Spiel ausgegeben und nach dem Spiel eingesammelt und zentral gewaschen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Trikotsatz vollständig bleibt und nach dem Herauswachsen der Kinder aus den Größen an die nächst folgende Mannschaft übergeben werden kann.

Den Mannschaften ist es selbst überlassen, sich um weitere oder neuere Trikotsätze zu bemühen. Gerade bei den jüngeren Mannschaften sind geschäftstreibende Eltern, Großeltern und Freunde etc. bereit einen Satz zu sponsern. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Angeschafft werden nur Trikots der Marke Jako (Ausnahmen grundsätzlich nur bei Gewinnspielen, bei Vorgaben durch den Sponsor, etc.).
- Die Trikotfarbe soll sich an unseren Vereinsfarben Blau-Weiß orientieren.
- Der Trikotsatz geht in das Eigentum des Vereines über
- Der Flock des Schriftzuges „SV Glehn“ auf dem Rücken erfolgt in der Schriftart comic sans

Hinsichtlich der Abrechnung mit dem/den Sponsor(en) gibt es folgende zwei Möglichkeiten:
a) Der Trikotsatz wird durch den Sponsor angeschafft, dieser bezahlt direkt die Rechnung des Lieferanten und setzt diese als Werbekosten ab. b) Der Verein beschafft die Trikots, der Sponsor überweist den Kaufpreis an den Verein und erhält dafür im Gegenzug eine Spendenquittung.

Ausweichtrachten

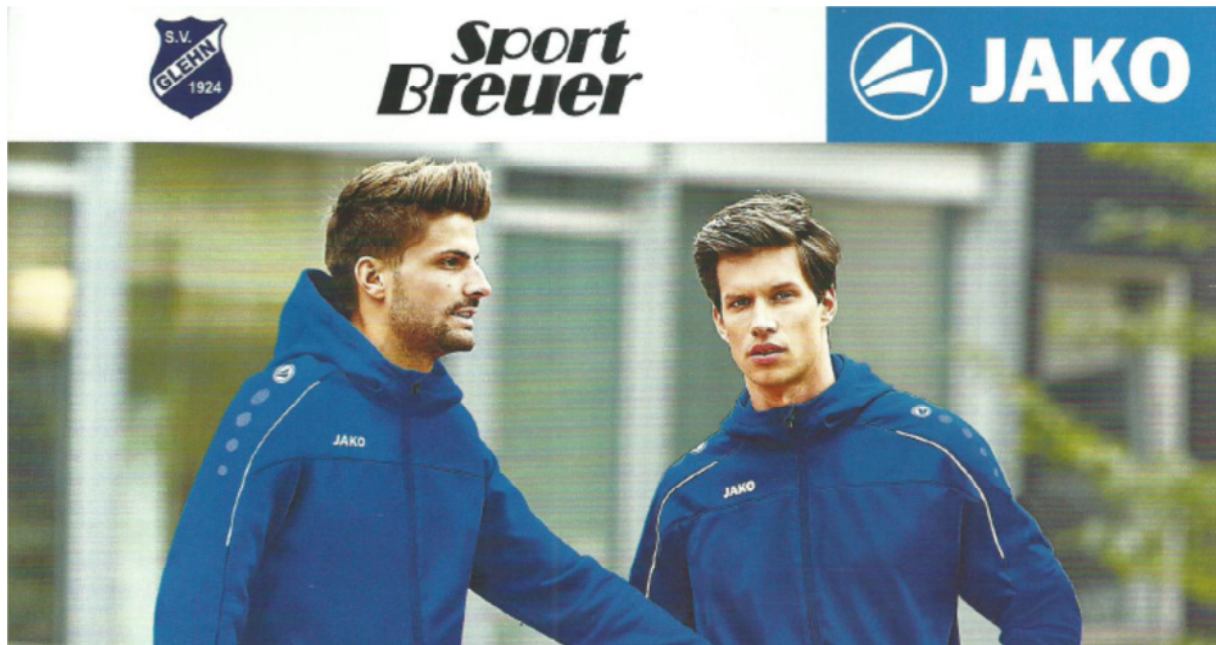
Ähneln sich die Trikotfarben beider Gegner zu sehr, so ist die Heimmannschaft verpflichtet, eine Ausweichtracht anzuziehen. Im Kinderfußball reicht hierzu, den Kindern ein andersfarbiges Leibchen überzuziehen. Grundsätzlich gilt im älteren Jugendbereich: 2 der 3 Trikotteile (Hemd, Hose, Stutzen) müssen sich farblich unterscheiden, darunter auf jeden Fall die Stutzenfarbe. Die Entscheidung, ob die Unterscheidung ausreichend groß ist, obliegt alleine dem Schiedsrichter.

Trikotwerbung

Werbung auf dem Trikot ist grundsätzlich möglich. Dabei sind die Bestimmungen des FVN einzuhalten (nachlesbar auf www.fvn.de). Die Trikotwerbung ist genehmigungspflichtig und gebührenpflichtig (in Abhängigkeit der gemeldeten Mannschaften) und muss jedes Jahr erneut (durch die Jugendleitung) beantragt werden. Bei Spielen mit angesetzten Schiedsrichtern ist darauf zu achten, dass Trikots mit genehmigter Werbung getragen werden, da der Unparteiische den Aufdruck im Spielbericht vermerkt.

Teamlinien

Seit Saisonbeginn 2014/15 schafft der SV Glehn für die Jugend einheitliche Trainingsanzüge und Regenjacken der Firma Jako an. Aktuell ist die Teamlinie „Classico“, die bis 2021 Nachliefergarantie besitzt. Bestellt werden die Sachen ausschließlich beim Partner im Jako Breuer, Schulstr. 36 in Jüchen-Gierath. Über Ausnahmen entscheidet die Jugendleitung.



Die Kleiderbörse

Wir haben eine Kleiderbörse beim SV Glehn, die vom Jugendvorstand organisiert wird. Gesammelt werden u.a. Fußball- und Turnschuhe, Trikots, Trainingsanzüge, Regenjacken, Handschuhe, Mützen, Schienbeinschoner und andere Kleidungsstücke, die für den Fußballsport benötigt werden. Verteilt werden die Sachen an Fußballneulinge oder aber bedürftige Familien, um eine Grundausstattung von Vereinsseite stellen zu können. Bei Bedarf bitte zeitnah an den JV wenden. Kleiderspenden können jederzeit abgegeben werden.

Der Schiedsrichter

Sofern ein Schiedsrichter vom Verband angesetzt ist, erscheint dieser rund 30-45 Minuten vor Spielbeginn. Der Trainer nimmt ihn in Empfang, zeigt ihm den Weg zur Kabine und den Standort des PC für den elektronischen Spielbericht. Die Spielerpässe sind in der Passmappe nach Rückennummern bei den ersten Elf sortiert vorzulegen, es sei denn, die Spielerfotos sind komplett für den im Spielbericht aufgeführten Kader im dfbnet hinterlegt. Im Regelfall erfolgt in Glehn eine Spielerpasskontrolle auf dem Spielfeld vor Spielbeginn. Das ist aber im Vorfeld mit dem Schiedsrichter abzustimmen. Manche Unparteiische bestehen auf eine Kontrolle im Vereinsheim. In der Halbzeitpause ist dem Schiedsrichter ein Getränk zu reichen, nach Spielschluss und erfolgtem Spielbericht sind die Kosten mit ihm abzurechnen.

Verfahren bei Nichterscheinen des Schiedsrichters

Erscheint ein nicht angesetzter Schiedsrichter, darf das Spiel trotzdem nicht ausfallen. In diesen Fällen gilt dann die in den Durchführungsbestimmungen festgelegte Reihenfolge, wer das Spiel pfeifen muss/darf:

- a) anwesender neutraler Schiedsrichter
- b) anwesender Schiedsrichter des Gastvereins
- c) anwesender Schiedsrichter des Platzvereins

- d) Jugendleiter (= Trainer) des Gastvereins mit gültigem Ausweis (= mind. C-Lizenz)
- e) Jugendleiter (= Trainer) des Platzvereins mit gültigem Ausweis (= mind. C-Lizenz)
- f) Jugendleiter (= Trainer) des Gastvereins
- g) Jugendleiter (= Trainer) des Platzvereins

Bei Spielen ohne angesetzten oder angeforderten Schiedsrichter gilt die Reihenfolge a, b, d, denn in diesem Falle ist der Schiedsrichter-Ausweis dem Jugendleiterausweis gleichgestellt.

Schiedsrichterkosten

Je Jugendklasse, bei der angesetzte Schiedsrichter erscheinen, im Regelfall bei der A-C-Jugend, ist im jeweiligen Postfach ein Block mit Quittungen vorhanden. Diese muss der Schiedsrichter nach der Partie (sofern er keine eigenen Belege mitführt) zum Ausfüllen erhalten. Das Geld kann - wenn die Cafeteria geöffnet ist - aus der Kaffeekasse entnommen und dafür die Quittung in der Geldkassette hinterlegt werden. Ansonsten muss der Trainer in Vorleistung gehen und den Beleg schnellstmöglich an den Kassierer aushändigen.

Dem Schiedsrichter ist vor dem Spiel, in der Spielpause und nach dem Spiel jeweils ein Getränk anzubieten. Insbesondere, wenn die Cafeteria geöffnet ist. Das Getränk muss nicht vom Trainer bezahlt werden.

Die Kosten für die Schiedsrichter liegen im Regelfall zwischen 15.00 und 25.00 Euro. Sie setzen sich aus der Spiel- und Altersklasse sowie einer Fahrtkostenerstattung zusammen. Die aktuellen Spensätze sind unter www.schiedsrichter-kreis5.de zu finden.

Verhalten bei Gewitter

Bei aufziehendem Gewitter ist das Training und/oder Spiel sofort zu unterbrechen. Spätestens wenn zwischen Blitz und Donner ein Zeitraum von zehn Sekunden unterschritten wird, besteht Lebensgefahr und das Spielfeld ist umgehend zu räumen und Schutz zu suchen. Training und/oder Spiel dürfen erst fortgesetzt werden, wenn das Gewitter abgezogen ist. Details sind im Merkblatt im Anhang (Anlage IX.) nachzulesen.

Cafeteria

Bei mehreren Jugendspielen samstags wird die Cafeteria geöffnet, die abwechselnd von den einzelnen Mannschaften zu besetzen ist. Im Regelfall hat jede Mannschaft einmal während eine Halbserie Cafeteriadienst. Der Einsatzplan wird vom Jugendvorstand erstellt. Für die Mannschaften wird seitens des Vorstandes ein „Pate“ zur Seite gestellt, der mit aufbaut und den Abbau kontrolliert. Es ist gewünscht, dass auch zur Winterzeit die Cafeteria im Pavillon aufgebaut wird. Was genau dorthin aus der Küche mitzunehmen ist, regelt ein Verzeichnis, das als Anlage IV. beigefügt ist. Strom und Wasser werden im Anbau angestellt (Sicherungskasten und Wasserhahn sind rechts neben dem Eingang zu finden).

Aufbau ist morgens eine Stunde vor dem ersten angesetzten Spiel, Abbau im Regelfall nach den 14.45 Uhr-Spielen. Häufig ist jedoch auch schon ein früheres Schließen der Cafeteria sinnvoll.

Alle benötigten Materialien sind im Verein vorhanden. Die Mannschaften bringen bitte morgens zwischen 20 und 30 Brötchen von Bäcker Lentzen als Beilage für die Würstchen mit. Die Kosten können direkt aus der Cafeteriakasse entnommen werden. Es wird sehr gerne gesehen, wenn die Eltern der ausrichtenden Mannschaft selbstgebackenen Kuchen oder Waffeln (Waffeleisen sind vorhanden) beisteuern möchten. Sofern den Cafeteriabetreibern des jeweiligen Spieltages sonstige Auslagen entstehen, (Milch, Zucker, etc. soweit nicht mehr ausreichend vorhanden), ist das Geld aus der Kassette entsprechend zu entnehmen und die Kaufquittung (oder ein handschriftlicher Vermerk) in die Kassette zu legen.

Es ist dringend angeraten, dass die Trainer der diensthabenden Mannschaft den gesamten Tag dort anwesend sind. Die Eltern sollen unterstützend tätig werden, z.B. beim Spiel der eigenen Mannschaft. Dass die Eltern alleine in der Cafeteria arbeiten, ist grundsätzlich nicht gewünscht.

Die Cafeteriabetreiber sind zumeist die letzten, die die Sportanlage verlassen und müssen sicherstellen, dass das Licht in allen Räumen des Gebäudes ausgeschaltet ist. Strom und Wasser abstellen nicht vergessen, ebenso ein Check zur Sauberkeit der Kabinen.

Die Küche

Die in der Küche befindlichen Lebensmittel (hauptsächlich Getränke) gehören dem Verein. Eine Entnahme ohne Rücksprache ist nicht gestattet! Getränke werden nur bei geöffneter Cafeteria ausgegeben und sind dann entsprechend zu zahlen. Soll für eine Mannschaftsveranstaltung (beispielsweise Mannschaftsabend, Weihnachtsfeier, etc.) die Küche benutzt werden, stellt der Jugendvorstand dem Trainer den entsprechenden Zugangsschlüssel zur Verfügung.

Es versteht sich von selbst, dass die Küche nach Benutzung in einem gereinigten Zustand hinterlassen wird. Die Spülmaschine darf selbstverständlich benutzt werden, Reinigungsmittel sind in der Küche vorhanden.

Der Jugendbus

Der Jugendbus steht grundsätzlich allen Jugendmannschaften des SV Glehn zur Verfügung. Die Belegung ist beim zuständigen Vorstandsmitglied unter der Mailadresse bus@sv-glehn.de anzumelden. Grundsätzlich genießen dabei die Mannschaften Vorrang, die nicht über ausreichende Fahrmöglichkeiten verfügen. Im Regelfall sind das die „älteren“ Mannschaften, da dort weniger Eltern als Mitfahrer zur Verfügung stehen. Der Schlüssel befindet sich an der bekannten Stelle im Vereinsheim.

Tanken: Ist der Tank weniger als $\frac{1}{4}$ gefüllt, ist der Bus vom aktuellen Benutzer zu tanken. Keinesfalls darf der Bus mit leerem Tank unkommentiert wieder geparkt werden. Der Tankbeleg ist dem Kassierer zu übergeben, der die Tankkosten umgehend erstattet.

Dass der Bus nach der Fahrt verschlossen wieder zu parken und besenrein zu hinterlassen ist, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Fußball.de/DFBnet

Der Spielbetrieb im FVN wird inzwischen fast ausschließlich elektronisch über fussball.de im Verbund mit dfbnet.org abgewickelt. Diese Informationsportale, die es mittlerweile auch als App gibt, dienen zur Information der einzelnen Spielansetzungen der gemeldeten Mannschaften.

Im DFB-Net können des Weiteren Spielansetzungen angesetzt, geändert und auch Ergebnisse eingetragen werden. Dies erfolgt in der Regel durch den Geschäftsführer. Im Online-Spielbericht können die Trainer und Betreuer ihre Mannschaften anlegen und müssen zu jedem Spiel dort die Aufstellung „freigeben“ und anschließend – soweit kein angesetzter Schiedsrichter erschienen ist – den Spielbericht fertigen, d.h. Ergebnis und Auswechslungen eintragen.

Spielansetzungen und Spielverlegungen werden in der Regel nur durch den Geschäftsführer verwaltet und geändert. Zu Saisonbeginn wird durch den jeweiligen Staffelleiter im Kreis 5 die Mannschaften in Gruppen eingegliedert und ein entsprechender Spielplan nach festen Regeln erstellt. Der Geschäftsführer oder der Jugendleiter kann bei Bedarf die Uhrzeit am

Spieltag anpassen oder Spielverlegungsanträge online stellen. Dazu sind allerdings bestimmte Fristen einzuhalten. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für den Kreis 5, die jedes Jahr vor Saisonbeginn neu veröffentlicht werden. Als Anlage V. sind die Bestimmungen für das Spieljahr 2018/19 im Jugendfußball beigelegt. Da die Mädchen teilweise kreisübergreifend spielen, existieren für sie ergänzende Bestimmungen (Anlage VI.).

Spielbericht online

Alle Spielberichte von Pflicht- und Freundschaftsspielen werden online im DFBnet gefertigt. Dazu erhält jeder Trainer vom Vereinsadministrator, aktuell ist dies der Jugendleiter, eine Zugangskennung.

Nach dem Einloggen ist erstmals bei Saisonbeginn eine Spielberechtigungsliste mit den spielberechtigten Kindern anzulegen. Aus dieser Liste wird dann die Aufstellung generiert, die vor Spielbeginn angelegt und „freigegeben“ wird. Alle anderen Eintragungen übernimmt dann der Schiedsrichter. Erscheint kein Schiedsrichter, ist der Button „Nichtantritt Schiri“ von einem der beiden Vereinen zu drücken. Danach kann vom Trainer, der das Spiel geleitet hat, in Anwesenheit des gegnerischen Trainers das Ergebnis und die sonstigen Vorkommnisse (Auswechslungen, Verwarnungen; Platzverweise, etc.) eingetragen werden. Torschützen werden im Kinderfußball (bis einschließlich E-Jugend) nicht eingetragen. Wenn das Spiel durch den Trainer der gegnerischen Mannschaft geleitet wurde, ist sicherzustellen, dass der Abschluss des Spielberichtes noch vor Ort erfolgt, weil eine verspätete Eingabe des Berichtes zu Strafen für die Heimmannschaft führt.

Generell gilt: Ergebniseingabe (erforderlichenfalls über die dfbnet-App, die jeder Trainer mit seiner Kennung kostenfrei für sein Smartphone herunterladen kann) spätestens eine Stunde nach angesetztem (!) Spielende. Spielbericht samstags bis spätestens 18.00 Uhr.

Im DFBnet gibt es eine Schulungsumgebung, in der Spielbericht online getestet werden kann. Im Übrigen sorgt der Jugendleiter für die Schulung der Trainer.

Bilder im DFBnet

Der SV Glehn versucht, alle aktiven Spieler seines Vereines zu Saisonbeginn zu fotografieren. Die Portraitaufnahmen können dann von den Trainern der jeweiligen Mannschaften in das dfbnet hochgeladen, bzw. die dort bereits vorhandenen Aufnahmen aktualisiert werden. Grundsätzlich gilt: Sind alle Fotos einer Mannschaft, deren Kader für den betreffenden Spieltag freigegeben ist, im dfbnet hinterlegt, brauchen die Spielerpässe nicht mehr vorgelegt zu werden. Der Schiedsrichter hat dann die Gelegenheit, über den Button „Spielrechtsprüfung“ auf die einzelnen Aufnahmen zuzugreifen.

Spielregeln für die einzelnen Altersklassen

Ab der C-Jugend 11er-Mannschaft gelten die „normalen“ bekannten Regeln aus dem Erwachsenenbereich. Bis dahin gibt es von der G- bis zur D-Jugend in Abhängigkeit der jeweiligen Mannschaftsgröße besondere Spielregeln, die als Anhang zur Jugendspielordnung des WFLV bzw. unter www.fvn.de zu finden sind (Anlage VIII.).

Hier einige Besonderheiten:

G-Jugend (Bambinis): Spielleitung nach den Regeln der Fairplay-Liga
Ballgröße 3 „super-light“ (290 gr.)

F-Jugend: Spielleitung nach den Regeln der Fairplay-Liga
Ballgröße 3 „super-light“ (290 gr.)
mit Eckbällen
ohne Abseits

ohne Rückpassregel
Torhüter darf den Ball aus der Hand abschlagen

E-Jugend/U11: mit Spielleitung durch Schiedsrichter
Ballgröße 4 „light“ (350 gr.)
(Trainer können sich darauf einigen, dass nach Fairplay-
modus gespielt wird, im Spielbericht ist aber ein Spielleiter
einzutragen)
Bodenabstoß nach Toraus
ohne Abseits
ohne Rückpassregel

D-Jugend/U13: Unterscheidung in 7er- und 9er-Mannschaften
Ballgröße 4 „light“ (350 gr.)
mit Abseits
mit Rückpassregel
7er-Teams spielen Feldhälfte quer von Strafraumlinie bis Mittel-
linie; 9er-Teams spielen von 16er zu 16er auf einer Spielfeld-
breite von 50 Metern (von der Kante Strafraum aus die Seitenli-
nie um 5 Meter nach außen verlegen

Die Spielfeldbeispiele, wie in Glehn das Hauptfeld aufgebaut werden soll, wenn mehrere Spiele parallel laufen, sind als Anlage X. beigefügt.

Die Seitenauslinien der Spielfelder bis einschließlich zur D-Jugend werden mit flachen Kap-
pen vorgenommen. Alle beweglichen Tore, das gilt auch für den Trainingsbetrieb, sind durch
Gewichte zu sichern.

Die Fairplay-Liga

Die Spiele der Bambini und der F-Jugend werden nach dem sogenannten Modus der Fair-
play-Liga ausgetragen (Anlage XI.). Bei der E-Jugend können die Spiele so geleitet werden,
wenn die Trainer sich darüber einig sind, im Spielbericht ist aber auf jeden Fall ein Spielleiter
einzutragen. Wesentliche Elemente der Fairplay-Liga sind:

- Spielfeld ist weit von der Seitenlinie entfernt
Eltern befinden sich nicht an der Seitenauslinie
- Kein Schiedsrichter, Kinder „regeln“ das untereinander
- Trainer befinden sich nebeneinander in einer gemeinsamen „Coachingzone“ und
greifen nur bei Unstimmigkeiten ein.



Spiele von Mannschaften mit verminderter Spielerzahl

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs eines Vereines können Mannschaften mit verminderter Spieleranzahl gemeldet werden (A9, B9 oder C9). In diesen Begegnungen darf auch der Gegner nur mit der verminderten Spieleranzahl spielen. Bei entsprechend ausreichend zur Verfügung stehendem Personal am Spieltag können sich die beteiligten Vereine auf ein Spiel 10:10 oder 11:11 einigen.

Hinsichtlich des Spielfeldes in diesen Fällen besteht seitens des Verbandes noch eine Regelungslücke. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das Spiel auf dem Normalfeld stattfinden soll. Im C-Jugend-Bereich empfiehlt sich aber, ein bewegliches Großtor auf den Strafraum zu stellen.

Einsatz von Mädchen in Jungenmannschaften

Gemäß § 4 (8) der WFLV-Jugendspielordnung sind bei den D-Junioren und jünger gemischte Juniorenmannschaften aus Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersklasse möglich. Der FVN hat für die C- und B-Junioren/innen Ausnahmeregelungen in den Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Spielerinnen ist zwingende Voraussetzung. Eine Spielberechtigung für die A-Juniorenmannschaft eines Vereins ist nicht möglich.

Beim Einsatz von Mädchen in den Jungenmannschaften werden beim SV Glehn folgende Zielsetzungen verfolgt: Schaffung einer Möglichkeit für Mädchen in einer Jungenmannschaft, wenn im eigenen Verein keine Mädchenmannschaft vorhanden ist. Darüber hinaus sollen talentierte Mädchen dadurch besonders gefördert werden, indem sie gemeinsam mit den Jungen trainieren und spielen dürfen. Das soll aber nur in besonderen Ausnahmefällen geschehen. Über die Ausnahmen entscheidet der MFB in Zusammenarbeit mit dem Jugendvorstand.

Spiele von Mannschaften ohne Wertung

In Ausnahmefällen können Mannschaften zum Spielbetrieb „ohne Wertung“ gemeldet werden. Ihnen dürfen Kinder des nächst höheren Jahrganges angehören.

Bei 11er-Mannschaften dürfen bis zu drei ältere Spieler mitwirken. Davon dürfen sich allerdings nur zwei Spieler gleichzeitig auf dem Feld befinden. Bei 9er- und 7er-Mannschaften dürfen bis zu zwei ältere Spieler mitwirken. In diesem Fall darf sich allerdings nur ein älterer Spieler auf dem Spielfeld befinden. Die Spieler sind dem Spielpartner und dem SR vor Beginn unaufgefordert zu benennen.

Ballgewichte, Ballgrößen, Spielzeiten

Jede Altersklasse hat ihre spezifischen Ballgrößen, -gewichte und Spielzeiten. Aktuell ist folgendes geregelt:

Altersklasse	Größe	Gewicht	Spielzeit
G-Jugend:	3	290 gr.	2 x 20 Min.
F-Jugend:	3	290 gr.	2 x 20 Min.
E-Jugend:	4	350 gr.	2 x 25 Min.
D-Jugend:	4	350 gr.	2 x 30 Min.
C-Jugend:	5	430 gr.	2 x 35 Min.
B-Jugend:	5	430 gr.	2 x 40 Min.
A-Jugend:	5	430 gr.	2 x 45 Min.

Die gleichen Regelungen gelten aktuell auch für den Mädchenbereich. Im FVN existieren aber Überlegungen, das Ballgewicht bei den Mädchen grundsätzlich gegenüber der gleichen Jungen-Altersklasse zu reduzieren.

Mehrere Spiele in verschiedenen Mannschaften

Grundsätzlich gilt: Jeder Jugendliche darf pro Tag nur ein Spiel bestreiten. Es ist aber möglich, dass ein Spieler nach dem Einsatz bei seiner Mannschaft tags drauf oder am Tag zuvor bei der höheren Mannschaft aushilft.

Beispiel: Der B-Jugendliche darf am Samstag bei der A-Jugend spielen und am Sonntag bei seiner Mannschaft.

Der Jugendliche spielt sich auch durch den Einsatz bei der höheren (=altermäßig nächst höheren Altersklasse) auch mit einem mehrmaligen Einsatz nicht fest. Das grundsätzlich mögliche „Festspielen“ bei Einsatz in anderen Mannschaften der gleichen Altersklasse regeln die Bestimmungen der Jugendspielordnung (Anlage VIII.)

Torhüter

Die Kosten für Torwarthandschuhe und Trainingshosen werden von der Jugendabteilung übernommen. Aufgrund der Vielzahl an Mannschaften können natürlich keine 100 €-High-Tec-Handschuhe erstattet werden. Eine dem jeweiligen Alter des Torwarts entsprechende Qualität sollte beachtet, jedoch nicht überschritten werden. Der Kaufbeleg ist dem Kassierer auszuhändigen, der die Erstattung (an den Trainer oder die Eltern) vornimmt. Sollte der Torhüter sich trotzdem für einen höherwertigen Handschuh entscheiden, leistet der Verein dann lediglich einen durch den Jugendvorstand bestimmten Zuschuss.



Organisation Spielbetrieb am Spieltag

„Hauptkampftag“ der Jugendabteilung ist der Samstag, wo im Regelfall zwischen vier und acht Jugendmannschaften des SV Glehn Heimrecht genießen. Start ist zumeist zwischen 10.00 und 11.00 Uhr, den Abschluss bilden die Spiele der älteren Mannschaften um 14.45 bzw. 16.00 Uhr. Grundsätzlich bestehen vorgegebene Anstoßzeiten, die in den Durchführungsbestimmungen (Anlagen V. und VI.) nachzulesen sind. Diese können aber von den Vereinen bis zehn Tage vor dem Spiel eigenhändig verändert und auf den eigenen Bedarf bzw. die vorhandenen Platzkapazitäten angepasst werden. Maßgeblich für die Ansetzung sind die im DFBnet veröffentlichten Zeiten. Jeder Trainer ist dafür selbst verantwortlich, die

richtigen Zeiten herauszufinden. Bei Änderungswünschen ist die Geschäftsführung rechtzeitig zu informieren.

Die Spiele werden durch den Geschäftsführer so angesetzt, dass sie grundsätzlich – entsprechende Witterung voraussetzend – auf dem Hauptfeld ausgetragen werden können. Die Ansetzung ist verbindlich. Dabei starten zumeist die 7er-Mannschaften, weil bei ihnen zwei Spiele gleichzeitig abgewickelt werden können. Deswegen ist beim Training der Mannschaften freitags darauf zu achten, dass Samstagvormittag vier Tore am Spielfeldrand des Hauptfeldes bereit stehen. Sollten die Ansetzungen es nicht erlauben, dass alle Spiele auf dem Hauptfeld ausgetragen werden, oder muss der Rasen witterungsbedingt für die größeren Mannschaften gesperrt werden, entscheidet die Geschäftsführung, welche Mannschaften wo spielen. Das Spielen auf dem Kunstrasenplatz von Jugendmannschaften (Ausnahme: 16.00 Uhr-Spiele in den Wintermonaten) soll nur den Ausnahmefall darstellen. Das hat zum einen steuerliche Gründe, zum anderen ist der Erfolg der Cafeteria vor allem davon abhängig, dass auf dem Hauptfeld gespielt wird.

Die Spielfeldbeispiele, wie in Glehn das Hauptfeld aufgebaut werden soll, wenn mehrere Spiele parallel laufen, sind als Anlage X. beigefügt.

Spielverlegungen

Spielverlegungen sind grundsätzlich möglich, dabei gilt aber die Regel, dass nur vorverlegt werden kann. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen akzeptiert der Staffelleiter auch einen Nachholtermin (das gilt nicht bei Spielausfällen, beispielsweise wegen schlechter Witterung). Spielverlegungen sind rechtzeitig bei der Geschäftsführung anzumelden, damit diese dann einen Online-Verlegungsantrag stellen kann. Grundsätzlich gilt, dass die Vereine sich auf einen gemeinsamen neuen Termin einigen müssen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Staffelleiter über die Verlegung. Vorverlegungen sollen aber auch nur der Ausnahmefall sein, weil häufig bei Spielen unter der Woche andere Mannschaften im Trainingsbetrieb gestört werden.

Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele können jederzeit von den Trainern zur eigenen Trainingszeit oder am Wochenende vereinbart werden, wenn diese den Trainingsbetrieb und den Spielbetrieb nicht beeinflussen. Die Freundschaftsspiele müssen vorab mit dem Geschäftsführer abgestimmt werden. Dabei muss auch geklärt werden, ob ein Schiedsrichter angefordert werden soll.

Grundsätzlich müssen diese Freundschaftsspiele dann auch im DFBnet angemeldet und ein elektronischer Spielbericht gefertigt werden. Ausnahmen regelt der Geschäftsführer.

Tag des Jugendfußballs

Der Tag des Jugendfußballs findet alljährlich terminlich in der Nähe des Saisonendes auf wechselnden Anlagen im Fußballkreis statt. Veranstalter ist der Kreisjugendausschuss. Neben den Kreispokalendspielen der Junioren, findet ein dort ein Turniertag der G-, F- und E-Junioren statt. Es besteht Teilnahmepflicht für jeweils eine zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft je Verein, es spielt jeweils der ältere Jahrgang, sofern unter den Teams nichts anderes vereinbart wird. Nichterscheinen eines Vereines wird mit einer Geldstrafe geahndet.

Tag des Mädchenfußballs

Der Tag des Mädchenfußballs befindet sich aktuell im Wandel. Wurde er jährlich als Turnier für alle gemeldeten Mädchenmannschaften im Kreis ausgerichtet, finden seit 2013 nur noch die Kreispokalendspiele statt. Ab 2019 ist ein „Final-Four“ geplant. Häufig wird der Tag des Mädchenfußballs in Glehn ausgerichtet.

Pfingstturnier

Der SV Glehn richtet seit vielen Jahren von Pfingstfreitag bis Pfingstmontag ein großes Turnier für G- bis E-Jugendmannschaften sowie für U9-, U11-, U13- und U15-Mädchen aus. Das Turnier stellt den jährlichen Höhepunkt im Vereinsleben der Jugendabteilung dar, insofern wird erwartet, dass sich jeder Trainer an der Vielzahl der zu erledigenden Aufgaben beteiligt, auch von den Mannschaften, die nicht mehr aktiv am Turnier teilnehmen. Ebenso werden die Eltern der teilnehmenden Mannschaften des SV Glehn als Helfer benötigt, in der Cafeteria, beim Getränkeausschank oder am Grillstand.

Das Turnier ist wegen der besonderen Organisation mit vielen liebevollen Details besonders kindgerecht gestaltet und auch dadurch weit über die Grenzen des Fußballkreises hinaus bekannt. Gespielt wird nach dem sogenannten „Schweizer System“, das auch schwächeren Mannschaften Erfolgserlebnisse beschert.

Die Einnahmen aus dem Turnier fließen komplett in die Jugendkasse des SV Glehn. Auf Grundlage dieser Mittel wurden in den vergangenen Jahren immer wieder die Weihnachtsgeschenke für die Kinder des Vereines angeschafft.

Auswärtige Turniere

Alle Turniereinladungen von anderen Vereinen laufen bei dem zuständigen Turnierkoordinator auf. Dieser verteilt die jeweiligen Einladungen per Mail an die entsprechenden Mannschaften. Es genügt dann eine Zusage bei Bedarf an den Turnierkoordinator per Mail zu schicken. Bitte dann auf die jeweilige Einladung antworten. Nichtteilnahmen müssen nicht beantwortet werden. Es erleichtert dem Turnierkoordinator die Zuordnung der Turniere. Eigenständige Zusagen an andere Vereine sind nicht zulässig. Der Turnierkoordinator meldet dann die Mannschaften an und versendet dann Zu-/Absagen und die später folgenden Spielpläne.

Mit der Zusage verpflichtet sich die Mannschaft zur Teilnahme. Eine spätere Absage kann dann nur noch aus einem besonders wichtigen Grund erfolgen (Krankheit der Spieler, vorrangiges Pflichtspiel, etc.). Ansonsten ist der gastgebende Verein berechtigt, die Nichtteilnahme dem KJA zu melden. Dieser verhängt dann im Regelfall ein (saftiges) Ordnungsgeld.

Talentförderung

Es wird immer wieder nachgefragt, auf welche Art und Weise talentierte Fußballer letztendlich zum Nationalspieler werden können. Dieser Weg ist mit einer Vielzahl von Aktivitäten auf Vereins-, Kreis- und Verbandsebene verbunden.

Talentierte Jugendspieler sollen entweder dem Kreis direkt oder auf Grund von Ausschreibungen für bestimmte Jahrgänge gemeldet werden - diese Junioren werden von den Auswahltrainern der DFB-Stützpunkte zu einem Sichtungstraining eingeladen. Weiterhin sichten die Trainer vor Ort bei Vereinsspielen, inwieweit es weitere talentierte Fußballspieler in einer bestimmten Altersklasse gibt. Ziel der Sichtungsarbeit ist es, die besten 12- 15 Spieler pro Jahrgang am DFB-Stützpunkt in Ergänzung zum Vereinstraining zu fördern.

Vergleichsspiele und sportwissenschaftliche Leistungstests sind Teil dieser Förderung. Die besten 16 Spieler des Kreises treten jährlich in der Sportschule Wedau zu einem Auswahlturnier aller Fußballkreise an. Darüber erhalten die talentiertesten Spieler dieser Turniere die Gelegenheit sich in Maßnahmen des Fußballverbandes Niederrhein für die Verbandsauswahlmannschaften zu empfehlen. Bei den Länderpokalen des Deutschen Fußballbundes (DFB) stehen die Verbandsauswahlen sich gegenüber, um aus den hoffnungsvollsten Talenten des DFB die Spieler zu ermitteln, die zu den Jugend-Nationalmannschaften eingeladen werden.

Maßnahmen an den jeweiligen Stützpunkten:

- Das Training findet an jedem Stützpunkt wöchentlich außerhalb der Ferienzeiten statt
- jeder Jahrgang (U12 – U15) wird von zwei lizenzierten Trainern gefördert
- in der Regel nehmen 14-18 Spielerinnen und Spieler je Jahrgang am Talentförderprogramm teil.

Zusätzlich zum individuellen Training finden folgende Maßnahmen statt:

- Funktionsspiele und Turniere
- Vorbereitungsspiele auf die Kreisauswahl und Sichtungsturniere des FVN
- Sportwissenschaftliche Begleitung (zweimal pro Jahr)
- zum Austausch mit den Vereinstrainern finden zweimal jährlich Info-Abende statt

Wie wird gesichtet? Nach den Osterferien sind die Vereine aufgefordert, dem Fußballkreis über Vereinsmeldebögen ihre Talente der U11 zu melden, diese werden zum Sichtungstraining zum Stützpunkt eingeladen. Aus dieser Neusichtung und den Sichtungen der Stützpunkttrainer bei Vereinsspielen oder Turnieren ergibt sich nach den Sommerferien der neue U12-Kader für den Stützpunkt. Die Stützpunkttrainer sichten während der ganzen Saison bei Vereinsspielen, Trainingseinheiten oder Turnieren. So besteht für talentierte Jugendspieler jederzeit die Möglichkeit, sich über gute Leistungen oder Probetrainings für einen Platz am Stützpunkt zu empfehlen.

Mannschaftsfeiern, Saisonabschluss

Für Mannschaftsfeiern, beispielsweise an Weihnachten oder beim Saisonabschluss darf die Infrastruktur der Sportanlage (Küche, Vereinsheim, Cafeteria, Bänke, Tische, Grill, etc.) genutzt werden. Die Feiern sind rechtzeitig beim Jugendleiter anzumelden. Gerade beim Saisonabschluss feiern häufig auch mehrere Mannschaften gleichzeitig bzw. gemeinsam auf der Sportanlage. Dabei gilt, dass Speisen und Getränke selbstverständlich selbst mitgebracht werden und die Anlage anschließend in einem gereinigten Zustand hinterlassen wird.

Das Tannenbaumschmücken

Das „Tannenbaumschmücken“ ist die Weihnachtsfeier der Jugendabteilung und findet traditionell am Samstag des ersten Adventwochenendes ab dem späten Nachmittag statt. Hierzu werden alle Kinder des SV Glehn und deren Familien eingeladen. Hier wird beim gemütlichen Beisammensein mit allen Trainern, Spielern und Eltern die vorweihnachtliche Zeit eingeläutet. Die Organisation im Vorfeld erfolgt durch den Jugendvorstand.



In der Regel findet eine Bewirtung durch die Trainer und Betreuer statt, so dass die Familien zusammen bei Glühwein oder kühlen Getränken und Waffeln, Würstchen und Türkischer Pizza zusammen auf dem Vereinsgelände verweilen können. Für die Kinder wird häufig eine Ladung Schnee aus der Neusser Skihalle organisiert. Beim Besuch des „Nikolauses“ wird etwas über die einzelnen Mannschaften berichtet und anschließend ein Geschenk des Vereines an die Kinder überreicht.

4. Kapitel: Das Internet und die Technik

Der SV Glehn im Internet

Der SV Glehn unterhält mit der Seite www.sv-glehn.de einen umfassenden Internet-Auftritt mit vielen Informationen aus und über den Verein. Die Seite wird von einem vom Vorstand Bevollmächtigten gepflegt, aktuell ist dies der Jugendleiter. Dieser kann entsprechende Benutzerrechte für andere Vereinsmitglieder vergeben. Grundsätzlich kann jeder Trainer Spielberichte fertigen und Fotos hochladen. Dazu stellt der Webmaster entsprechende Benutzungsrechte aus. Diese führen auch zu einem internen Bereich auf der Homepage wo Daten und Downloads, beispielsweise Trainingsübungen hinterlegt sind, die nur den Benutzern zugänglich sind.

Über den Webauftritt hinaus unterhält der SV Glehn einen Facebook-account. Dort werden automatisch Inhalte der News aus sv-glehn.de verlinkt, aber auch aktuelle Shortnews präsentiert und aktuelle Fotos gepostet. Die Seite wird aktuell von fast 700 Nutzern „gelikt“. Eine zusätzliche SV-Glehn-App für iPhone und Android-Geräte transportiert ebenso die „brandheißen“ News unmittelbar auf die Smartphones.

Vergabe von Benutzungsrechten

Die Benutzerrechte für sv-glehn.de und das DFBnet sowie die DFB-Vereinsverwaltung werden vom sogenannten Vereinsadministrator vergeben. Aktuell ist dies der Jugendleiter. Jeder Trainer erhält grundsätzlich ein Benutzungsrecht für sv-glehn.de um dort Spielberichte und Ergebnisse der eigenen Mannschaft einstellen zu können. Für das DFBnet erhält der Trainer eine Kennung, mit der das Modul „Spielbericht online“ bedient werden kann. Im Internet sind auf der DFB-Seite gute Schulungsangebote vorhanden, ansonsten hilft bei Bedienungsfragen der Administrator gerne weiter.

Fertigung von Spielberichten

Grundsätzlich darf jeder Trainer Spielberichte oder Neuigkeiten aus der eigenen Mannschaft veröffentlichen. Auf www.sv-glehn.de hat der Verein allerdings einen hohen Anspruch an die Qualität der Beiträge. Nicht jede Kleinigkeit verdient eine Veröffentlichung, aber die Seite lebt natürlich von aktuellen Inhalten. Die Trainer sind daher aufgefordert, ruhig mehr als bisher über ihre Mannschaften zu berichten. Bei Formulierungsschwierigkeiten hilft der Administrator weiter, der sich aber auch das Recht vorbehält, Beiträge zu redigieren.

Wir schreiben positiv über den eigenen Verein und machen den Gegner nicht schlecht. Wir vermeiden herablassende Bemerkungen wie „schwache Mannschaft“, „technisch schlecht“, „keine Chance“, etc. Auch Äußerungen über den Schiedsrichter sind mit Bedacht zu wählen und tendenziell eher zu vermeiden. Wir schreiben im Übrigen grundsätzlich nicht, dass – wenn auch nur ausnahmsweise – auf dem Kunstrasenplatz gespielt worden ist.

Für die Veröffentlichung von Fotos gilt, dass Mannschaftsfotos, auch von Kindern, sowie Szenen aus dem Spielgeschehen, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Fotografierten veröffentlicht werden dürfen. Im Spielbetrieb gelten auch die Kinder als „Personen der Zeitgeschichte“ und müssen – bzw. deren Erziehungsberechtigten - eine Veröffentlichung akzeptieren. Trotzdem sollte mit dem Thema sensibel umgegangen werden und es sollte nachgefragt werden, wenn es für bestimmte Fotos opportun erscheint. Auf keinen Fall erfolgt eine Verpixelung von Gesichtern auf Mannschaftsfotos. Möchten die Eltern nicht, dass das Foto im Web erscheint, kommen die betreffenden Kinder nicht mit auf das Mannschaftsfoto.

Der Sport-Report

Der Sport-Report ist das Vereinsmagazin des SV Glehn und erscheint pro Saison achtmal immer passend zu den Heimspielen der 1. Mannschaft. Er liegt als Printversion in zahlreichen Glehner Geschäften sowie im Sportpark zur kostenlosen Mitnahme aus. Im Sport-Report werden zahlreiche Inhalte aus der SV-Homepage wiederholt, aber auch viele kleine News veröffentlicht, für die ansonsten auf der Homepage kein Platz wäre. Als „Newsletter“ wird der Sport-Report an zahlreiche Mailadressen vorab in einer reduzierten Auflösung versandt. Die Redaktion leitet aktuell der Jugendleiter. Interessante Beiträge werden immer gerne entgegen genommen.

Die SV-Glehn-Mailadressen

Jeder Trainer und jeder sonstige Funktionär erhält eine eigene Mailadresse mit @sv-glehn.de-Domäne, die entweder als vollwertiger Account oder als Weiterleitung auf die eigene bestehende Mailadresse verwendet werden kann. Zusätzlich sind in Teilbereichen Funktionsadressen eingerichtet, beispielsweise vorstand@sv-glehn.de, Mannschaftsadressen wie A@sv-glehn.de, material@sv-glehn.de oder bus@sv-glehn.de. Der Verteiler alle@sv-glehn.de erreicht alle Mailadressen im Verein, jugend@sv-glehn.de alle Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Technik im Vereinsheim

Unser Vereinsheim bietet vielfältige Möglichkeiten einer medialen Nutzung: Beamer, 2 DVD-Player, Fernseher, Leinwand und Laptop. Für Präsentationen kann der vereinsinterne oder aber auch ein externer Laptop genutzt werden. Ein entsprechendes Kabel mit VGA-Anschluss ist im Vereinsheim vorrätig.

Das Vereinsheim ist mit einem Internet/WLAN-Anschluss ausgestattet. Das WLAN-Passwort erhält man beim Vorstand.

Des Weiteren gibt es in unserem Verein mehrere White-/Taktikboards. Im Aufenthaltsraum/Versammlungsraum des Vereinsheims hängt an der Wand ein großes Taktikboard, das mit Magneten und entsprechenden Whiteboardstiften genutzt werden kann. Voraussetzung für die Nutzung ist die anschließende Reinigung der Taktiktafel.

In den einzelnen Umkleidekabinen sind erweiterbare Taktiktafel installiert, die jedoch nicht mit Whiteboardstiften genutzt werden können. Diese Boards können nur mit Magneten genutzt werden. Dieses bitten wir zu beachten, da eine Reinigung der Boards in den Umkleidekabinen aufwendig ist.

Die Beleuchtung des Flures sowie der Kabinen und Duschen läuft über Bewegungsmelder. Folgende Räumlichkeiten müssen aber leider separat ausgeschaltet werden: Versammlungsraum, Küche und Heizungskeller, Toiletten (!), Zwischenraum Dusche/Kabine, Schiedsrichterkabine. Der letzte Nutzer des Gebäudes ist verpflichtet, nochmals alle Räume auf ausgeschaltetes Licht zu überprüfen.

Die Kameraüberwachung

Aufgrund von Vandalismusschäden ist seit einiger Zeit eine Kamera im Flur des Vereinsheimes, die die Bewegungen an der Eingangstür rund um die Uhr aufzeichnet, installiert. Zusätzlich soll im Frühjahr 2019 eine weitere Anlage, die den Bereich rund um das Hauptfeld aufzeichnet, in Betrieb genommen werden. Zugriff auf die aufgezeichneten Bilder hat nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ lediglich Vorstandsmitglied Georg Goffin und die Datenschutzbeauftragte Carolin Wilms.

5. Kapitel: Sonstiges

Der Anbau

Im Anbau (neben der Ballgarage) befinden sich einige Materialien, die der SV Glehn für Veranstaltungen vorhält. Dort befinden sich auch die Anschlüsse für Strom und Wasser für den Pavillon (siehe auch -> Cafeteria).

Das Kühlhaus

Das Kühlhaus befindet sich links neben der Platzwartgarage und ist nur zeitweise in Betrieb, weil es einen horrenden Stromverbrauch verursacht. Gelagert werden dort die Kaltgetränke für den Cafeteriabetrieb sowie weitere Lebensmittel bei größeren Vereinsveranstaltungen (siehe auch -> Cafeteria).

Der Schlüssel für das Kühlhaus befindet sich am Schlüsselbund, der vom Cafeteriapaten zur Verfügung gestellt wird. Ein- und ausgeschaltet wird das Kühlhaus über einen Schalter, der sich links oben außen am Kühlhaus befindet. Eine weitere (Temperatur-)Regelung findet nicht statt. Das Kühlhaus darf nur in Absprache mit dem Jugendvorstand in- oder außer Betrieb genommen werden.

Die Lampen mit Zeitschaltuhr

Auf dem Sportplatzgelände befinden sich insgesamt vier Leuchten, die über eine Zeitschaltuhr geschaltet werden. Diese befinden sich am Kassenhäuschen, auf dem Vorplatz, an der Ballgarage und neben dem Kühlhaus. Sollte auffallen, dass eine Lampe nicht den Dunkelzeiten entsprechend schaltet, ist bitte der Jugendleiter zu informieren.

Die Laufbahn

Die Laufbahn rund um den Hauptplatz kann selbstverständlich auch für den Trainingsbetrieb genutzt werden. Ist beispielsweise der eigene Trainingsplatz (durch ein vorverlegtes Spiel) belegt, kann immerhin noch ein Lauftraining durchgeführt werden. Die Laufbahn verfügt auch über eine rudimentäre Beleuchtung durch zwei Strahler, die in der Garage rechts neben der Platzwartbude geschaltet werden. Die Schalter sind nacheinander zu betätigen, sonst besteht die Gefahr, dass wegen der hohen Leistung der Strahler die Sicherung herausfliegt. Zudem kann für ein Lauftraining der Flutlichtmast am Container geschaltet werden (siehe -> Flutlicht).



Anlagen

I. Hauptsatzung des SV Glehn

Satzung Sportverein 1924 Glehn e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Sportverein 1924 Glehn e.V.
- 2) Er hat den Sitz in Korschenbroich.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4, insbesondere verwirklicht durch

- die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ i.S. § 75 SGB VIII aufgrund Bescheid MAGS NRW vom 20.10.71 i.V. mit § 25 Abs. 3 „Erstes Gesetz zur Ausführung des KJHG AG vom 12.12.90 (GV NW S. 664),
- Handeln im Rahmen der Kooperationskompetenz im Verbund mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII in den Handlungsfeldern
 - Sportverein – Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Sportangeboten an „Offenen Ganztagsschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr. 7, insbesondere verwirklicht durch Kooperation mit der Offenen Ganztagsschule (OGS) im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten

Förderung des Sports nach Nr. 21, insbesondere verwirklicht durch

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Tz 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Bei Bedarf können alle Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.
- 2) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 1) trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Verein führt als Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - (b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - (c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - (d) Ehrenmitglieder
- 3) Mitglieder unterscheiden sich in aktive und passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder die den Vereinszweck fördern, aber keinen Fußballsport betreiben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand beschlossen.
- 5) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in den Vereinsvorstand nach §7 gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- 6) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich durch Einreichung des gültigen Anmeldeformulars erfolgen.
- 7) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß §4 Abs. 11.
- 9) Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche und rechtsgültig unterschriebene Erklärung zum 30.06 oder zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand jeweils mit einer Frist von 7 Tagen vorliegen.
- 10) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 3) Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder des Vereins in besonderen Funktionen von der Beitragspflicht befreit werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vereinsjugendausschuss
 - d) der Vereinsjugendtag

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Geschäftsführer/in
 - d) der/dem 1. Kassierer/in
 - e) der/dem 2. Kassierer/in
 - f) der/dem Jugendleiter/in
 - g) der/dem Jugendgeschäftsführer/in
 - h) der/dem Jugendkassierer/in
 - i) bis zu vier weiteren Beisitzern
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Nach zwei Jahren werden die Mitglieder nach folgendem Rhythmus neugewählt:

1. der/die 2. Vorsitzende
2. der/die Geschäftsführer/in
3. der/die 2. Kassierer/in
4. Beisitzer/in 1
5. Beisitzer/in 2

Im darauf folgenden Jahr werden gewählt:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. der/die 1. Kassierer/in
3. Beisitzer/in 3
4. Beisitzer/in 4

- 5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Die Mitgliederversammlung nimmt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit vor.
- 6) Jugendleiter/in, Jugendgeschäftsführer/in und Jugendkassierer/in werden durch den Vereinsjugendtag gewählt und gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an.

§ 8 Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugend wird geleitet durch den Jugendleiter/der Jugendleiterin, seinem/ihrer Stellvertreter/seiner ihrer Stellvertreterin, dem Jugendgeschäftsführer/der Jugendgeschäftsführerin sowie dem Jugendkassierer/der Jugendkassiererin. Sie wird geregelt durch die Jugendordnung, die durch

den Jugendvereinstag mit 2/3-Mehrheit beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Versammlung sollte möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.sv-glehn.de unter der Wahrung der Frist von 21 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend die gleichen Einladungsformalien einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen. Anträge werden auf der Vereinshomepage www.sv-glehn.de spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 4 Abs. 2.
- 7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Die Versammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 8) Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 10) Über die Versammlung und deren Beschlüsse hat der Protokollführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 10 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- an den Glehner Turnverein 1963 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 27.01.2017 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

gez. Markus Drillges
Unterschrift 1. Vorsitzender

gez. Christoph Mertens
Unterschrift des Protokollführers
(1. Geschäftsführer)

II. Jugendordnung des SV Glehn

SV 1924 Glehn e. V.
- Jugendabteilung -

Korschenbroich, 14.01.2011

Jugendordnung



§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV 1924 Glehn e. V. sind alle angemeldeten Kinder und Jugendliche bis zum Übergang in den Seniorenbereich, die im Verein angemeldeten Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften sowie die in den Vereinsjugendausschuss gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des SV 1924 Glehn e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude und Ausrichtung von Jugendfußballturnieren,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der zeitgemäßen Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend SV 1924 Glehn e. V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag - § 4 –
- b) der Vereinsjugendausschuss - § 5 –

§ 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Der Vereinsjugendtag findet jährlich statt und ist das oberste Organ der Jugend. Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- 2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendgeschäftsführers und des Kassierers,
- 3) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- 4) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
- 5) Wahl von Kassenprüfern,
- 6) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis, Stadt- und Verbands-ebene,
- 7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die zum Zeitpunkt der Tagung des Vereinsjugendtages das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendleiter oder dem Jugendgeschäftsführer unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch einen Aushang in den Infokästen des SV 1924 Glehn e.V. einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 7 Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die wahlberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren im Wechsel gewählt, so dass immer ein Kassenprüfer für das Folgejahr noch im Amt ist.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendleiter) und seinem Stellvertreter (Jugendgeschäftsführer) sowie dem Jugendkassierer, 2 bis maximal 4 Beisitzern und 2 Jugendvertretern zwischen 14 und 18 Jahren.

Der Vorsitzende (Jugendleiter) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Entscheidungen über den Spielbetrieb der Jugendabteilung treffen der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind für ihre Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden für zwei Jahre wie folgt gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Beginnend 2011

Jugendgeschäftsführer

Beginnend 2012

Jugendleiter

Beisitzer 1 und 2
Jugendvertreter 1

Kassierer
Beisitzer 3 und 4
Jugendvertreter 2

Scheidet ein Mitglied aus dem Vereinsjugendausschuss vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied durch den Vereinsjugendausschuss bis zur Neuwahl durch den Vereinsjugendtag benannt. Ausnahme: Ein Jugendvertreter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, scheidet aus dem Vereinsjugendausschuss aus. Bis zur Neuwahl durch den Vereinsjugendtag wird der Jugendvertreter durch einen vom Vereinsjugendausschuss zu bestimmenden Nachfolger ersetzt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Ausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar. Die Jugendvertreter müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt, sie können vom Jugendleiter oder Jugendgeschäftsführer einberufen werden.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vereinsjugendausschuss kann Unterausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

§ 6 Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des Fußballverbandes Niederrhein (FVN) e. V. und die Durchführungsbestimmungen des FVN-Kreises 5 Grevenbroich/Neuss. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Jugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag am 14.01.2011 beschlossen und tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.

Mit Beschluss des Vereinsjugendtages erlischt gleichzeitig die am 13.01.2006 verabschiedete Jugendordnung.

III. Jugendkonzept des SV Glehn

SV 1924 Glehn e.V.

- Jugend- und Ausbildungskonzept -



Grundsätze:

- 1.) Jedes Kind und jeder Jugendliche, der gerne Fußball spielen möchte, ist uns herzlich willkommen.
- 2.) Im Mittelpunkt all unseres Handelns stehen die Interessen und das Können unserer Kinder und Jugendlichen. Jedes Kind ist uns wichtig. Wir lehren nicht nur das Fußballspielen sondern vermitteln auch Sozialkompetenz. Wir übernehmen als vorrangig breitensportorientierter Verein damit auch eine soziale Verantwortung.
- 3.) Wir unterscheiden eindeutig zwischen Kinder- (Bambini-D) und Jugendfußball (C-A-Jugend). Besonderheiten im Mädchenfußball werden durch eigene Leitsätze abgebildet.
- 4.) Der SV Glehn sucht die Kommunikation mit Eltern und versucht diese mit ins Mannschafts- und Vereinsleben einzubinden.
- 5.) Der Partnerschaft mit anderen Vereinen stehen wir offen gegenüber.
- 6.) Wir suchen die Kooperation mit Schule und Kindergärten.
- 7.) Unser Angebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche aus Glehn und Umgebung. Aber auch Spieler aus anderen Wohnorten sind uns herzlich willkommen.
- 8.) Eine enge Verzahnung zwischen Jugendabteilung und Hauptverein ist ausdrücklich gewünscht.
- 9.) Die Einteilung der Mannschaften im Kinderfußball (Bambini bis D-Jugend) erfolgt - sofern möglich - nach Jahrgängen. Eine Kooperation mit vor- und nachgelagerten Mannschaften sollte trotzdem stattfinden.
- 10.) Die Einteilung der Mannschaften im Jugendfußball erfolgt nach dem Leistungsstand der Spieler.

Ziele Kinderfußball

- Wir wollen den Kindern die Faszination des Spiels Fußball vermitteln. Wir bieten Erlebnis- statt Ergebnisfußball.
- Nicht das Spielresultat sondern die Entwicklung und Förderung aller Spieler stehen im Vordergrund. Jedes Kind hat allein schon deswegen bei regelmäßiger Trainingsbeteiligung ein Anrecht auf entsprechende Einsatzzeiten.
- Wir betreiben eine sportliche Grundlagenausbildung mit einem altersgerechten Training.

- Wir bilden die Kinder universell aus und schaffen keine „Positionsidioten“. Wir schaffen die Grundlagen für eine gute körperliche Koordination und fördern die Beidfüßigkeit.
- Außer Fußball spielen haben wir auch andere gemeinschaftliche Aktivitäten im Angebot.
- Wir bestärken die uns anvertrauten Kinder in Ihrer Persönlichkeitsentwicklung und versuchen jedes Kind in die Gruppe zu integrieren.
- Die Trainer gehen verantwortungsvoll mit Ihrer Vorbildfunktion um. Wir rauchen nicht im Beisein der Kinder und schon gar nicht auf dem Spielfeld.
- Die Eltern werden von uns über den eingeschlagenen Weg informiert und unterstützen die Trainer in der Umsetzung.
- Die Jugendabteilung des SV Glehn richtet jedes Jahr ein Pfingstturnier aus.
- Wir fördern die Ausbildung der Trainer für ein kindgerechtes Fußballtraining und eine altersgerechte Mannschaftsführung.

Ziele Jugendfußball

- Wir bilden unseren Nachwuchs als Unterbau für unsere Seniorenabteilung aus.
- Wir sorgen für einen behutsamen Übergang vom Kinder- zum Jugendfußball.
- Wir verfeinern die sportlichen Grundlagenelemente durch qualifiziertes Jugendtraining. Wir trainieren fußballspezifisch.
- Wir vermitteln und verfeinern (individual-)taktische Grundlagen.
- Wir sind offen für moderne Spielsysteme und berufen uns nicht darauf, dass wir nicht die Spieler dafür haben. Statt dessen bilden wir die Spieler entsprechend dafür aus.
- Wir schaffen ein Zusammengehörigkeitsgefühl durch zusätzliche Aktivitäten.
- Wir fördern Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.
- Wir versuchen, bei den Jugendlichen eine stabile Leistungsbereitschaft herauszufordern.
- Wir gehen positiv und diszipliniert mit einander um. Sowohl in der eigenen Mannschaft als auch im Kontakt mit gegnerischen Teams.
- Wir binden die Jugendlichen in die Vereinsarbeit mit ein.
- Unsere Trainer werden ihrer Vorbildfunktion gerecht. Wir führen die Jugendlichen nicht an den Konsum von Suchtmitteln (Drogen, Zigaretten, Alkohol, etc.) heran.
- Wir legen Wert auf eine gute Trainerausbildung und fördern Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung für ein qualifiziertes Training.

- Wir begleiten die A-Jugend-Spieler beim Übergang in den Seniorenbereich.
- Wir fördern talentierte Spieler durch zusätzliches Training oder Spiel in älteren Jahrgängen.

Leitsätze Mädchenfußball beim SV Glehn

- Es ist Bestreben des Vereines, jedem Mädchen, das gerne Fußball spielen möchte, dazu die Möglichkeit zu verschaffen.
- Alle Entscheidungen, die die Mädchen betreffen, werden im Einvernehmen mit den Spielerinnen und deren Erziehungsberechtigten getroffen. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, geht das Interesse des Vereines dem Einzelinteresse vor.
- Ziel des Vereines ist, alle Altersklassen im Mädchenfußball mit Mannschaften zu besetzen. Die Größe der Mannschaften (11er, 9er, 7er) hängt dabei – soweit verbandsseitig möglich – von der Zahl der zur Verfügung stehenden Spielerinnen ab. Über die Mannschaftsmeldung entscheidet der Jugendvorstand im Einvernehmen mit dem Mädchenfußballbeauftragten und den jeweiligen TrainerInnen.
- Das Pilotprojekt U9-Mädchen stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den etablierten Altersklassen dar, u.a. weil es auch für Mädchen frühzeitig eine Bindung zum Verein schafft. Die Entwicklung verbandsseitig in dieser Altersklasse wird aufmerksam verfolgt. Jüngere Mädchen starten in den gemischten Mini-Bambinis bzw. Bambini-Mannschaften, ehe spätestens mit dem Erreichen der U11-Altersklasse ein Wechsel in das Mädchen-Team erfolgt.
- Im Mädchenfußball gibt es grundsätzlich keine Jahrgangsmannschaften. Die vier im Spielbetrieb befindlichen Altersklassen besetzen sich grundsätzlich aus zwei Jahrgängen. Mädchen, die neu in den Verein kommen, werden der Mannschaft zugewiesen, zu der sie altersmäßig hingehören. Bei den bisher im Verein spielenden Mädchen außerhalb ihrer „normalen“ Mannschaften bleibt es bei der getroffenen Zuweisung.
- Zur Sicherung eines geordneten Spielbetriebs helfen sich die vier Mannschaften im Spielbetrieb untereinander aus. Dabei können dann jüngere Mädchen in der nächst höheren Altersklasse spielen. Die betroffenen TrainerInnen stimmen sich untereinander ab und erzielen Einvernehmen.
- Zu Saisonbeginn kann zur Sicherstellung des Spielbetriebs erforderlich werden, jüngere Mädchen in die nächst höhere Altersklasse „mitzunehmen“. Darunter darf nicht die Spielfähigkeit der jüngeren Mannschaft in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Mitnahme der Mädchen erfolgt grundsätzlich in deren Einvernehmen. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand in Abstimmung mit dem Mädchenfußballbeauftragten.
- Auch unter dem Gesichtspunkt der Talentförderung können Mädchen in der nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden. Hierbei stimmen sich die beiden betroffenen Mannschaften mit dem/der Mädchenfußballbeauftragten ab.

- Talentförderung findet grundsätzlich in der (altersmäßig) nächst höheren Mädchenmannschaft statt. Nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgt die Förderung auch in der gleichaltrigen Jungenmannschaft. Über die Ausnahmen entscheidet der MFB in Zusammenarbeit mit dem Jugendvorstand.

Funktion der/des Mädchenfußballbeauftragten (MFB):

- Der/Die MFB dient als Bindeglied zwischen den Mädchenmannschaften und dem Jugendvorstand. Sie/Er ist selbst auch Vorstandsmitglied.
- Der/Die MFB ist zentraler Ansprechpartner des Verbandes und des Vereines für die sportlichen Angelegenheiten, die die Mädchen beim SV Glehn betreffen. Der/Die MFB nimmt An- und Abmeldungen entgegen und kümmert sich auch um das Passwesen bei den Mädchen. Die Organisation des Spielbetriebs liegt aber in der Aufgabenhoheit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
- Alle Entscheidungen, die der Jugendvorstand bezüglich des Mädchenfußballs treffen muss, bereitet der/die MFB zur Entscheidung vor. Im Übrigen trifft er/sie Entscheidungen bei Unstimmigkeiten zwischen zwei betroffenen Mannschaften.

Erarbeitet und ergänzt durch die Jugendleitung von 2010 – In Zusammenarbeit mit den Betreuern der Jugendmannschaften

Verabschiedet auf dem Jugendvereinstag am 09.01.2015

IV. Materialliste Cafeteria

SV Glehn Cafeteria Checkliste (für den Rasenplatz - Cafeteria im Pavillon)

Aus dem Anbau:

- 3-Fach Steckdose/Verlängerungskabel
- Stehtische und Bierzeltgarnituren

Aus dem Jugendschrank:

- Jugendkasse
- Preislisten
- Kaffeekannen
- Milch
- Kakao + Kakaotopf (in der kalten Jahreszeit)
- Jugendkaffeedose (+ Reservekaffee)
- Teesortiment
- Würstchen
- Süßigkeiten (Mars, Twix etc.)



Aus der Küche:

- Kaffeemaschine (+2 Glasbehälter)
- Wasserkocher
- Mobile Herdplatte (für heiße Getränke)
- Würstchenkocher
- Kleine Flaschen (Cola, Limo, Wasser etc.)
- (Angebrochene) Milch aus dem Kühlschrank
- Ketchup und Senf
- Zuckerwürfel
- Süßstoff
- kleine Tassen (für Kaffee)
- Kuchenteller
- Papierteller (für Würstchen)
- Löffel/Gabeln
- Servietten
- Messlöffel für Kaffeepulver (in Senioren-Kaffeedose)
- Dosenöffner
- Brötchenmesser/Würstchenzange/Tortenheber
- Aschenbecher
- Aktuellen Sport-Report
- Spendenschwein + Kunstrasen

SV Glehn Cafeteria Checkliste

(für den Kunstrasenplatz Cafeteria unter dem Unterstand)

Aus dem Anbau:

- Transportwagen (+ Klappkisten)
- Großer blauer Wasserkanister
- 3-Fach Steckdose/Verlängerungskabel
- Stehtische und Bierzeltgarnituren

Aus dem Jugendschrank:

- Jugendkasse
- Preislisten
- Kaffeekannen
- Milch
- Kakao + Kakaotopf (in der kalten Jahreszeit)
- Jugendkaffeedose (+ Reservekaffee)
- Teesortiment
- Würstchen
- Süßigkeiten (Mars, Twix etc.)



Aus der Küche:

- Kaffeemaschine (+2 Glasbehälter)
- Wasserkocher
- Mobile Herdplatte
- Würstchentopf + Deckel
- Große Flaschen (Cola, Limo, Wasser etc.)
- (Angebrochene) Milch aus dem Kühlschrank
- Ketchup und Senf
- Zuckerwürfel
- Süßstoff
- Papierteller (für Kuchen/Würstchen)
- Plastikbecher (für Softgetränke)
- Papierbecher (für Kaffee)
- Plastiklöffel
- Plastikgabeln
- Servietten
- Messlöffel für Kaffeepulver (in Senioren-Kaffeedose)
- Dosenöffner
- Brötchenmesser/Würstchenzange/Tortenheber
- Aschenbecher
- Aktuellen Sport-Report
- Spendenschwein + Kunstrasen

V. Durchführungsbestimmungen Saison 2018/19

Fußballverband Niederrhein e.V. Kreisjugendausschuss Kreis 5 –Grevenbroich/Neuss

Die Durchführungsbestimmungen regeln den Spielbetrieb innerhalb des Fußballkreises. Sie ergänzen die allgemeingültigen Regeln der Jugendspielordnung des WFLV um kreisspezifische Besonderheiten und sind in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt 1: Regeln und Bestimmungen der JSpO/WFLV/RuVo/WFLV sowie Regeln und Bestimmungen des FVN (Durchführungsbestimmungen FVN/VFA/Juniorinnenspielbetrieb, Beschlüsse VJA, Jugend-beirat)

Abschnitt 2: Regeln und Bestimmungen des Kreises

Anhänge

1.1 Platzbelegung bei Überschneidung

Die Rangfolge bei Überschneidungen der Platzbelegung tritt nur in Kraft, wenn auf dem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden kann oder wenn von zwei vorhandenen

Plätzen nur ein Platz bespielbar ist. Meisterschaftsspiele haben in jedem Fall Vorrang vor Freundschaftsspielen. Die entsprechende Übersicht ist auf der Homepage des FVN unter

„Jugendfußball-Dokumente“ zu finden und sind als Anhang 1 beigefügt.

1.2. Anstoßzeiten

Die im DFBnet hinterlegte Anstoßzeit ist verbindlich. Bis 10 Tage vor dem Spiel kann diese von den Heimvereinen geändert werden, danach nur noch durch den Staffelleiter.

1.2.1 Kreisrichtlinien

Pflichtspiele werden im DFBnet für die einzelnen Altersklassen zu folgenden Anstoßzeiten angesetzt:

A-Junioren: Samstag, 16:00 Uhr, Wochenspieltage Mittwoch, 19:30 Uhr

A-Junioren, Sonderliga: Sonntag, 11:00 Uhr, Wochenspieltage Mittwoch, 19:30 Uhr

B-Junioren: Sonntag, 11:00 Uhr, Wochenspieltage Mittwoch, 19:30 Uhr

C-Junioren: Samstag, 14:45 Uhr, Wochenspieltage Mittwoch, 18:00 Uhr

D-Junioren: Samstag, 13:30 Uhr, Wochenspieltage Donnerstag, 18:00 Uhr

E-Junioren: Samstag, 12:30 Uhr, Wochenspieltage Dienstag, 17:30 Uhr

F- G-Junioren: Samstag., 11:30 Uhr, Wochenspieltage Dienstag, 17:30 Uhr

Die Vereine sind verpflichtet, alle Änderungen ab 9 Tage vor dem Spieltermin vom ursprünglich angesetzten Spieltermin (Spieltermin, Spielstätte, Spielausfall etc.) dem angesetzten Schiedsrichter direkt telefonisch mitzuteilen.

Alle Spiele der A- bis E-Junioren sowie der Juniorinnen müssen durchgeführt werden.

Wenn kein amtlicher Schiedsrichter erscheint oder angesetzt ist, dann ist das Spiel zur vereinbarten Anstoßzeit von einem anderen anwesenden neutralen SR oder einem anderen Spielleiter zu leiten. Dabei gilt für die Spielleitung folgende Rangfolge:

1. anwesender neutraler Schiedsrichter
2. anwesender Schiedsrichter des Gastvereins
3. anwesender Schiedsrichter des Heimvereins
4. Trainer/Betreuer des Gastvereins mit gültigem Jugendleiter-/Spielleiterausweis
5. Trainer/Betreuer des Heimvereins mit gültigem Jugendleiter-/Spielleiterausweis
6. Trainer/Betreuer des Gastvereins
7. Trainer/Betreuer des Heimvereins (spätestens dieser muss das Spiel leiten!)

Das Spiel ist auf jedem Fall am angesetzten Spieltag auszutragen ! Fällt ein Spiel aus, weil auch gemäß Punkt 7. der vorgenannten Rangfolge noch immer kein Schiedsrichter gestellt wurde, wird das Spiel durch den Staffelleiter für die Gastmannschaft gewertet.

1.7. Wartezeit

Verzögert sich der Spielbeginn, beträgt die Wartezeit grundsätzlich die Hälfte der regulären Spielzeit. Bei fehlendem Schiedsrichter entfällt die Wartezeit.

1.8. Passkontrolle – Fehlender Spielerpass

Bei allen Spielen überprüft der Schiedsrichter, ob die Pässe der eingetragenen Junioren vorhanden sind und ob die eingetragenen Junioren auch tatsächlich anwesend sind. Bei später ins Spiel kommenden Junioren erfolgt die Prüfung unmittelbar nach dem Spiel. Den Mannschaftsbetreuern steht das Recht zu, in die Spielerpässe des Spielgegners Einblick zu nehmen. Spielerpässe, die beim Spiel nicht im Original vorliegen, sind innerhalb von einer Woche nach der Austragung des Spiels bzw. nach der Rücksendung durch die Passstelle der Spielleitenden Stelle zur Überprüfung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt mit Ablauf der Frist ein Verfahren zur Überprüfung der Spielerlaubnis des ohne Pass eingesetzten Juniors als eröffnet.

1.9. Rückennummern/Spielkleidung

Es wird für alle Mannschaften empfohlen, Spielkleidung zu tragen, die mit bis zu zweistelligen Rückennummern versehen ist. Bei Verwendung von Rückennummern müssen diese mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Wenn 2 Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Spielleiters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss der Heimverein die Kleidung wechseln. Ersatzspielkleidung ist bereitzuhalten. Nach Möglichkeit sollen sich die Stutzen der Mannschaften farblich unterscheiden. Die Verwendung von andersfarbigen Stutzenbändern ist nicht zulässig.

1.10. Werbung auf der Spielkleidung

Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungspflichtig. Informationen zur Werbung auf der Spielkleidung findet man auf der Homepage des FVN unter den Jugendfußball-Dokumenten:

- Antrag auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung
- Trikot-Werbung - Information zum Antrag zur Genehmigung von Werbung auf der Spielbekleidung

Vorschriften über die Beschaffenheit der Spielbekleidung

Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung mit Ausnahme von Bundesspielen

1.11 Mindestzahl der Spieler

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur Anstoßzeit mindestens 7 Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Bei 9er-Mannschaften beträgt die Mindestzahl 6 und bei 7er-Mannschaften 5 Spieler.

1.12 An einem Tag dürfen Junioren nur **ein** Juniorenspiel bestreiten oder an **einem** Turnierteilnehmen.

1.13 Begrüßung/Verabschiedung

Vor Beginn eines Spiels begrüßen sich beide Mannschaften und der Schiedsrichter am Anstoßkreis und nach Spielende sollte dort auch die Verabschiedung erfolgen.

1.14 Ein- und Auswechslungen

Auswechselspieler können in den Spielen der Junioren während des ganzen Spiels, und zwar einschließlich einer eventuellen Spielverlängerung, unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- In den Pflichtspielen der Juniorenmannschaften dürfen bis zu vier Spieler einschließlich des Torwarts ausgewechselt werden.
- Bei Spielen auf Kreisebene dürfen ausgewechselte Spieler im Laufe des Spieles wieder eingewechselt werden.
- Bei den F- und G-Junioren (Bambini) dürfen beliebig viele Spieler ein- und ausgewechselt werden.
- Die Einwechslungen erfolgen in einer Spielruhe und mit Zustimmung des Schiedsrichters bzw. Spielleiters. Bei den F- und G-Junioren (Bambini) siehe Spielregeln FairPlay-Liga.

1.15 Spielbericht

Für alle Spiele werden die Spielberichte über das DFBnet-Modul elektronischer Spielbericht

erstellt. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Nach Fertigstellung lässt er die Angaben durch die beiden Vereinsvertreter prüfen, die damit die Eintragungen zur Kenntnis nehmen und anschließend ist der Spielbericht in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter, die im Spielbericht als „Mannschaftsverantwortliche(r)“ gekennzeichnet sind, vom Schiedsrichter freizugeben. Fehlt einer der Vereinsvertreter, so ist dieses unter „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die persönlichen Strafen wie Verwarnungen, Hinausstellungen auf Zeit und Feldverweise sowie die Torschützen einzutragen, ausgenommen bei den F- und G-Junioren.

Ist der Verein mit den Angaben nicht einverstanden, hat er dieses innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben oder per DFBnet EPostfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen. Ist die Erstellung des elektronischen Spielberichts am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen und am Spieltag durch den Heimverein an den jeweiligen Staffelleiter zu versenden. Anhand dieses Papierspielberichts pflegt der Staffelleiter die Eingaben nachträglich in den elektronischen Spielbericht ein, damit die Daten vollständig im DFBnet zur Erfassung der Fairnesstabelle sowie der Torschützenstatistik vorhanden sind. Daher ist es erforderlich, dass in diesem Fall in den Papierspielbericht zusätzlich zu den üblichen Eintragungen auch die Gelben Karten sowie die Torschützen, notfalls auf einem Zusatzblatt, zu vermerken sind. Darüber hinaus sind die Vereine bei Verwendung des Papierspielberichts verpflichtet, die Aufstellung im elektronischen Spielbericht noch am Spieltag nachträglich vollständig einzugeben und freizugeben. Bei Spielen, die ohne einen angesetzten Schiedsrichter ausgetragen werden, ist der Heimverein verpflichtet, die Freigabe des ausgefüllten Spielberichtes oder gegebenenfalls einen Spielausfall unverzüglich, jedoch spätestens eine Stunde nach dem laut Ansetzung im DFBnet ermittelten Spielende ins DFBnet einzustellen. In den FairPlay-Ligen ist der Heimverein für den Abschluss des Spielberichtes verantwortlich.

1.16 Spielberechtigung in Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - bei einem Wechsel von einer höheren in die untere Mannschaft

Junioren einer unteren Mannschaft können grundsätzlich in einer höheren Juniorenmannschaft mitwirken. Beteiligt sich ein Junior zweimal innerhalb von vier Wochen an den Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, so ist er Spieler der höheren Mannschaft und für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Bei allen Mannschaften, die in Spielklassen auf Kreisebene spielen, gelten als höhere Mannschaft nur Mannschaften der gleichen Altersklasse. Jeder Verein kann an einem Spieltag bis zu zwei Junioren einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft einsetzen, wenn diese Junioren nach dem letzten Pflichtspiel in der höheren Mannschaft zehn Tage an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben. Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. Ist dieses ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, beginnt die Schutzfrist erst am folgenden Werktag. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die höhere Mannschaft innerhalb der Zehn-Tage-Frist ein Pflichtspiel auszutragen hat. Findet innerhalb dieser zehn Tage mehr als ein Pflichtspiel der unteren Mannschaft statt, so gilt die Schutzfrist nach der Durchführung des ersten Spiels als beendet. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen. Werden mehr als zwei Junioren einer höheren Mannschaft eingesetzt, so wird keiner von ihnen Spieler einer unteren Mannschaft. Für diese Junioren treten die Schutzfristbestimmungen neu in Kraft.

Nur durch den berechtigten Einsatz eines Juniors einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft nach ordnungsgemäßer Einhaltung der Zehn-Tage-Frist wird er Spieler der unteren Mannschaft. Er wird erst dann wieder Spieler der höheren Mannschaft, wenn er danach zweimal innerhalb von vier Wochen in der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist.

In den letzten drei Meisterschaftsspielen und den anschließenden Entscheidungs- und Qualifikationsspielen einer unteren Mannschaft dürfen keine Junioren einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, die nicht im viertletzten Meisterschaftsspiel in der unteren Mannschaft berechtigt eingesetzt worden sind. Ausgenommen davon sind Junioren einer höheren Mannschaft, die mindestens vier Wochen vor dem drittletzten Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen

sind. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe, so finden diese Bestimmungen ebenfalls entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen. Ein Verein, der einen unter Schutzfrist stehenden Junior einsetzt, wird mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist auf Punktverlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Juniors ist nicht zulässig. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn höhere Mannschaften vom Spielbetrieb zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

1.17 Einspruch gegen eine Spielwertung

Der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels ist innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Spieltages bei dem zuständigen Rechtsorgan durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach einzulegen und zu begründen, es sei denn, dass der Einspruch auf die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers gestützt wird. In diesem Falle ist der Einspruch innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Spieltages einzulegen und innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Einlegung schriftlich zu begründen. Die Einspruchsgebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Einlegung des Einspruchs, bei Einsprüchen, die auf eine fehlende Spielberechtigung gestützt sind, innerhalb der Begründungsfrist zu zahlen. Die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren vor den Jugendrechtsorganen des WDFV betragen:

1. vor dem Kreisjugendsportgericht (KJSG) 25 Euro
2. vor dem Bezirksjugendsportgericht (BJSG) 50 Euro
3. vor dem Verbandsjugendsportgericht (VJSG) 100 Euro
4. vor dem Jugendsportgericht WDFV (JSG WDFV) 100 Euro
5. vor dem Verbandsjugendgericht WDFV (VJG WDFV) 200 Euro

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, sowie Vereine ohne Herren- oder Frauenmannschaft und Vereinsmitglieder, haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt, sofern in der JSpO/WDFV keine andere Bestimmung enthalten ist.

1.17.1 Kontaktdaten des Vorsitzenden des Kreisjugendsportgerichts (KJSG)

Heinz-Gerd Klein
Freiheitstraße 10
41363 Jüchen

1.18 Beschwerde

Die Beschwerde gegen die Entscheidung einer Verwaltungsstelle erster Instanz (Staffelleiter oder Kreisjugendausschuss) ist innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe bei der Verwaltungsstelle durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach einzulegen, die den Entscheid getroffen hat. Erachtet diese Verwaltungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Sache unverzüglich der übergeordneten Verwaltungsstelle zum Entscheid zuzuleiten.

1.19 Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung bei Punktabzug durch die spielleitende Stelle

Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stelle kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Die Spielleitenden Stellen können Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach der Antragstellung zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreuzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Die Gebühren können der FVN-Jugendordnung entnommen werden und betragen aktuell bei:

A-, B-, C-Junioren € 25

D-, E-, F-Junioren und Bambini € 15

Juniorinnenmannschaften € 15

1.20 Gemischte Mannschaften

Bei den D-Junioren und jünger ist es erlaubt, gemischte Mannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse zu bilden.

Bei den C- und B-Junioren ist der Einsatz erst nach Antragstellung und abschließender Zustimmung durch den Verbandsjugendausschuss möglich. Für die Antragstellung ist das offizielle Antragsformular zu verwenden. Dieses ist auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

1.21 Spielen ohne Wertung – Junioren (ausgenommen Juniorinnenspielbetrieb)

Vereine die mit ihren Mannschaften am Spielbetrieb „ohne Wertung“ auf Grund des Einsatzes von älteren Spielern teilnehmen wollen, müssen einen schriftlich begründeten Antrag an den Kreisjugendausschuss stellen. Über die Zulassung entscheidet dann der Kreisjugendausschuss.

Bei 7er und 9er-Mannschaften dürfen bis zu 2 ältere Spieler mitwirken. In diesem Fall darf sich allerdings nur 1 Spieler auf dem Spielfeld befinden. Die Spieler dürfen altersmäßig nur dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse angehören. Sie sind dem Spielpartner und dem Schiedsrichter vor Beginn unaufgefordert zu benennen.

Nur die unterste Mannschaft einer Altersklasse kann ohne Wertung spielen. Über Ausnahmen entscheidet auch in diesem Fall der KJA in seiner Gesamtheit.

Bei 11er-Mannschaften, die zur Teilnahme am Spielbetrieb „ohne Wertung“ gemeldet werden, dürfen bis zu 3 ältere Spieler mitwirken. Davon dürfen sich allerdings nur 2 Spieler gleichzeitig auf dem Feld befinden.

1.22 Spielen ohne Wertung – Juniorinnenspielbetrieb

Vereine, die mit ihren Mädchenmannschaften am Spielbetrieb „ohne Wertung“ auf Grund des Einsatzes von älteren Spielerinnen teilnehmen wollen, müssen einen schriftlich begründeten Antrag an den Verbandsmädchenfußballausschuss (MFA) stellen. Bei der Antragstellung an den MFA muss namentlich aufgeführt werden, welche Spielerinnen (max. vier Spielerinnen) in der jüngeren Altersklasse eingesetzt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet dann der MFA. Anträge für A-Juniorinnen-Mannschaften werden nicht genehmigt. Bei 11er-Mannschaften, die zur Teilnahme am Spielbetrieb „ohne Wertung“ gemeldet werden, dürfen bis zu 3 ältere Spielerinnen mitwirken. Davon dürfen sich allerdings nur 2 Spielerinnen gleichzeitig auf dem Feld befinden. Bei allen anderen Mannschaften dürfen bis zu 2 ältere Spielerinnen mitwirken. In diesem Falle darf sich allerdings nur eine Spielerin auf dem Spielfeld befinden. Die Spielerinnen dürfen altersmäßig nur dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse angehören. Sie sind dem Spielpartner und dem Schiedsrichter vor Beginn unaufgefordert zu benennen. Nur die unterste Mannschaft einer Altersklasse kann ohne Wertung spielen. Über Ausnahmen entscheidet auch in diesem Fall der MFA.

1.23 Zweitspielrecht Junioren

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen und Anträge sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

1.24 Zweitspielrecht Juniorinnen

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen und Anträge sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

1.25 Jugendspielgemeinschaften

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen und Anträge sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

1.26 Jugendfördervereine

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen und Anträge sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

1.27 Turniere Richtlinien FVN

Bestimmungen für Turniere sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

1.28 Spieltreffs Richtlinien FVN

Bestimmungen für Bambini-Spieltreffs sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

1.29 Hallenturniere Richtlinien WDFV

Die WDFV-Hallenfußballbestimmungen nach FIFA-Regeln sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

1.30 Sonderregelungen für Vereinshallenturniere

Die Bestimmungen für die anderen Vereinshallenturniere finden sich in den „Richtlinien für Fußballspiele in der Halle“.

Kreisspezifische Durchführungsbestimmungen

2.1 Anschriftenverzeichnis / Schriftverkehr

Einsprüche, Beschwerden, Spielverlegungen, Turnieranträge und sonstiger Schriftverkehr sind ausschließlich durch die für die Jugendleitung verantwortlichen Vereinsmitarbeiter/innen, die in dieser Funktion im Anschriftenverzeichnis des DFBnet-Vereinsmeldebogens benannt sind, zugelassen. Bei Anforderung von Unterlagen aller Art ist stets ein ausreichend frankierter und adressierter Freiumschlag für die Rücksendung beizufügen.

2.2 Nach-, Um- und Abmeldung von Mannschaften

Das Nachmelden oder Zurückziehen von Mannschaften bedarf der Schriftform. Jede Meldung ist dem Geschäftsführer und dem jeweiligen Staffelleiter über das elektronische Postfach zuzuleiten. Es besteht keine Verpflichtung, nachgemeldete Mannschaften in den laufenden Spielbetrieb aufzunehmen. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem Meldetermin des Kreises, während der Pflichtspielzeit oder zu den Qualifikationsspielen wird mit einem Ordnungsgeld belegt.

2.3 Spielverzicht/Spielausfall

Kann eine Mannschaft zu einem Spiel nicht antreten oder bei witterungsbedingtem Spielausfall ist der Gegner so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser nicht vergebens anreisen muss.

Tritt eine Mannschaft in der ersten Serie zu einem Auswärtsspiel nicht an oder wird auf die Austragung eines Auswärtsspieles verzichtet, wird das Spiel in der zweiten Serie auf dem gleichen Platz angesetzt.

Ausgefallene Spiele sind innerhalb von **18 Tagen** nachzuholen. Die Nachholtermine hat der Heimverein unaufgefordert mit dem jeweiligen Gegner abzustimmen und dem zuständigen Staffelleiter mitzuteilen, der den Eintrag in das DFBnet vornimmt. Ausgefallene Spiele, die nicht vor dem letzten Spieltag ausgetragen sind, werden für die beteiligten Vereine als verloren gewertet.

2.4 Spielregeln, Platzaufbau, Ermittlung der Meister und Gruppensieger

2.4.1 Platzaufbau

Coaching Zone 11er-, 9er und 7er Mannschaften

Die Coaching Zone beträgt jeweils 5 Meter links und rechts von den Spielerbänken und 2 Meter nach vorne ab Platzbegrenzung. Bei weniger als 2 Meter Platz zählt die Seitenlinie des Spielfeldes als Begrenzung. Sollten keine Spielerbänke vorhanden sein, beträgt die Breite der Coaching Zone 15 Meter, beginnend mit einem Abstand zur Mittellinie von 10 Metern. Sollten die Spielerbänke unmittelbar an der Mittellinie postiert sein, so reicht die Coaching Zone über die Bank zehn Meter in Richtung Strafraum. Die Coaching Zone ist durch flache Hütchen zu kennzeichnen. In der Coaching Zone dürfen sich maximal 2 Trainer oder Betreuer aufhalten. Der Schiedsrichter/Spielleiter achtet darauf, dass keine weiteren Personen an anderen Stellen des Spielfeldes anwesend sind.

2.4.2 Allgemeine Bestimmungen / Ermittlung der Meister und Gruppensieger

In allen Leistungs- und Kreisklassen sowie Qualifikationsgruppen (mit Ausnahme der Fairplay-Ligen) wird der Tabellenstand grundsätzlich nach dem Punkt- und Torverhältnis entschieden. Die Platzierung in der Tabelle ergibt sich auf Grund der gewonnenen Punkte. Bei Punktegleichheit entscheidet über die Platzierung der direkten Vergleich aus der/den Direktbegegnung(en) des/der punktgleichen Teams gegeneinander. Ergibt sich aus diesem Vergleich Punktegleichheit, entscheidet die Tordifferenz aus allen Direktbegegnungen.

Ist auch diese gleich, entscheiden die mehr erzielten Tore. Falls dann noch erforderlich, wird ein Entscheidungsspiel (oder Entscheidungsspiele) ausgetragen jedoch **nur, falls die Platzierung für eine Qualifikation bzw. einen Auf- oder Abstieg entscheidend** ist. Evtl. Entscheidungsspiele für alle Altersklassen sind automatisch für den Mittwoch nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Gruppe angesetzt. Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang gem. § 19 Abs. 3 JSpO/WDFV verlängert und ggf. durch Strafstoßschießen entschieden.

Der Auf- und Abstiegsplan der Niederrheinigen wird vom Verbandsjugendausschuss festgelegt und veröffentlicht. Der Kreisjugendausschuss meldet die Teilnehmer zu den Qualifikationsspielen der jeweiligen Altersklasse zum Aufstieg in die Niederrheinigen.

2.4.3 Spielbetrieb der A- bis B-Junioren

Der Auf- und Abstiegsplan zu den A- und B-Junioren-Sonderligen MG/VIE – GV/NE wird von den Kreisjugendausschüssen Mönchengladbach/Viersen und Grevenbroich/Neuss gemeinsam festgelegt und veröffentlicht.

Für alle übrigen und nicht für die Sonderligen qualifizierten im Kreis Grevenbroich/Neuss gemeldeten A- und B-Junioren-Mannschaften wird eine Vorrunde in einer einfachen Spielrunde ausgetragen. Danach erfolgt eine neue Gruppeneinteilung aufgrund der Leistungsstärke der Mannschaften nach den Ergebnissen der Vorrunde.

2.4.4 Spielbetrieb der C- bis D-Junioren

Bis zu den Herbstferien wird für alle gemeldeten C- und D9-Junioren-Mannschaften eine Qualifikation zu den Leistungs- bzw. Kreisklassen (LK) durchgeführt. Danach wird eine neue Gruppeneinteilung vorgenommen. Die jeweils beiden Erstplatzierten aus den Qualifikationsgruppen zur Leistungsklassenqualifikation sind für die LK 2018/19 qualifiziert. Eine II. Mannschaft kann nur dann in die Leistungsklasse (LK) aufsteigen oder darin spielen, wenn die Erstvertretung des gleichen Vereins in einer höheren Klasse spielt oder darin aufsteigt. Spielgemeinschaften können auf Antrag an der LK-Qualifikation teilnehmen und darin aufsteigen. Auch C- und D9-Juniorenmannschaften, die in der Spielzeit 2017/18 nicht gemeldet, zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, können an der Qualifikation zur LK der Spielzeit 2018/19 teilnehmen. Tritt eine Mannschaft zu einem Qualifikationsspiel nicht an oder zieht der Verein die Mannschaft nach der Gruppenauslosung aus der Qualifikation zurück, werden alle Spiele der jeweiligen Mannschaft mit 0:2 Toren als verloren gewertet. In diesem Fall wird ein Ordnungsgeld aufgrund von Unsportlichkeit festgesetzt. Evtl. noch ausstehende Qualifikationsspiele dieser Mannschaft können auf Antrag als Pflichtspiele ohne Wertung ausgetragen werden.

Die Vereine, die nach Abschluss der Hinrunde der Saison 2018/2019 in der **Leistungsklasse der D-Junioren** die Plätze 1 und 2 belegen, sind in der zweiten Saisonhälfte direkt für die „D-Junioren Niederrhein-Spielrunde“ qualifiziert. Der Verein, der nach Abschluss der Rückrunde den ersten Platz der D-Junioren-Kreisleistungsklasse belegt, ist Kreismeister der Saison 2018/19. Für den D-Junioren-Spielbetrieb sind die erlassenen Sonderbestimmungen

zu beachten („Spielregeln für die D9 -Junioren“, s. Anhang 7).

Die gemeinsamen Sonderligen der A-/B-Junioren der Kreise MG/VIE und GV/NE tragen der Tatsache Rechnung, dass der Regelspielbetrieb in den einzelnen Kreisen durch die sinkende Anzahl von Mannschaften nicht immer gewährleistet werden kann. Des Weiteren soll die Attraktivität des Spielbetriebes unterhalb der Niederrheinliga für die Vereine weiter gestärkt werden. Sollte auch die Einführung einer gemeinsamen C-Junioren-Sonderliga der Kreise MG/VIE und GV/Neuss zur Spielzeit 2019/20 beschlossen werden, werden die Qualifikationsbestimmungen in kreisspezifischen Durchführungsbestimmungen der Kreise MG/VIE und GV/NE geregelt.

2.4.5 Spielbetrieb der E-Junioren

Bis zum Jahresende wird für alle E-Junioren-Mannschaften eine Vorrunde in einer einfachen Spielrunde ausgetragen. Danach wird eine neue Gruppeneinteilung aufgrund der Leistungsstärke der Mannschaften nach den Ergebnissen der Vorrunde und den eingegangenen Nachmeldungen vorgenommen. Gruppensieger sind die jeweiligen Tabellenersten nach Abschluss der 2. Serie. Es gelten die „Spielregeln für die E-Junioren“ (s. Anhang 6).

2.4.6 Spielbetrieb der F- und G-Junioren | FairPlayLiga

Die Spiele der F- und G-Junioren werden nach den Regeln der FairplayLiga ausgetragen. Bei diesen Spielen darf sich nur jeweils ein Trainer und/oder Betreuer jeder Mannschaft in der Coaching-Zone aufhalten. Die Spielregeln nebst Spielfeld-Gestaltung sind einzuhalten (s. Anhang 3, 4 und 5).

2.5 Anmeldung von Freundschaftsspielen und Turnieren

2.5.1 Freundschaftsspiele

Bei sämtlichen Freundschaftsspielen der A- bis E-Junioren werden die Spielberichte über das DFBnet-Modul elektronischer Spielbericht nach § 29 der Jugendspielordnung erstellt. Diese sind daher rechtzeitig per E-Mail beim jeweils zuständigen Staffelleiter anzumelden,

der dann den Eintrag in das DFBNET vornimmt (Ausnahme: Spiele mit angefordertem amtlichen SR, in diesem Fall erfolgt die Anmeldung unmittelbar beim zuständigen SR-Ansetzer, s. § 1.6.1.)

2.5.2 Turniere

2.5.2.1 Bei der Durchführung von Juniorenturnieren sind die Satzungen des WDFV/FVN, die Ausführungsbestimmungen des FVN für Junioren-Fußballturniere bzw. die Hallenfußballturnierrichtlinien des FVN sowie die nachfolgenden Richtlinien zu beachten.

2.5.2.2 Vereine können pro Spielzeit für jede Altersklasse von A bis G-Junioren, und Juniorinnen nur ein Feldturnier/Treff anmelden.

2.5.2.3 Turnieranträge können auf www.fvn.de heruntergeladen werden. Die ausgefüllten Turnieranträge sind mit Turnierordnung und Spielplan spätestens bis 4 Wochen vor dem Termin per Mail oder Brief beim Turnier-Sachbearbeiter einzureichen, eine weitere Durchschrift o. Kopie an den FVN bei Mitwirkung einer ausländischen Mannschaft. Nicht fristgerechte, unvollständige und ohne ausreichendes Rückporto eingereichte Anträge gelten als nicht gestellt. Ein Turnier gilt erst dann als genehmigt, sobald dieses in AM Online (Rubrik Turniere) veröffentlicht ist.

2.5.2.4 Bei A- bis D-Juniorenturnieren sind amtliche SR einzusetzen. Eine SR-Anforderung (s. § 1.6.1) ist erst dann möglich, wenn die Turniergehenigung erfolgt ist. Pro Turnier soll nur ein neutraler SR angefordert werden, die übrigen SR hat der Veranstalter zu stellen und sind dem KSA bei der SR-Anforderung namentlich zu benennen. Es muss sich hierbei um geprüfte SR handeln (keine Trainer, Betreuer usw.). Bei Bedarf kann auch mehr als ein SR angefordert werden. Der SR-Anforderung sind Turnierordnung und ein Spielplan beizufügen. Je nach Turniergröße ist auf eine ausreichende Anzahl an vorhandenen SR zu achten (bspw. bei einem Turnier auf zwei (Klein)Feldern gleichzeitig sind mindestens drei SR erforderlich).

2.5.2.5 Die Turnirdauer (Beginn- und Endzeit) ist schon in der Turnierausschreibung anzugeben. Die Zusagen der Turnierteilnehmer müssen in schriftlicher Form beim Veranstalter vorliegen (ausgenommen Veranstaltungen des KJA, die über AMOnline angekündigt werden).

2.5.2.6 Absagen sind nur in begründeten Fällen bis spätestens vier Wochen vor dem Turnier möglich. Erfolgt die Absage zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Ersatzverein zu besorgen.

2.5.2.7 Die Turnierspielberichte sind mit Namen und Geburtsdaten der beteiligten Spieler zu versehen. Spielergebnisse und evtl. Vorkommnisse sind im Spielbericht einzutragen, der nach Turnierende innerhalb von sieben Tagen dem Turnier-Sachbearbeiter zu übersenden ist. Bei Nichtantreten einer Mannschaft ist die schriftliche Zusage des betreffenden Vereins beizufügen.

2.5.2.8 Für die Durchführung von G-Juniorentreffs gelten besondere Bestimmungen s. a. Punkt Nr. 2.4.3).

2.5.2.9 Bzgl. der Durchführung von G-, F- und E-Juniorentreffs bzw. -turnieren sei auch auf § 2.9 verwiesen.

2.6 Kreisaufsicht

Zu einem Spiel kann Verbandsaufsicht bis zu 10 Tagen vor dem Spieltag beim Kreisjugendgeschäftsführer

schriftlich beantragt werden. Die Kosten hierfür betragen 10,-- EUR

plus Fahrtkosten - 0,30 EUR je Fahrkilometer. Diese sind am Spieltag unaufgefordert an das anwesende Instanzenmitglied auszuzahlen.

2.7 Kreispokal

Der Kreisjugendausschuss führt für die Altersklassen der A- bis E-Junioren einen (Kreis-)Pokalwettbewerb durch. Alle Kreispokalspiele werden mittels der Option „Losen“ des DFBnet-Moduls „Pokale“ in einer öffentlichen KJA-Sitzung ausgelost. Jugendspielgemeinschaften (JSG) dürfen an Pokalspielen auf Kreisebene teilnehmen, aber nicht auf FVN oder WDFV-Ebene. Zu allen A-, B- und C-Junioren-Pokalspielen sowie bei den D- Junioren- ab der 2. Runde und den E-Junioren ab dem Halbfinale werden SR über das DFBnet angesetzt.

Bei den A-, B- und C-Junioren werden die beiden Endspielteilnehmer für den überregionalen FVN-Niederrheinpokalwettbewerb gemeldet.

Sämtliche Kreispokalspiele werden bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit ohne Verlängerung unmittelbar durch Strafstoßschießen entschieden.

VI. Spielregeln für bestimmte Altersklassen bzw. Teamgrößen

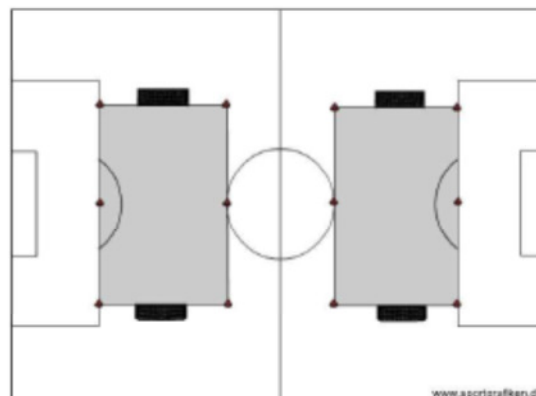
Fußballverband Niederrhein e.V.

Spielregeln für die G-Junioren/Bambini

Alter der Spieler:	G-Junioren/Bambini einer Spielzeit sind Jungen und Mädchen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler.
Austragungsmodus:	
<i>Treff:</i>	Eine Veranstaltung mit Spielfestcharakter, die nicht länger als 3 Stunden dauert.
<i>Spielrunden:</i>	Mannschaften können zu Freundschaftsspielrunden gemeldet werden, die vom Kreisjugendausschuss organisiert werden.
Spielerzahl:	bis zu 7 : 7
Ein- und Auswechseln:	beliebig oft
Spielfeldgröße:	ca. 35 m x 25 m
Spielfeld:	Außenlinien können mit „Hütchen“ markiert werden
Spieldauer:	
<i>bei nur einem Spiel:</i>	max. 2 x 20 Minuten
<i>bei einem Treff:</i>	je nach Anzahl der Spiele, max. Spielzeit pro Mannschaft: 80 Min.
Tore:	höchstens 5 m x 2 m (kippsicher aufstellen)
Strafstoß:	8 m
Spielball:	Größe 3 (290 g), Ø 19,10 cm
Abseitsregel:	kommt nicht zur Anwendung
Rückpassregel:	kommt nicht zur Anwendung
Abstoß:	wahlweise aus der Hand oder vom Boden
Einwurf:	keine Konsequenz bei falscher Ausführung, Fehler erklären
Regelwidriges Spiel:	Verstoß erklären, Freistoß nur direkt, in Tornähe: Strafstoß (8 m)
Eckstoß:	von der Eckfahne
Spielleiter:	Kommt nicht zur Anwendung, da FairPlay-Liga.

Spielfeldbeispiele G-Junioren/Bambini

Die Umsetzung ist abhängig von der Größe des Gesamtspielfeldes.



Stand: Juli 2017

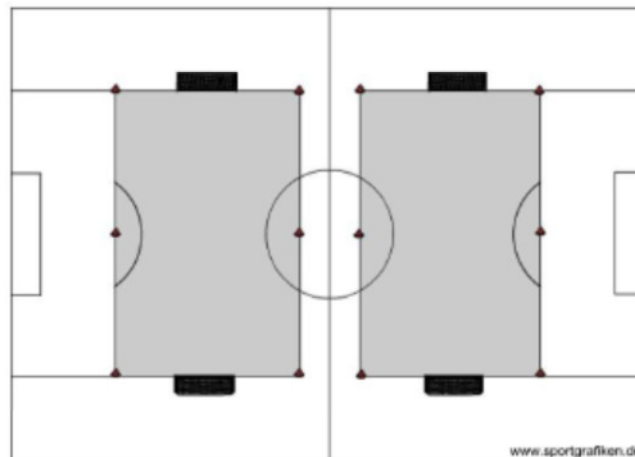
Fußballverband Niederrhein e.V.

Spielregeln für die F-Junioren

Austragungsmodus:	F-Junioren-Mannschaften können zu Spielrunden gemeldet werden, die vom Kreisjugendausschuss organisiert werden. Kreismeister werden nicht ausgespielt. Eine Spielberechtigung für Pflichtspiele ist erforderlich.
Spielerzahl:	7 : 7 (Mindestspielerzahl 5)
Ein- und Auswecheln:	beliebig oft
Spielfeldgröße:	ca. 40 m x 35 m
Spielfeld:	Außenlinien können mit „Hütchen“ markiert werden.
Tore:	5 m x 2 m (kippsicher aufstellen)
Torraum:	4 m (Markierung nicht erforderlich)
Strafraum:	12 m (Markierung mit flachen Hütchen möglich)
Strafstoß:	8 m
Spieldauer:	2 x 20 Minuten
Spielball:	Größe 3 (290 g), Ø 19,10 cm
Abseitsregel:	kommt nicht zur Anwendung
Rückpassregel:	kommt nicht zur Anwendung
Abstoß:	wahlweise aus der Hand oder vom Boden
Einwurf:	keine Konsequenz bei falscher Ausführung, Fehler erklären
Regelwidriges Spiel:	Verstoß erklären, Freistoß nur direkt, in Tornähe: Strafstoß (8 m)
Eckstoß:	von der Eckfahne
Spielleiter:	Kommt nicht zur Anwendung, da FairPlay-Liga.

Spielfeldbeispiele F-Junioren

Die Umsetzung ist abhängig von der Größe des Gesamtspielfeldes.



Stand: Juli 2017

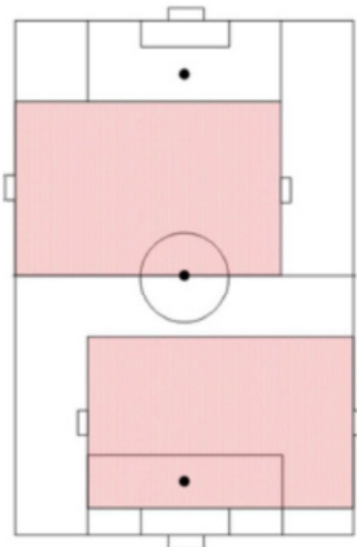
Fußballverband Niederrhein e.V.

Spielregeln für die E-Junioren/E-Juniorinnen

Austragungsmodus:	E-Junioren-Mannschaften können zu Spielrunden gemeldet werden, die vom Kreisjugendausschuss organisiert werden. E-Juniorinnen: alle Spiele im FairPlay-Modus. Kreismeister werden nicht ausgespielt. Eine Spielberechtigung für Pflichtspiele ist erforderlich.
Spielerzahl:	7 : 7 (Mindestspielerzahl 5)
Ein- und Auswechseln:	beliebig bis zu 4 Junioren
Spielfeldgröße:	ca. 55 m x 35 m
Spielfeld:	Außenlinien können mit „Hütchen“ markiert werden
Tore:	5 m x 2 m (kippsicher aufstellen)
Torraum:	4 m (Markierung nicht erforderlich)
Strafraum:	12 m (Markierung mit flachen Hütchen möglich)
Strafstoß:	8 m
Spieldauer:	2 x 25 Minuten
Spielball:	Größe 4 (350 g), Ø 21,01 cm
Abseitsregel:	kommt nicht zur Anwendung
Rückpassregel:	kommt nicht zur Anwendung
Abstoß:	vom Boden (Torraum 4 m)
Einwurf:	Der Spieler erhält die Möglichkeit, den Einwurf nach einer Erklärung durch den Spielleiter zu wiederholen.
Regelwidriges Spiel:	Freistoß nur direkt, in Tornähe: Strafstoß (8 m)
Eckstoß:	von der Eckfahne
Spielleiter:	Angesetzter Schiedsrichter oder Spielleiter, der von einem der beteiligten Vereine gestellt wird. Ausnahme: FairPlay-Liga

Spielfeldbeispiele E-Junioren

Die Umsetzung ist abhängig von der Größe des Gesamtspielfeldes.



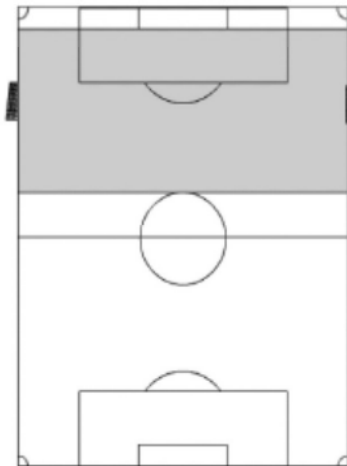
Stand: Juli 2017

Fußballverband Niederrhein e.V.

Spielregeln für die D-Junioren/D-Juniorinnen 7er-Mannschaften

Austragungsmodus:	D-Junioren-7er-Mannschaften können zu Meisterschaftsrunden gemeldet werden, die vom Kreisjugendausschuss organisiert werden. Kreismeister werden nicht ermittelt. Eine Spielberechtigung für Pflichtspiele ist erforderlich. Der Spielbetrieb bei den D-Juniorinnen-7er-Mannschaften wird vom Mädchenfußballausschuss organisiert.
Spielerzahl:	7 : 7 (Mindestspielerzahl 5)
Ein- und Auswechseln:	beliebig bis zu 4 Junioren
Spielfeldgröße:	Die Spiele werden auf dem Normalspielfeld quer ausgetragen. Spielfeldgröße ca. 65 m x 35 m
Tore:	5 m x 2 m (kipp sicher aufstellen)
Torraum:	4 m (Markierung nicht erforderlich)
Strafraum:	12 m (Markierung mit flachen Hütchen möglich)
Strafstoß:	8 m
Spieldauer:	2 x 30 Minuten
Abstoß:	vom Boden (Torraum 4 m)
Spielball:	Größe 4 (350 g), Ø 21,01 cm
Abseitsregel:	kommt zur Anwendung
Rückpassregel:	kommt zur Anwendung
Regelwidriges Spiel:	gemäß Fußballregeln
Eckstoß:	von der Eckfahne
Spielleiter:	Angesetzter Schiedsrichter oder Spielleiter, der von einem der beteiligten Vereine gestellt wird.

Spielfeldbeispiel



Stand: Juli 2017

Fußballverband Niederrhein e.V.

Spielregeln für die D-Junioren 9er-Mannschaften

Austragungsmodus:	D-Junioren-9er-Mannschaften können zu Meisterschafts- und Pokalrunden gemeldet werden, die vom Kreisjugendausschuss/Verbandsjugendausschuss organisiert werden. Eine Spielberechtigung für Pflichtspiele ist erforderlich.
Spielerzahl:	9 : 9 (Mindestspielerzahl 6)
Ein- und Auswechseln:	beliebig bis zu 4 Junioren
Spielfeldgröße:	Die Spiele werden von 16er zu 16er ausgetragen. Spielfeldgröße ca. 70 m x 50 m. Die seitliche Begrenzung ist daher von der Seitenauslinie des Normalspielfeldes nach innen zu verlegen.
Tore:	5 m x 2 m (kippsicher aufstellen)
Torraum:	4 m (Markierung nicht erforderlich)
Strafraum:	12 m (Markierung mit flachen Hütchen möglich)
Strafstoß:	8 m
Spieldauer:	2 x 30 Minuten
Abstoß:	vom Boden (Torraum 4 m)
Spielball:	Größe 4 (350 g), Ø 21,01 cm
Abseitsregel:	kommt zur Anwendung
Rückpassregel:	kommt zur Anwendung
Regelwidriges Spiel:	gemäß Fußballregeln
Eckstoß:	von der Eckfahne
Spielleiter:	Angesetzter Schiedsrichter oder Spielleiter, der von einem der beteiligten Vereine gestellt wird.

Spielfeldbeispiel



Stand: Juli 2017

VII. Die Jugendspielordnung (JSpO) (Auszug)

§ 8 Spielberechtigung in Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - bei einem Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft

(1) Junioren einer unteren Mannschaft können grundsätzlich in einer höheren Juniorenmannschaft mitwirken.

(2) Beteiligt sich ein Junior zweimal innerhalb von vier Wochen an den Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, so ist er Spieler der höheren Mannschaft und für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Bei allen Mannschaften, die in Spielklassen auf Kreisebene spielen, gelten als höhere Mannschaft nur Mannschaften der gleichen Altersklasse (§ 4 Nr. 7 JSpO/WFLV). Altersklassenübergreifend findet die Bestimmung des Abs. 1 bei Mannschaften in den Spielklassen der Kreise keine Anwendung.

(3) Jeder Verein kann an einem Spieltag bis zu zwei Junioren einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft einsetzen, wenn diese Junioren nach dem letzten Pflichtspiel in der höheren Mannschaft zehn Tage an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben. Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. Ist dieses ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, beginnt die Schutzfrist erst am folgenden Werktag. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die höhere Mannschaft innerhalb der Zehn-Tage-Frist ein Pflichtspiel auszu-tragen hat. Findet innerhalb dieser zehn Tage mehr als ein Pflichtspiel der unteren Mannschaft statt, so gilt die Schutzfrist nach der Durchführung des ersten Spiels als beendet. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen.

Werden mehr als zwei Junioren einer höheren Mannschaft eingesetzt, so wird keiner von ihnen Spieler einer unteren Mannschaft. Für diese Junioren treten die Schutzfristbestimmungen neu in Kraft.

(4) Nur durch den berechtigten Einsatz eines Juniors einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft nach ordnungsgemäßer Einhaltung der Zehn-Tage-Frist wird er Spieler der unteren Mannschaft. Er wird erst dann wieder Spieler der höheren Mannschaft, wenn er danach zweimal innerhalb von vier Wochen in der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist.

(5) In den letzten drei Meisterschaftsspielen und den anschließenden Entscheidungs- und Qualifikationsspielen einer unteren Mannschaft dürfen keine Junioren einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, die nicht im viertletzten Meisterschaftsspiel in der unteren Mannschaft berechtigt eingesetzt worden sind. Ausgenommen davon sind Junioren einer höheren Mannschaft, die mindestens vier Wochen vor dem drittletzten Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind.

Bei Entscheidungs- und Qualifikationsspielen um den Aufstieg zu Spielklassen des Landesverbandes sind auch Spieler nach den Bestimmungen der Nr. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 5 Abs. 1 spielberechtigt.

Die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der unteren Mannschaft bleibt diesen Junioren und allen Junioren der unteren Mannschaft erhalten, gleich wo sie in den letzten drei Meisterschaftsspielen eingesetzt werden. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen.

(6) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe, so finden die Bestimmungen der Nrn. 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen. § 4 Nr. 7 JSpO/WFLV gilt entsprechend.

(7) Ein Verein, der einen unter Schutzfrist stehenden Junior einsetzt, wird gemäß § 30 Nr. 4 c JSpO/WFLV mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist gemäß § 24 Nr. 2 g JSpO/WFLV auf Punktverlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Juniors ist nicht zulässig.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn höhere Mannschaften vom Spielbetrieb zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

(9) Für die Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesligen in darunter befindlichen Spielklassen gelten die Bestimmungen der §§ 28 a und 43 a JO/DFB. Für die letzten drei Spiele und anschließende Entscheidungs- und Qualifikationsspiele gilt Nr. 5 dieses § 8.

§ 9 Spielberechtigung bei Warte- und Sperrfristen

(1) Ein Junior, der sich in einer Warte- oder Sperrfrist befindet, ist nicht spielberechtigt.

(2) Ein Junior befindet sich in einer Wartezeit, wenn er einen Vereinswechsel vorgenommen hat.

(3) Die Wartezeit beginnt am Tag nach der ordnungsgemäß erfolgten Abmeldung des Juniors bei dem abgebenden Verein.

(4) Ein Junior befindet sich in einer Sperrfrist, wenn er einer automatischen Sperre gemäß § 27 Nr. 1 JSpO/WFLV unterliegt oder ihm durch die Spielleitende Stelle oder das zuständige Jugendrechtsorgan wegen eines sportlichen Vergehens die Spielberechtigung durch eine Sperre vorübergehend entzogen worden ist.

(5) Wenn sich ein Junior bei einem neuen Verein angemeldet hat, ohne dass ihm für diesen bereits eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, so hat dieser Vereinswechsel keine Auswirkung auf die Wartezeit bei einem Vereinswechsel zu einem dritten Verein. Eine Spielerlaubnis für den dritten Verein kann jedoch nur erteilt werden, wenn die Abmeldung bei dem zwischenzeitlich neuen Verein erfolgt ist.

(6) Ist die Spielerlaubnis bereits erteilt, so beginnt bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartezeit für Pflichtspiele.

§ 10 Vereinswechsel

(1) Ein Vereinswechsel eines Juniors liegt vor, wenn er als aktiver Spieler nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem abgebenden Verein ausgeschieden ist und als aktiver Spieler Aufnahme in einem anderen Verein gefunden hat. In den Fällen des § 13 Nr. 3 JSpO/WFLV ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

Mit der ordnungsgemäßen Abmeldung verliert der Junior die Spielberechtigung für den abgebenden Verein. Der Widerruf der erfolgten Abmeldung muss schriftlich erfolgen und ist nur bis zur Anmeldung in einem neuen Verein zulässig.

Die sofortige Wiedererteilung der durch die Abmeldung beendeten Spielberechtigung ist bei der Passstelle unter Vorlage eines neuen Spielberechtigungsantrags, des Einschreibebelegs über die erfolgte Abmeldung und einer schriftlichen Bestätigung des Juniors, dass er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, zu beantragen.

(2) Die Junioren aller Altersklassen müssen sich per Einschreiben mittels Postkarte bei dem abgebenden Verein abmelden. Die Abmeldung muss bei einer offiziellen Vereinsanschrift erfolgen. Bei Junioren, die noch nicht volljährig sind, müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter gemäß § 3 Nr. 2 JSpO/WFLV der Abmeldung zustimmen.

Eine evtl. fehlende Unterschrift kann gemäß § 3 Nr. 2 JSpO/WFLV innerhalb von zwei Monaten nachgeholt werden.

Der Spielerpass ist jedoch innerhalb der im § 10 Nr. 3 JSpO/WFLV angegebenen Frist und in der dort angegebenen Form zu übermitteln.

Als der Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels. Bei Fehlen des Einschreibebeleges gilt das vom abgebenden Verein auf dem Spielerpass bestätigte Abmeldedatum.

Erachtet der abgebende Verein eine Abmeldung als nicht ordnungsgemäß, so hat er dies unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung dem Junior durch Einschreiben mitzuteilen. Unterbleibt dieser Widerspruch, ist die Abmeldung anerkannt. Das Abmeldedatum wird dadurch bestätigt.

(3) Nach erfolgter ordnungsgemäßer Abmeldung hat der abgebende Verein im Spielerpass die erfolgte Abmeldung durch Eintragung des Abmeldetages zu bestätigen, noch nicht verbüßte Sperrstrafen und das Datum des letzten Spieles zu vermerken und im Spielerpass oder einer besonderen Urkunde zu erklären, ob er dem Wechsel des Juniors allgemein oder nur zu einem bestimmten Verein zustimmt, oder nicht zustimmt. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Der Spielerpass ist dem Junior oder dem neuen Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Beim Einschreiben gilt das Datum des Poststempels. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder die Erklärung über den Verbleib des Passes auch bei der Passstelle gegen Empfangsbestätigung abgegeben oder der Passstelle per Einschreiben zugesandt werden und zwar ebenfalls innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung. In diesen Fällen sollen der Junior oder der aufnehmende Verein durch den abgebenden Verein schriftlich unterrichtet werden.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Wird der Pass innerhalb der Frist weder ausgehändigt bzw. übersandt noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Junior als freigegeben.

(4) Liegt der alte Spielerpass nicht vor, kann der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis erst dann bei der Passstelle vorgelegt werden, wenn die Frist gemäß Nr. 3 seit der Abmeldung lt. Abmeldenachweis abgelaufen ist. Der neue Verein und der Junior haben in einem gesonderten Schreiben verbindlich zu erklären, den alten Spielerpass nicht bzw. nicht fristgerecht erhalten zu haben. Fehlt eine entsprechende Erklärung, wird der Antrag unbearbeitet an den Verein zurückgegeben. Bei der Antragstellung über Pass Online ist die Erklärung über die nicht erfolgte Herausgabe des Spielerpasses durch den Verein zwei Jahre aufzuheben und der Passstelle auf Anforderung zusammen mit dem Spielberechtigungsantrag vorzulegen.

Wird im Beschwerdeverfahren gemäß § 6 Nr. 7 JSPO/WFLV festgestellt, dass entgegen den bei der Beantragung der Spielberechtigung gemachten Angaben und beigefügten Erklärungen der Spielerpass ordnungsgemäß ausgehändigt wurde, ist diese Spielberechtigungsangelegenheit an die Jugendspruchkammer des Landesverbandes zur Durchführung eines Verfahrens nach § 3 Nr. 7 RuVO/WFLV abzugeben.

(5) Wenn ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt wird, dem der Spielerpass nicht beigefügt ist, erfolgt eine Mitteilung durch die Passstelle an den zuständigen Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses. Dieser hat den abgebenden Verein unverzüglich mit Hinweis auf das im § 30 Nr. 4 p JSPO/WFLV vorgesehene Ordnungsgeld zur Herausgabe des Spielerpasses binnen einer Frist von fünf Tagen aufzufordern.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses das Ordnungsgeld festzusetzen. Gegebenenfalls ist die Sache an das zuständige Rechtsorgan zur Entscheidung abzugeben.

(6) Zum Nachweis ordnungsgemäßer Anmeldung als aktiver Spieler hat der Junior, bei minderjährigen Junioren auch die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter, bei dem neuen Verein den Spielberechtigungsantrag zu unterschreiben.

(7) Mit der Unterschrift des Juniors und der Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter auf dem Spielberechtigungsantrag nach erfolgter Abmeldung ist der Vereinswechsel als aktiver Spieler vollzogen.

(8) Als Nachweis über die erfolgte Abmeldung ist entweder der Einschreibebeleg auf die Rückseite des Spielberechtigungsantrages zu kleben oder der abgebende Verein bestätigt den Tag der Abmeldung auf dem Spielerpass. Wird weder ein Einschreibebeleg eingereicht noch hat der abgebende Verein den Abmeldetag bestätigt, beginnen die Wartefristen am Tage des Eingangs der Vereinswechselunterlagen bei der Passstelle.

§ 11 Spielberechtigung und Wartefrist bei einem Vereinswechsel innerhalb des WFLV

(1) Ein Junior kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele erhalten.

(2) Einem A- bis F-Junioren, der den Verein wechselt, darf durch die Passstelle die Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins erst nach Ablauf einer Wartefrist erteilt werden.

(3) Das Datum der Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein ist von der Passstelle im Spielerpass einzutragen und zu bescheinigen.

(4) Meldet sich ein A-Junior des jüngeren Jahrgangs bis D-Junior/eine B-Juniorin jüngeren Jahrgangs bis D-Juniorin zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni eines Jahres bei seinem/ihrem Verein ab und stimmt dieser Verein dem Wechsel zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins zum 1. August des Jahres.

Stimmt der abgebende Verein einem Wechsel nicht zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 1. November des Jahres.

Erfolgt die Abmeldung zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 30. April des folgenden Jahres und stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, so erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Abmeldung.

Stimmt der abgebende Verein einem Wechsel nicht zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Abmeldung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Für Freundschaftsspiele erhält der Junior in jedem Falle eine Spielberechtigung ab dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags bei der Passstelle, sofern die Unterlagen innerhalb der Frist des § 6 Nr. 6 JSPO/WFLV vervollständigt werden.

(5) Für alle A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs gelten für die Erteilung der Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel die Wechselbestimmungen der SpO/WFLV. Für den Einsatz im Jugendbereich gelten weiterhin die Bestimmungen der §§ 7 und 14 JSPO/WFLV.

Für alle A-Juniorinnen gelten die Wechselbestimmungen der SpO/WFLV.

(6) Meldet sich ein E- oder F-Junior zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 31. Mai des folgenden Jahres bei seinem Verein ab, erhält er in allen Fällen eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Abmeldung, bei Abmeldung zwischen dem 1. Juni und dem 30. Juni des Jahres zum 1. August.

Für Freundschaftsspiele erhält der Junior in jedem Falle eine Spielberechtigung ab dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags bei der Passstelle, sofern die Unterlagen innerhalb der Frist des § 6 Nr. 6 JSPO/WFLV vervollständigt werden. Dasselbe gilt bei G-Junioren für alle Spiele.

(7) Nimmt ein Junior am 30. Juni oder später an Pflichtspielen auf DFB-, Landesverbands- oder Kreisebene (alle Altersklassen) teil und meldet er sich vor Ablauf von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so gilt spätestens der 30. Juni als Abmeldetag.

(8) Der noch nicht verbüßte Teil einer verbandsseitig verhängten Sperre ist nach Ablauf der für die Teilnahme an Freundschaftsspielen geltenden Wartefrist zu verbüßen. Diese Sperrfrist ist vom abgebenden Verein im Spielerpass einzutragen. Ferner ist der Vermerk „verbandsseitige Sperre“ hinzuzufügen.

(9) Für den Vereinswechsel von Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der Junioren-Bundesliga gelten besondere Wechselbestimmungen, die sich aus § 29 der JO/DFB ergeben.

(10) Bei der Erteilung der Spielberechtigung für Junioren in Leistungszentren der Lizenzvereine, Vereine der 3. Liga und Regionalligavereine sind auch die Bestimmungen des § 7 a JO/DFB anzuwenden.

(11) Für den Vereinswechsel eines Juniors als Vertragsspieler ohne Statusveränderung sowie des Juniors, der Vertragsspieler wird, gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 SpO/DFB.

§ 12 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung

Bei Abmeldung eines Juniors/Juniorin zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Eine Beantragung der Spielberechtigung über DFBnet Pass Online ist in diesem Fall nicht möglich. Nachweise, die nach dem 31. August bei der Passstelle eingehen, werden nicht anerkannt.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison sowie der Altersklasse des Juniors, der er in der neuen Saison angehört. Gehört dabei der Junior in der neuen Saison dem älteren A-Junioren- bzw. dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 18 SpO/WFLV. Die Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/ B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre bei den Junioren, höchstens vier Spieljahre bei den Juniorinnen), in welchem der Junior dem abgebenden Verein angehört hat.

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren:

Spielklasse Grundbetrag Grundbetrag Betrag pro

jüngere A- C- und ältere angefangenem

Junioren und D-Junioren Spieljahr

B-Junioren

Bundesliga 2.500,- 1.500,- 200,- EUR

2. Bundesliga 1.500,- 1.000,- 150,-

3. Liga 1.250,- 750,- 125,-

Regionalliga 1.000,- 500,- 100,-

5. Spielklassenebene 750,- 400,- 50,-

6. Spielklassenebene 500,- 300,- 50,-

7. Spielklassenebene 400,- 200,- 50,-

8. Spielklassenebene 300,- 150,- 50,-

9. Spielklassenebene 200,- 100,- 25,-

10. Spielklassenebene 100,- 50,- 25,-

11. Spielklassenebene 50,- 25,- 25,-

Juniorinnen:

Spielklasse Grundbetrag Grundbetrag Betrag pro

jüngere B- C- und ältere angefangenem

Juniorinnen D-Juniorinnen Spieljahr

Frauen-Bundesliga 750,- 300,- 150,- EUR

2. Frauen-Bundesliga 350,- 200,- 100,-

Regionalliga und

Verbandsliga 200,- 100,- 50,-

Landesliga und

darunter 100,- 50,- 25,-

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag zu Grunde zu legen.

VIII. Verhalten bei Gewitter

Fußball bei Gewitter?

Richtiges Verhalten im Freien

An durchschnittlich 10 Tagen pro Jahr im Norden bzw. 35 Tagen im Süden Deutschlands kommt es zu Gewittern. Personen im Freien sind dann besonders gefährdet. Jedes Jahr sind schwere Blitzunfälle mit Verletzten und Toten zu verzeichnen.

Dieses Merkblatt erläutert die Gefahren bei Gewitter und zeigt richtige Verhaltensweisen auf. Es wendet sich an Übungsleiter, Trainer, Sportlehrer, Schiedsrichter u.a.

Gefahren durch Blitze

Herannahende Gewitter erkennt man an aufsteigenden Haufenwolken, Schwüle mit aufkommendem Wind, Donner und Wetterleuchten. Die Entfernung eines Gewitters lässt sich grob abschätzen: die Sekunden zwischen Blitz und Donner geteilt durch 3 ergeben die Entfernung in Kilometern. Beispiel: Folgt der Donner einem Blitz nach 10 Sekunden, ist das Gewitter ungefähr 3,3 Kilometer entfernt: Der nächste Blitzeinschlag kann in unmittelbarer Nähe erfolgen.

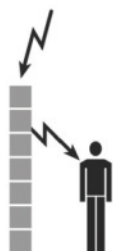
Personengefährdung

⇨ **Direkt vom Blitz getroffen** – In dieser Gefahr schweben Personen im Freien. Dann fließt der Blitzstrom durch den Menschen und verursacht Bewusstlosigkeit, innere oder äußere Verbrennungen, Atemstillstand, Herzstillstand oder Lähmungen.



Eine Gefährdung besteht auch in unmittelbarer Nähe eines vom Blitz getroffenen Objektes durch

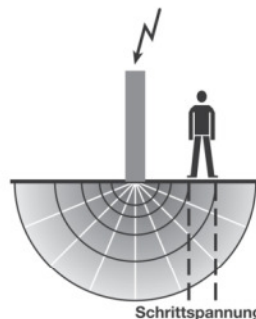
⇨ **Blitzüberschlag:** Von Bäumen oder hölzernen Masten kann ein Blitz auf Personen in der Nähe überspringen, auch über mehrere Meter.



⇨ **Berührungsspannung:** Beim Berühren von metallenen Objekten wie Flutlicht- oder Fahnenmasten, Blitzableitern usw. fließt ein Teil des Blitzstromes durch den Menschen.



⇨ **Schrittspannung:** Ausgehend von der Einschlagstelle breitet sich der Blitzstrom im Erdboden nach allen Richtungen aus.



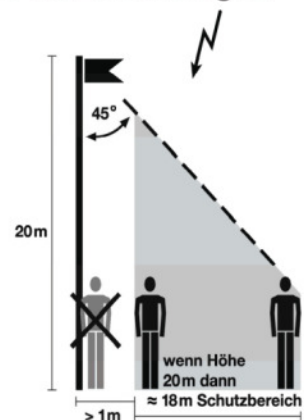
Eine Person nimmt mit den Beinen eine „Schritt“-Spannung auf – ein Teil des Blitzstroms fließt durch den Körper. Dies ist im Umkreis von einigen 10 m rund um den Eintritt in den Erdboden gefährlich!

⇨ **Explosion und Brand,** wenn die vom Blitz getroffenen Objekte explodieren oder sich entzünden.

Schutz vor direkten Blitzeinschlägen

Personen finden Schutz

- ✓ unter überdachten Tribünen, anderen Überdachungen mit metallenen Konstruktionen, in Gebäuden und Fahrzeugen
- ✓ in der Nähe von Gebäuden und Masten für Fahnen, Flutlicht o.ä. ab 3 m Höhe. Diese bilden einen Schutzbereich, der sich für Objekte bis 20 m Höhe grob abschätzen lässt:



Das *Spielfeld* selbst ist in der Regel ungeschützt: Ein Blitz kann in Personen auf dem Spielfeld einschlagen.

Schutzmaßnahmen

1. Richtiges Verhalten zur Vermeidung von Blitzunfällen

Voraussetzung ist die richtige Einschätzung der Wetterlage:

- ⚡ **Bei Wahrnehmung von Donner:**
Gefährdete Bereiche wie z. B. das Fußballfeld sollten verlassen werden.
- ⚡ **10 Sekunden oder weniger** zwischen Blitz und Donner: Ein Blitzeinschlag kann unmittelbar auftreten – **Lebensgefahr!**

Wurde eine **halbe Stunde** lang kein Donner mehr wahrgenommen, kann davon ausgegangen werden, dass das Gewitter vorüber ist. Die Personen können dann die Schutzbereiche verlassen und der Spielbetrieb kann wieder aufgenommen werden.

Wenn ein Gewitter aufzieht oder naht, sollte der Aufenthalt im Freien grundsätzlich vermieden und das Spiel oder Training unterbrochen oder abgebrochen werden.

Den besten Schutz bieten *Gebäude mit Blitzschutzanlage oder geschlossene Fahrzeuge*.

Sind diese nicht vorhanden, sollten als zweitbeste Möglichkeit folgende Bereiche aufgesucht werden:

- Gebäude ohne Blitzschutzanlage
- große Festzelte (z. B. mit Metallgestänge und Erdung)
- Umgebung von Gebäuden oder Metallmasten
Dabei ist von Wänden und Metallteilen ein Abstand von mindestens 1 m, besser 3 m, einzuhalten. Zur Verringerung von Schrittspannungen müssen die Füße eng geschlossen gehalten werden.

Sind *keine Schutzbereiche vorhanden*, z. B. Fußballplatz ohne Masten und Unterstand, sollte man nahe Gebäude aufsuchen. Nur wenn man keinen Schutz findet, sollte man sich in Hockstellung begeben und die Beine eng geschlossen halten.



In *keinem Fall* sollte man

- ⚡ Schutz unter Bäumen suchen
- ⚡ auf der Erde liegen oder sich mit den Händen auf der Erde abstützen
- ⚡ in Gruppen stehen und sich gegenseitig berühren

2. Organisatorische Maßnahmen

Für jede Sportanlage sollte eine Gefahrenbereichsanalyse, erstellt von einer Blitzschutzfachkraft, vorhanden sein. Die Betreiber einer Sportanlage können daraus Informationen über Gefahren- und Schutzbereiche ableiten und Schutzmaßnahmen festlegen, die auf die Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt sind.

Vor Veranstaltungen mit vielen Zuschauern sollten Informationen zum Wetter eingeholt werden.

3. Technische Blitzschutzmaßnahmen

Diese sind in kleineren Stadien, für Sport- oder Trainingsplätze meistens nicht vorhanden. Sie sind durch eine Blitzschutzfachkraft zu planen und auszuführen.

Weitere Informationen siehe Merkblatt „Blitzschutz für Zuschaueranlagen“

www.vde.com/zuschaueranlagen

Erste Hilfe

Die Erste Hilfe muss sofort an der Unfallstelle beginnen und bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes fortgeführt werden. Dazu gehören

- ✓ richtige Lagerung
- ✓ Schockbehandlung
- ✓ Mund-zu-Mund-Beatmung
- ✓ Herz-Lungen-Wiederbelebung

Weitere Informationen siehe Broschüre "Blitze: So können Sie sich schützen"

www.vor-blitzen-schuetzen.eu

Herausgeber

VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.
Ausschuss für Blitzschutz und
Blitzforschung (ABB)
Stresemannallee 15
60596 Frankfurt
www.vde.com/blitzschutz



in Abstimmung mit

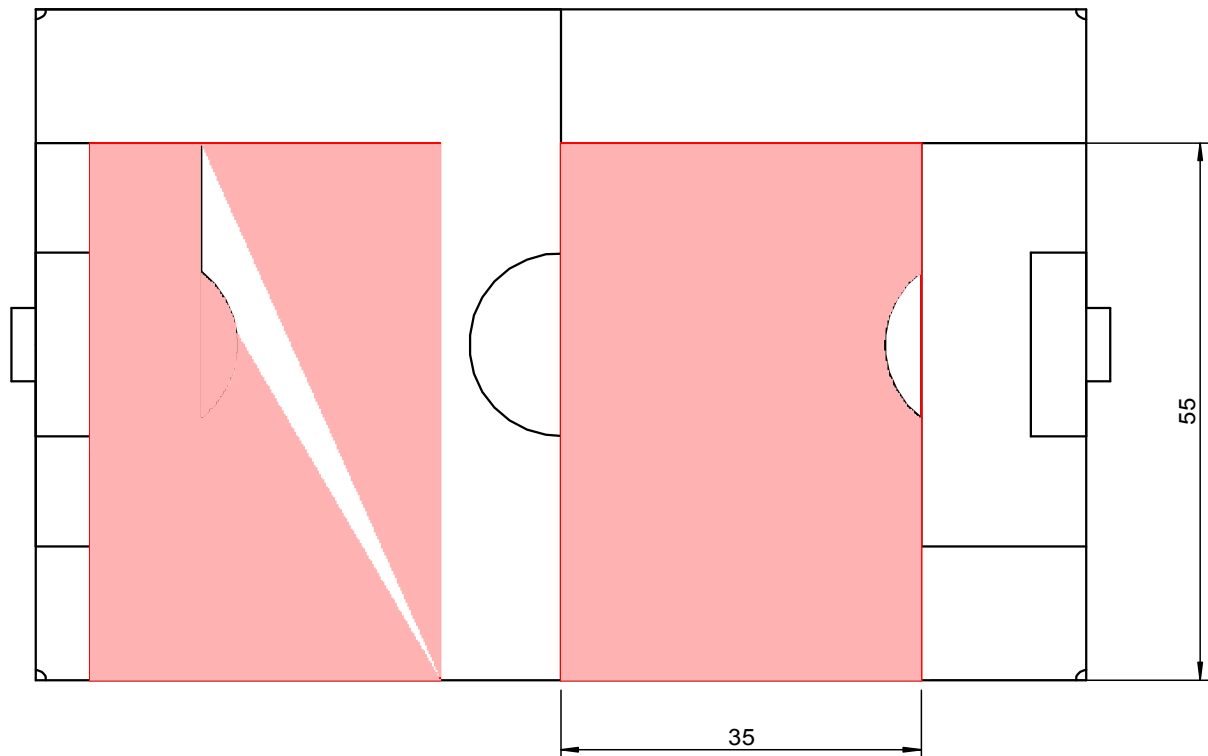
Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB)
Sicherheitsausschuss
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
www.dfb.de

2. Auflage 2013

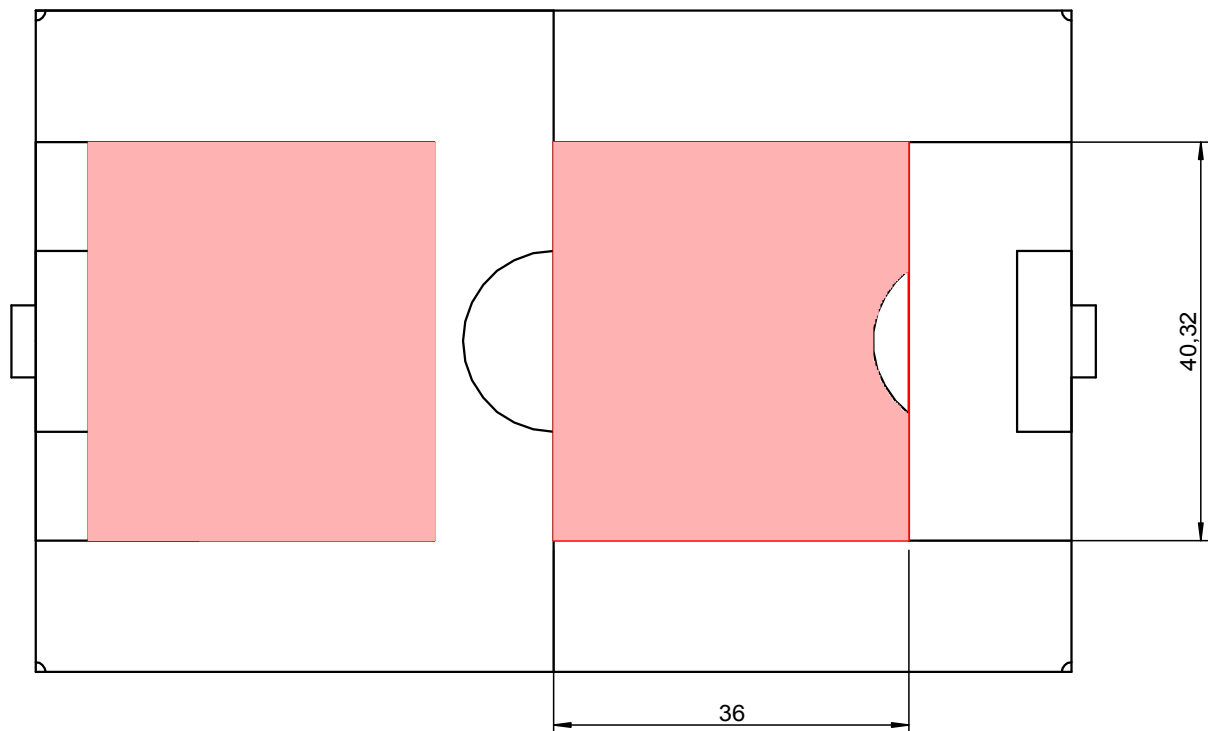


IX. Spielfeldbeispiele

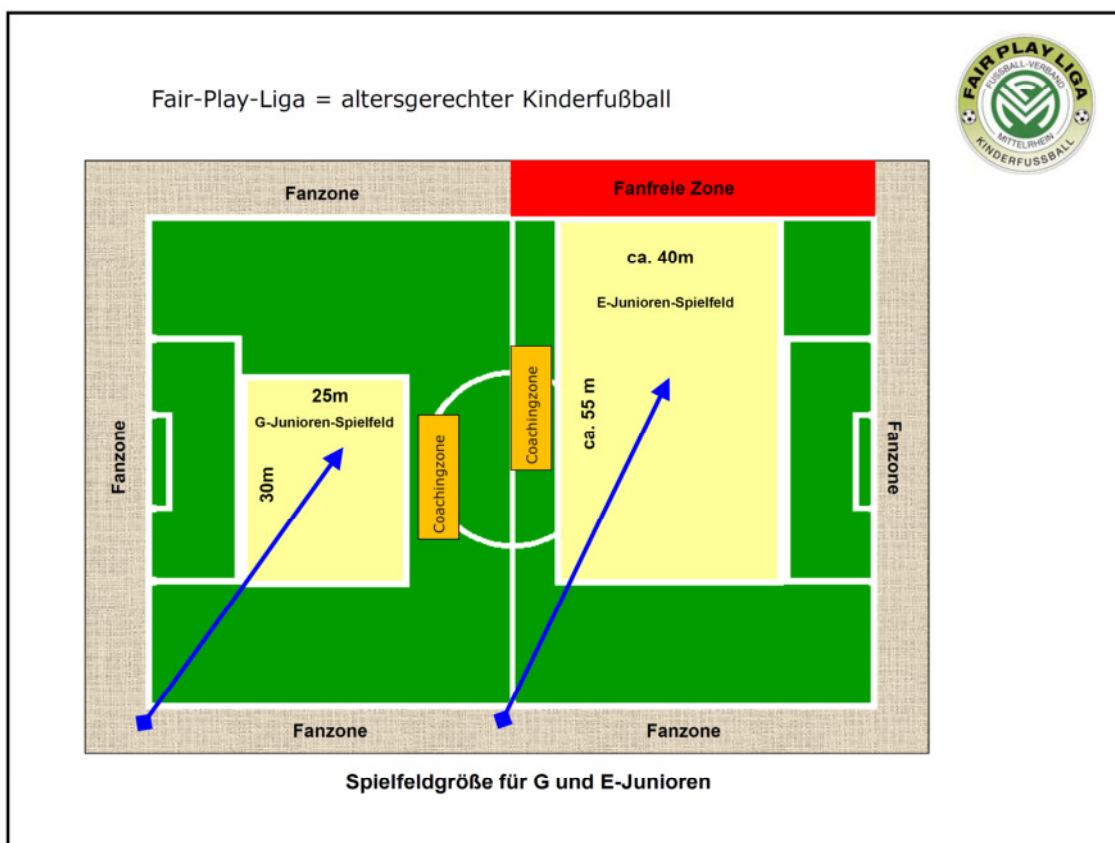
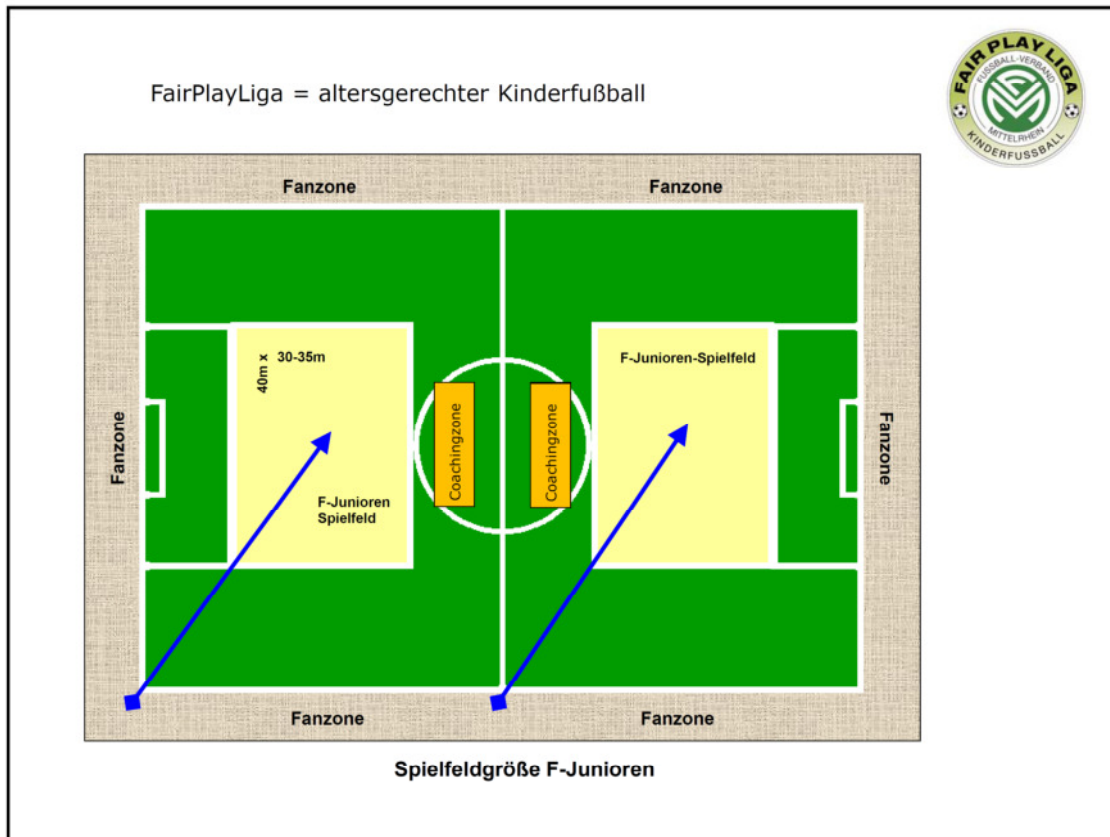
a) 2 E-Jugenden (U11) spielen nebeneinander



b) 2 F-Jugenden (U9) spielen nebeneinander



X. Fairplay-Liga





Der Ablauf:

1. Spielfeldaufbau nach Muster
2. Treffen zum **Einlaufen** in der Fanzone
3. Spieler und beide Trainer laufen zur Platzmitte ein
4. Eltern/Fans **bleiben in der Fanzone** und applaudieren
5. Begrüßung durch die Trainer in der Platzmitte
6. Mannschaftsritual und Spielbeginn
7. **nach Spielende Verabschiedung** in der Mitte und
8. **gemeinsames Verlassen des Spielfeldes**



FairPlayLiga = altersgerechter Kinderfußball



1. **Schiedsrichter-Regel:**

Die Kinder entscheiden selbst und spielen ohne Schiedsrichter!

Die Regeln im Kinderfußball sind einfach. Da kein Schiedsrichter auf dem Platz ist, lernen die Kinder, Verantwortung für sich selbst und Mitverantwortung für andere zu übernehmen. Sie lernen, **Entscheidungen zu treffen und zu akzeptieren.**

2. **Fan-Regel:**

Die Fans/Eltern halten Abstand zum Spielfeld!

Durch die ca. 15m vom Spielfeld entfernte Fanzone wird die direkte Ansprache an die Kinder von außen unterbunden. Die Kinder können so ihre eigene Kreativität im Spiel entfalten; **ihnen wird das Spiel zurückgegeben!** Anfeuern ja – Steuern nein!

3. **Trainer-Regel:**

Die Trainer begleiten das Spiel aus der Coachingzone!

Die Trainer verstehen sich als Partner im sportlich fairen Wettkampf. Sie verstehen sich als **Vorbilder!** Sie geben nur die nötigsten Anweisungen. Die finale **Einhaltung der Spielregeln** obliegt den Trainern!

FairPlayLiga

FairPlayLiga = altersgerechter Kinderfußball



Ziele der FairPlayLiga

- Die Spielform FairPlay-Liga ermöglicht dem Trainer, **Kreativität, Mut, Spielfreude, Entscheidungsfreude** und **Selbstvertrauen** der Kinder zu fördern
- **Eigenverantwortung** bereits in jungen Fußballerjahren vermitteln: Kinder, die FairPlay aktiv erleben, haben es mit zunehmendem Alter leichter, auf dem Spielfeld die emotionale Balance zu wahren und die eigene Verantwortung für das Gelingen eines gemeinsamen und fairen Spiels wahrzunehmen
- Kinder profitieren nachhaltig von ihren eigenen Erfahrungen mit dem aktiven FairPlay und begegnen später Gegenspielern und Schiedsrichtern mit mehr **Respekt**
- Die Kinder können ihren **Fairplay-Gedanken** auf die Zuschauer/Fans übertragen
- Kinder entwickeln früh und nachhaltig **soziale Kompetenzen**



XII. Der Ehrenkodex

9 Februar 2012

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie
betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name:..... Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

Sportorganisation:

.....
Datum/Ort

.....
Unterschrift

SPORT BEWEGT NRW!

„Im Mittelpunkt all unseres Handelns stehen die Interessen und das Können unserer Kinder und Jugendlichen. Jedes Kind ist uns wichtig.“

(Auszug aus dem Ausbildungs- und Jugendkonzept des SV Glehn)

